

Totalrevision Sozialhilfeverordnung (SHV): Stellungnahme der Stadt Bern

2025_03_GSI_Sozialhilfeverordnung_SHV_2023.GSI.3438

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: 124.111 | 152.221.121 | 213.221 | 213.318 | 213.319.1 | 213.319.2 | 213.321 | 326.111 | 860.21 | 860.22 | 861.111

Aufgehoben: –

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	Sozialhilfeverordnung (SHV)		
<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern</i>	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i>		
	auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,		
	<i>beschliesst:</i>		
	I.		
1. Organisation und Zuständigkeiten (Art. 11 bis 21 SHG)	1 Organisation und Zuständigkeiten (Art. 9 bis 35 SHG)		
	1.1 Strategisches Controlling		
Art. 1 Strategisches Controlling	Art. 1		
¹ Das strategische Controlling stellt die Effektivität und Effizienz auf allen Verantwortungsebenen sicher.	¹ Das strategische Controlling stellt die Effektivität und Effizienz auf allen Verantwortungsebenen sicher.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
² Das strategische Controlling ist wirkungs- und zielorientiert aufgebaut. Es schafft die Verbindung zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Wirkungen und Leistungen.	2 Es schafft die Verbindung zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Wirkungen und Leistungen.	2 ... unter Berücksichtigung von qualitativen Aspekten, insbesondere punkto Nachhaltigkeit. 3 (neu) Es zeigt die strukturellen Herausforderungen auf, damit die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Regionen und Sozialdiensten angemessen berücksichtigt bleiben.	Das strategische Controlling hat nicht nur finanzielle, organisatorische und mengenmässige Kennzahlen zu berücksichtigen, sondern auch qualitative Indikatoren der Unterstützung von Lebensbewältigung und sozialer Teilhabe der unterstützten Personen. Dazu gehören insbesondere: – der Erhalt und die Förderung von Autonomie und Menschenwürde, – die Kontinuität der Beziehungsgestaltung, – die Zugänglichkeit und Niederschwelligkeit der Angebote, – sowie die Partizipation der unterstützten Personen an den sie betreffenden Entscheidungen. Das Controlling darf nicht zu einer einseitigen Ausrichtung der Praxis auf Kostenreduktion und Fallzahlsteuerung zulasten der fachlichen Qualität der Sozialen Arbeit führen. Ansonsten gehen die Wirkungsorientierung, die Nachhaltigkeit und die Qualität der Arbeit verloren.
	1.2 Organisation des Sozialdienstes		
	1.2.1 Grundsätze		
Art. 2 Sozialdienst, 1 Organisation ¹ Die Gemeinden regeln die Organisation des Sozialdienstes. ² Die gewählte Organisationsform muss sicherstellen, dass a die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden, b die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht werden können,	Art. 2 ¹ Die Gemeinden regeln die Organisation des Sozialdienstes. ² Die gewählte Organisationsform muss sicherstellen, dass a die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden, b die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht werden können,		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
c * fachlich kompetentes Personal verfügbar ist, d * eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Fach- und Administrativpersonal erfolgt, e *	c fachlich kompetentes Personal verfügbar ist, d eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Fach- und Administrativpersonal erfolgt.		
	1.2.2 Mindestanforderungen an die Organisation		
Art. 3 2 <i>Mindestgrösse</i> ¹ Der Sozialdienst verfügt über mindestens 150 Stellenprozente Fachpersonal ² Ausnahmsweise kann ein Sozialdienst über weniger Stellenprozente Fachpersonal verfügen, sofern die Trägerschaft den Nachweis erbringt, dass * a die Schaffung eines grösseren Sozialdienstes aus geografischen oder anderen Gründen nicht zumutbar ist, b die Wirkungsziele und Qualitätsvorgaben erreicht werden können und c eine Regelung besteht, wie die Stellvertretung und der fachliche Austausch mit anderen Fachleuten gewährleistet werden. ³ Das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) entscheidet, ob der Sozialdienst diesen Anforderungen genügt. *	Art. 3 Grösse ¹ Der Sozialdienst verfügt über mindestens 150 Stellenprozente Fachpersonal. ² Ausnahmsweise kann ein Sozialdienst über weniger Stellenprozente Fachpersonal verfügen, sofern die Trägerschaft den Nachweis erbringt, dass a die Schaffung eines grösseren Sozialdienstes aus geografischen oder anderen Gründen nicht zumutbar ist, b die Wirkungsziele und Qualitätsvorgaben erreicht werden können und c eine Regelung besteht, wie die Stellvertretung und der fachliche Austausch mit anderen Fachleuten gewährleistet werden. ³ Das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bewilligt Ausnahmen nach Absatz 2.		
	Art. 4 Prozesse		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	¹ Der Sozialdienst legt mindestens die Prozesse der Fallaufnahme, der Fallbearbeitung und des Fallabschlusses schriftlich fest und überprüft diese periodisch.		
	Art. 5 Qualitäts- und Risikomanagement		Im Vortrag aufzunehmen: Bei der Ausgestaltung der organisatorischen Strukturen, der Prozessbeschreibungen und des internen Kontrollsystems (IKS) ist sicherzustellen, dass neben rechtlichen und finanziellen Risiken auch Risiken betreffend die Wahrung der Menschenwürde und der Autonomie der unterstützten Personen berücksichtigt werden. Prozessbeschreibungen sollen insbesondere Punkte beinhalten wie: – Erreichbarkeit und Niederschwelligkeit der Angebote (Zugänglichkeit) – Beziehungsarbeit und Kontinuität der Zuständigkeit (Schnittstellen) – Beteiligung der unterstützten Personen an der Hilfeplanung (Partizipation) – sowie der reflektierte Umgang mit Macht, Zwang und Sanktionen (Ethik). Im Rahmen des IKS sind Regeln in die Prozesse einzubinden, wie z.B. Vier-Augen-Prinzip, der Zusammenhang zwischen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) oder auch die Mehrstufigkeit von Entscheiden mit gravierenden Auswirkungen auf die Existenzsicherung oder die Beteiligung (Exklusion).
	¹ Der Sozialdienst regelt sein Qualitäts- und Risikomanagement mit einem internen Kontrollsystem.		
	² Dieses ist angemessen auf dessen Grösse, Organisation und Risikolage auszurichten und periodisch zu überprüfen.		
	³ Das AIS stellt eine Vorlage zur Verfügung.	3...zur Verfügung, welche optional und praxistauglich ist.	Es soll in der Verordnung auch ohne den Vortrag klar zum Ausdruck kommen, dass die entsprechende Vorlage nicht genutzt werden muss, sondern dass sie genutzt werden kann .

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	1.2.3 Mindestanforderungen an das Fachpersonal		
Art. 3a * Fachpersonal des Sozialdienstes 1 Allgemeines 1 Als Fachpersonal gelten * a * die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialdienstes, b * Personen, welche die fachlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 3b Absatz 2 oder 6 erfüllen.	Art. 6 Allgemeines 1 Als Fachpersonal gelten a die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nach Artikel 7, b Personen, welche die fachlichen Voraussetzungen nach Artikel 8 erfüllen.		
Art. 3b * 2 Anforderungen * 1 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verfügen über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Hochschule, Fachhochschule, Höheren Fachschule oder Fachschule oder absolvieren eine solche Ausbildung berufsbegleitend. *	Art. 7 Sozialarbeitende 1 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter a verfügen über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik auf Tertiärstufe oder b absolvieren eine solche Ausbildung berufsbegleitend.	a verfügen über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung in Sozialer Arbeit (Sozialarbeit oder Sozialpädagogik) auf Tertiärstufe.	Diese Begrifflichkeiten mit den Fachhochschulen (auch den französischsprachigen) klären: Soziale Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik werden alle verwendet je nach Fachhochschule. Vortrag: Die neue Broschüre der (Fach-)Hochschulen aufführen (SASSA): «Orientierungsrahmen für das Fachhochschulstudium in Sozialer Arbeit».
	Art. 8 Personen mit anderen Qualifikationen		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
² Personen, die eine andere, gleichwertige Ausbildung mit einem inhaltlichen Bezug zu sozialer Arbeit abgeschlossen haben, erfüllen die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen. * ³ ... *	¹ Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung auf Tertiärstufe erfüllen die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, wenn sie über eine Ausbildung und praktische Erfahrung in der Beratung und über Kenntnisse in mindestens einem der nachfolgenden Bereiche verfügen:	1 Vorübergehend können, wenn die Stellen anderweitig nicht besetzt werden können, Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung auf Tertiärstufe die Aufgaben übernehmen, wenn sie über eine Ausbildung und praktische Erfahrung von mindestens 5 Jahren in Beratung und eine Ausbildung in mindestens einem der nachfolgenden Bereiche verfügen:	Aus Sicht der Praxis drängt sich diese tiefgreifende Änderung nicht auf. Vorgeschlagen wird die Beibehaltung der bisherigen Anforderungen, welche auch heute dazu führen, dass bei Bedarf entsprechendes Personal eingesetzt werden darf. Die fallverantwortliche Bearbeitung soll in der Regel durch Fachpersonen mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit erfolgen. Andere Qualifikationen (z.B. aus HR, Erwachsenenbildung, Coaching) ergänzen die Tätigkeit der Sozialarbeitenden, ersetzen diese aber nicht. Wesentlich sind nicht nur die Kenntnisse in wichtigen verwandten Fachgebieten, sondern insbesondere das Know-how in Bezug auf die Lebensläufe, Haushaltskonzepte, Migration, Lebenswelten, Verhaltensfragen und die damit zusammenhängende Kommunikations- und Beratungstätigkeit. Solche Lösungen sind dringend als Übergangslösung zu sehen und der Praxisbezug muss den fachlichen Anforderungen genügen - bei entsprechenden Verfahren wird national von 5 Jahren Erfahrung ausgegangen, um Kenntnisse anerkennen zu lassen. Dies auch in Verbindung mit Art. 102 dieser Verordnung, in welchem die Anforderungen an das Personal im Bereich Inkasso festgelegt werden.
	a Sozialhilfe,		
	b Sozialversicherungen,	lit. b "Sozialversicherungen" streichen	Der Bezug zur Sozialen Arbeit ist in diesen Ausbildungen für die Fallführung zu wenig gegeben (zu wenig Wissen in Bezug auf Lebensläufe und Beratung). Diese Ausbildungen sind für die Fallführung unterstützende Stellen wichtig.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
⁴ Als Beurteilungskriterien für den inhaltlichen Bezug gelten insbesondere * a * Kenntnisse in der Methodik sozialer Arbeit, im Sozialhilfe-, Sozialversicherungs-, Erwachsenen- und Kindeschutzrecht,	c berufliche und soziale Integration, d Kindes- und Erwachsenenschutz. ² Befinden sich Personen berufsbegleitend in einer Ausbildung auf Tertiärstufe, erfüllen sie die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, sofern sie die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 bereits erfüllen.		
b * absolvierte Ausbildungspraktika. ⁵ ... * ⁶ Die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen ebenso Personen ohne die erforderliche Fachausbildung, die * a am 1. Januar 2002 bei einer Gemeinde tätig waren und b sich zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 1. Januar 2005 über mindestens drei Jahre erfolgreiche praktische Tätigkeit in Beratung und Betreuung in einem Sozialdienst sowie über mindestens 120 Lektionen fachliche Weiterbildung ausweisen können.	Art. 9 Zusammensetzung des Fachpersonals ¹ Die Zusammensetzung des Fachpersonals eines Sozialdienstes muss sicherstellen, dass die Erfüllung der Aufgaben nach der Sozialhilfegesetzgebung in angemessener Weise erfolgen kann. ² Der Gesamtstellenetat des Fachpersonals muss im Durchschnitt eines Kalenderjahres zu mindestens 60 Prozent aus Fachpersonal nach Artikel 7 bestehen.	Artikel 9 Absatz 2 ist zu streichen	Der Anteil des Fachpersonals mit Ausbildung in Sozialer Arbeit gemäss Art. 7 Abs. 1 ist als fachlicher Standard zu verstehen. Dieser Standard stellt sicher, dass die Arbeit in vielfältigen Aufgabenfeldern dem Qualitätsstandard entspricht, welcher in den Bezugsrahmen der Fachhochschulen definiert ist (SASSA). Diese Qualitätsanforderung zu reduzieren, bedeutet nicht einfach mehr Flexibilität in der Anstellung, sondern auch einen bewussten Verzicht auf Fachkompetenzen gegenüber Menschen, welche diese Leistung dringend nötig haben. Der Absatz 2 ist daher zu streichen.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 3c * 3 Aufgaben * ¹ Das Fachpersonal trägt die Verantwortung für die Fallführung. In diesem Rahmen ist es insbesondere zuständig für * <i>a *</i> die Subsidiaritätsabklärung sowie das individuelle Budget, <i>b *</i> die Beratung und Betreuung hilfesuchender Personen, <i>c *</i> die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, <i>d *</i> die Festlegung der individuellen Ziele mit der hilfesuchenden Person in einer Zielvereinbarung, <i>e *</i> <i>f *</i> die Anordnung von Massnahmen, <i>g *</i> die Verfügung von Leistungen, <i>h *</i> die Erfüllung von Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes und im Bereich der Pflegekinderaufsicht. ² konkret bezeichnete, sachbezogene Aufgaben der Fallführung können an das übrige Personal delegiert werden, soweit keine regelmässige fachliche Beratung und Betreuung erforderlich ist. *	Art. 10 Aufgaben des Fachpersonals ¹ Das Fachpersonal trägt die Verantwortung für die Fallführung und ist in diesem Rahmen insbesondere zuständig für <i>a</i> die Subsidiaritätsabklärung sowie das individuelle Budget, <i>b</i> die Beratung und Betreuung hilfesuchender Personen, <i>c</i> die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, <i>d</i> die Festlegung der individuellen Ziele mit der hilfesuchenden Person in einer Zielvereinbarung, <i>e</i> die Anordnung von Massnahmen, Auflagen und Weisungen, <i>f</i> den Erlass von Verfügungen. ² Konkret bezeichnete, sachbezogene Aufgaben der Fallführung können an das übrige Personal delegiert werden, soweit keine regelmässige fachliche Beratung und Betreuung erforderlich ist.	Neuer Artikel (zusätzlich): Das Fachpersonal ist so einzusetzen, dass pro 100% Pensum fallführende Person die Dossier-Belastung von 75 Fällen nicht überschritten wird (wirtschaftliche Hilfe und präventive Hilfe).	Es wird vorgeschlagen, den längst fälligen Fallschlüssel zu klären. Analog den geltenden SKOS-Instrumenten (bspw. Case-load Converter) wird von einem Schlüssel zwischen 60 bis 80 Dossiers pro 100% Stelle ausgegangen.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	³ Das Fachpersonal kann auch Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz erfüllen.		
	1.3 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion		
	Art. 11 Zuständige Behörde		
	¹ Das AIS ist die zuständige Behörde bezüglich Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 12 SHG.		
	Art. 12 Umfang der Kostenpflicht für zusätzliche fachliche Unterstützung		
	¹ Der Umfang der Kostenpflicht für zusätzliche fachliche Unterstützung nach Artikel 25 SHG richtet sich nach dem Tarif nach Zeitaufwand gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) ¹⁾ .		
	² Beauftragt das AIS Dritte für die Aufgabenerfüllung und übersteigt diese Vergütung den Umfang der Kostenpflicht nach Absatz 1, ist bei der anfragenden Stelle vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen.		
Art. 16 Bürgerliche Sozialhilfe	1.4 Bürgerliche Sozialhilfe		
1 Zuständigkeit	1.4.1 Zuständigkeit		
Art. 16 ¹ Die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen gemäss Artikel 47 Absatz 1 SHG ¹⁴⁾ erstreckt sich auf alle ihre Angehörigen inner-halb und ausserhalb des Kantons.	Art. 13 ¹ Die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen nach Artikel 30 Absatz 1 SHG erstreckt sich auf alle ihre Angehörigen innerhalb und ausserhalb des Kantons.		

¹⁾ BSG 154.21

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 17 2 Kostenersatz	1.4.2 Kostenersatz		
Art. 17 ¹ Das forderungsberechtigte Gemeinwesen macht den Kostenersatz gemäss Artikel 47 Absatz 2 SHG ¹⁵⁾ bei der zuständigen Bürgergemeinde oder burgerlichen Korporation geltend. ² Die betroffenen Gemeinwesen sind gegenseitig zur Auskunft verpflichtet, so-weit dies zur Geltendmachung und Festsetzung des Kostenersatzes erforderlich ist.	Art. 14 ¹ Das forderungsberechtigte Gemeinwesen macht den Kostenersatz nach Artikel 30 Absatz 2 SHG bei der zuständigen Bürgergemeinde oder burgerlichen Korporation geltend. ² Die betroffenen Gemeinwesen sind gegenseitig zur Auskunft verpflichtet, soweit dies zur Geltendmachung und Festsetzung des Kostenersatzes erforderlich ist.		
Art. 18 3 Rücktritt	1.4.3 Beendigung der burgerlichen Sozialhilfe		
Art. 18 ¹ Der Rücktritt von der burgerlichen Sozialhilfe erfolgt durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung an das AIS. * ² Mit dem Rücktritt werden die Bürgergemeinde und die burgerliche Korporation burgergutsbeitragspflichtig. * ³ Die Wiederaufnahme der burgerlichen Sozialhilfe nach dem Rücktritt ist nicht zulässig.	Art. 15 Rücktritt ¹ Der Rücktritt von der burgerlichen Sozialhilfe erfolgt durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung an das AIS, die spätestens 12 Monate im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen hat. ² Mit dem Rücktritt werden die Bürgergemeinde und die burgerliche Korporation burgergutsbeitragspflichtig. ³ Die Wiederaufnahme der burgerlichen Sozialhilfe nach dem Rücktritt ist nicht zulässig.		
Art. 19 4 Entzug	Art. 16 Entzug		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Das AIS kann einer Burgergemeinde oder einer burgerlichen Korporation, die ihre Pflichten vernachlässigt oder den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, das Recht zur Ausübung der burgerlichen Sozialhilfe nach vorgängiger Mahnung entziehen. * ² Die Folgen des Entzugs sind die gleichen wie beim Rücktritt.	¹ Das AIS kann einer Burgergemeinde oder einer burgerlichen Korporation, die ihre Pflichten vernachlässigt oder den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, das Recht zur Ausübung der burgerlichen Sozialhilfe nach vorgängiger Mahnung entziehen. ² Die Folgen des Entzugs sind die gleichen wie beim Rücktritt.		
Art. 20 Burgergutsbeiträge	1.4.4 Burgergutsbeiträge		
<i>1 Beitrags- und Bemessungsperiode *</i> ¹ Das AIS setzt die Burgergutsbeiträge jeweils für eine vierjährige Beitragsperiode fest. * ² Die Bemessungsperiode umfasst jeweils das dritte bis und mit dem sechsten Jahr vor Beginn der Beitragsperiode. *	Art. 17 Beitrags- und Bemessungsperiode ¹ Das AIS setzt die Burgergutsbeiträge jeweils für eine vierjährige Beitragsperiode fest. ² Die Bemessungsperiode umfasst jeweils das dritte bis und mit dem sechsten Jahr vor Beginn der Beitragsperiode.		
Art. 21 2 Höhe der Beiträge * ¹ Massgebend für die Festsetzung der Beiträge sind das durchschnittliche steuerbare Einkommen und Vermögen der beitragspflichtigen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen während der vierjährigen Bemessungsperiode. * ² Die Beiträge betragen 3,3474 Prozent des massgebenden durchschnittlichen steuerbaren Einkommens und 0,0554 Prozent des durchschnittlichen steuerbaren Vermögens. * ³ Beiträge unter 200 Franken werden nicht erhoben. *	Art. 18 Höhe der Beiträge ¹ Massgebend für die Festsetzung der Beiträge sind das durchschnittliche steuerbare Einkommen und Vermögen der beitragspflichtigen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen während der vierjährigen Bemessungsperiode. ² Die Beiträge betragen 3,3474 Prozent des massgebenden durchschnittlichen steuerbaren Einkommens und 0,0554 Prozent des durchschnittlichen steuerbaren Vermögens. ³ Beiträge unter 200 Franken werden nicht erhoben.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 22 3 Festsetzung ¹ Die Beiträge werden auf Grund der rechtskräftigen Steuerveranlagungen der Bemessungsperiode festgesetzt. * ² Falls noch keine rechtskräftigen Daten vorliegen, erfolgt die Festsetzung auf Grund der vorliegenden provisorischen Daten. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Daten passt das AIS den Beitrag entsprechend an. *	Art. 19 Festsetzung der Beiträge ¹ Die Beiträge werden aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagungen der Bemessungsperiode festgesetzt. ² Falls noch keine rechtskräftigen Daten vorliegen, erfolgt die Festsetzung auf Grund der vorliegenden provisorischen Daten. ³ Liegen bis zum Ende der Beitragsperiode rechtskräftige Daten vor, setzt das AIS die Beiträge neu fest.		
Art. 23 4 Bezug * ¹ Das AIS fordert die Beiträge jeweils Ende Juni mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ein. * ² Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Für zu viel in Rechnung gestellte und bezahlte Beiträge wird ein Vergütungszins gutgeschrieben. *	Art. 20 Rechnungsstellung und Zinsen ¹ Das AIS fordert die jährlichen Beiträge jeweils Ende Juni mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ein. ² Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. ³ Für zu viel in Rechnung gestellte und bezahlte Beiträge wird ein Vergütungszins gutgeschrieben.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
³ Die Berechnung und der Zinssatz für die Verzugs- und Vergütungszinse richten sich nach der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV) ¹⁶⁾ . *	⁴ Die Berechnung und der Zinssatz für die Verzugs- und Vergütungszinse richten sich nach der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV) ²⁾ .		
⁴ Das AIS kann Burgergemeinden und burgerliche Korporationen bei Vorliegen einer grossen Härte für jeweils ein Jahr von der Beitragspflicht befreien. *	Art. 21 Härtefälle		
	¹ Das AIS kann Burgergemeinden und burgerliche Korporationen bei Vorliegen einer grossen Härte auf Antrag hin jeweils für ein Jahr ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.		
	2 Leistungsangebote der Sozialhilfe (Art. 36 bis 99 SHG)		
	2.1 Allgemeines		
	Art. 22 Ausnahmen vom Abschluss einer Zielvereinbarung		
	¹ Auf den Abschluss einer Zielvereinbarung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b SHG kann verzichtet werden, wenn diese nicht möglich, sinnvoll oder erforderlich ist, insbesondere wenn die unterstützte Person		Im Vortrag aufzunehmen: Die Ablehnung einer Zielvereinbarung oder das vorläufige Scheitern vereinbarter Ziele ist nicht automatisch als mangelnde Mitwirkung zu interpretieren, sondern zunächst fachlich zu überprüfen. Es können auch Gründe wie Überforderung, gesundheitliche Einschränkungen oder andere strukturelle Belastungen dazu führen. Dies ist in der Falldokumentation nachvollziehbar festzuhalten.

²⁾ BSG 661.733

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	a mit hoher Wahrscheinlichkeit nur bevorschussend mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden muss, b sich in einer Übergangsphase bis zum obligatorischen Vorbezug von AHV-Leistungen befindet, c zusätzlich zur wirtschaftlichen Hilfe nur wenig oder keine Beratung benötigt, d nur persönliche Hilfe benötigt und diese vorübergehend und in geringem Umfang erfolgt.	e (neu) bei anhaltender und gleichbleibender gesundheitlicher Herausforderung, welche Integrationsschritte ausschliessen. 2 wird auf eine Zielvereinbarung verzichtet, ist dies in der Falldokumentation festzuhalten.	Das trägt zur Klarheit für die Dokumentation von Ausnahmen bei.
	Art. 23 Weisungen ¹ Weisungen nach Artikel 41 Absatz 2 SHG müssen zumutbar und verhältnismässig sein. ² Gegenstand von Weisungen können insbesondere sein: a Stellensuche und Annahme einer Arbeit, b Teilnahme an einer Integrations-, Beschäftigungs- oder Bildungsmassnahme, c Geltendmachung von Leistungen, d Nutzung von Beratungs- und Betreuungsangeboten von Fachpersonen und Fachstellen,		Im Vortrag ggf. aufnehmen: Vor dem Erlass einer Weisung ist abzuklären, ob dieser Schritt mit den vorhandenen Ressourcen kompatibel ist (mögliche Einschränkungen durch gesundheitliche und psychische Belastungen, Care-Verpflichtungen, Bildungsdefizite, Diskriminierungserfahrungen). Weisungen müssen klar auf die Integration im Sinn der Sicherung von Existenz, Stabilisierung der Lebenslage und Förderung sozialer Teilhabe gerichtet sein.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	e Mitwirkung an einer vertrauensärztlichen Abklärung. f Vorgaben zur zweckmässigen Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe.	f: ersatzlos streichen	Solche Vorgaben können in Einzelfällen sinnvoll sein, aber diese Regelung kann völlig falsch verstanden werden. Punkto Grundbedarf z.B. gilt die Dispositionsfreiheit und auch in anderen Bereichen gibt es wenig zu diskutieren. Für viele Bereiche können andere Lösungen (z.B. Direktzahlung) gefunden werden. Das Lemma f löst viele Fragen aus und führt nicht zur Klärung. Es ist somit ersatzlos zu streichen.
	2.2 Persönliche Hilfe		
	Art. 24 Mindestkatalog ¹ Im Rahmen der persönlichen Hilfe ist im Minimum zu leisten:	1 Wichtige Hinweise auf die persönliche Beratung aus dem Grundlagenpapier der SKOS sind zu beachten. Im Rahmen der persönlichen Hilfe ist im Minimum insbesondere zu leisten:	Der Katalog soll übersichtlich bleiben (Minimum) aber nicht abschliessend dargestellt werden, weil er das in Bezug auf die vielen Fragestellungen, die sich ergeben können, realistischerweise nicht sein kann. Das ist mit dem Stichwort «insbesondere» anzuzeigen. Da es eine Minimalvorgabe ist, ist auch klar, dass ein «mehr» an sich angezeigt ist. Das wird mit dem insbesondere noch klarer hervorgehoben. Weiter könnte und sollte auf das entsprechende Grundlagenpapier der SKOS verwiesen werden – sowohl im Vortrag wie auch in der Verordnung, weil dieses Papier breit abgestützt erarbeitet wurde und wichtige Hinweise fachlicher Art enthält sowie aktuell ist.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	a Erstberatung bei sozialen und finanziellen Problemen,	a... Kurzberatung bei sozialen und finanziellen Problemen,	Es können auch wiederholte Beratungen nötig sein. Der Hinweis auf «Kurz» gibt die Realität besser wieder als der Hinweis auf ein erstes Mal.
	b Information und Vermittlung des Zugangs zu geeigneten Beratungs- und Fachstellen sowie Integrationsangeboten,		Im Vortrag sollte auch auf die aktuellen Regelungen in den SKOS-Richtlinien (Leistungskatalog) und im SKOS-Grundlagenpapier «Fokus Soziale Integration» hingewiesen werden.
	c weiterführende Beratung sofern notwendig.		
	² Die persönliche Hilfe ist niederschwellig und zeitnah zu erbringen.	2 ...erbringen. Sie kann präventiv und nachgelagert der Sozialhilfe erfolgen.	
1. Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe (Art. 22 bis 57 SHG), 1.1 Wirtschaftliche Hilfe	2.3 Wirtschaftliche Hilfe		
	2.3.1 Grundsätze		
Art. 8 * Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe	Art. 25 Massgebende SKOS-Richtlinien		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)⁴⁾ in der Fassung der fünften Ausgabe vom 1. Januar 2021 sind für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe verbindlich, soweit das Sozialhilfegesetz und diese Verordnung keine andere Regelung vorsehen. *	¹ Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)³⁾ in der Fassung vom 1. Januar 2026 (6. Ausgabe, 2. Etappe) sind für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verbindlich, soweit das SHG und diese Verordnung keine Abweichungen vorsehen.	1 ...in der Fassung vom 1. Januar 2027...	Bei Einführung der vorliegenden SHV per 1.1.2027 wird eine aktualisierte Version der SKOS-Richtlinien vorliegen. Diese enthält wichtige Neuerungen, welche vom Fachverband auf Antrag der SODK (Sozialdirektoren-Konferenz) ausgearbeitet wurden. Diese fachlichen Regelungen sollten mit übernommen werden und auch im Kanton Bern Gültigkeit erlangen, ansonsten müssten die einzelnen Punkte aufwändig eingeführt werden, was für alle Beteiligten einen grossen administrativen und regulativen Mehraufwand bedeutet. Das Timing dieser SHV lässt die Einbindung auf die Fassung per 1.1.2027 zu, da die Regelungen im Wesentlichen bereits im Detail bekannt sind und noch vor dem Regierungsratsbeschluss zu dieser SHV die definitive Fassung der SKOS vorliegen wird. Wird dies so umgesetzt, werden die Regelungen rund um Geburt sowie die Förderung der Kinder in der Fassung angenommen werden können, welche national nach der laufenden Vernehmlassung von der SODK in Kraft gesetzt wird. Das forderte auch ein überparteiliches Postulat, welches der Grosse Rat in der Herbstsession 2025 überwiesen hat. In einzelnen Punkten kann trotzdem eine Abweichung gemacht werden, sollte das politisch erwünscht sein (z.B. punkto erweiterter Kinder-SIL statt erweitertem Kinder-Grundbedarf).
	Art. 26 Berechnung der Bedürftigkeit ¹ Die materielle Grundsicherung umfasst folgende Positionen:		

³⁾ <https://rl.skos.ch>

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 811 * 1a Berücksichtigung vorhersehbarer situationsbedingter Leistungen ¹ Sind die Voraussetzungen für vorhersehbare situationsbedingte Leistungen erfüllt, werden diese bei der Berechnung, ob eine Bedürftigkeit vorliegt, als anrechenbarer Aufwand berücksichtigt.	a Grundbedarf für den Lebensunterhalt,		
	b anrechenbare Wohnkosten,		
	c Kosten für die medizinische Grundversorgung,		
	d grundversorgende situationsbedingte Leistungen.		
	² Für die Berechnung der Bedürftigkeit sind zusätzlich zu den Posten nach Absatz 1 die folgenden Leistungen zu berücksichtigen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind:	2 c (neu) in Ausnahmefällen können begründet und dokumentiert auch fördernde SIL in die Berechnung einbezogen werden.	Die Einschränkung auf grundversorgende SIL greift zu kurz. Die Regelung ist in Bezug auf die fördernden SIL mit einer Ausnahmeregelung zu öffnen, wie das bisher auch schon möglich war. Im Vortrag ist die Sachlage betreffend der vom Kanton für die Eintrittsschwelle abgelehnten fördernden SIL umfassender und neutraler darzustellen. Das Argument des Kantons, fördernde SIL wegen dem drohenden Drehtüreffekt nicht zu gewähren, ist in vielen Fällen nicht stichhaltig. Der Drehtüreffekt ist eine Auswirkung der nicht aufeinander abgestimmten Systeme und ist nicht der Sozialhilfe zuzurechnen. Die Sozialhilfe zielt darauf ab, KlientInnen so rasch und nachhaltig wie möglich zu integrieren, deshalb können fördernde SIL bei der Bedürftigkeitsberechnung im Einzelfall auch Sinn machen, sie werden nach dem Eintritt in die Sozialhilfe ja oft auch gewährt und helfen, die gesetzten Ziele zu erreichen. Ohne diese fördernden SIL wäre das oft gar nicht realistisch möglich.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	a der Einkommensfreibetrag nach Artikel 47 bis 51 als Abzug vom anrechenbaren Einkommen, b die Integrationszulage nach Artikel 45 als anrechenbarer Aufwand.	...nach Artikel 49 bis 52... ...nach Artikel 47 bis 48...	falscher Verweis falscher Verweis
Art. 9 Einkommenspfändung ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird bei einer laufenden Einkommenspfändung nach dem betriebsrechtlichen Existenzminimum bemessen, sofern dieses unter dem Ansatz der SKOS-Richtlinien liegt.	Art. 27 Einkommenspfändung ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird bei einer laufenden Einkommenspfändung nach dem betriebsrechtlichen Existenzminimum bemessen, sofern dieses unter dem Ansatz der SKOS-Richtlinien liegt.		
Art. 8k1 * 3 Berufliche Vorsorge ¹ Für die Weiterführung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) wird keine wirtschaftliche Hilfe gewährt.	Art. 28 Berufliche Vorsorge ¹ Für die Weiterführung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) wird keine wirtschaftliche Hilfe gewährt.	² (neu) Davon kann bei fachlich gut dokumentierter Begründung bis ein Jahr vor der Berentung abgewichen werden, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden können. Dies ist insbesondere möglich, wenn dadurch langjähriger EL-Bezug vermieden werden kann.	Ausnahme schaffen, wenn ein langfristiger EL-Fall vermieden werden kann. Allenfalls sollte das zeitlich begrenzt werden – auf Fälle, die kurz vor dem Rentenalter stehen. Die Stadt Bern schlägt hier ein Jahr vor Rentenbezug vor.
Art. 10 Schuldentilgung ¹ Für das Tilgen von Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt. ² Schulden können bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ausnahmsweise berücksichtigt und getilgt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann	Art. 29 Schuldentilgung ¹ Für das Tilgen von Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt. ² Schulden können bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ausnahmsweise berücksichtigt und getilgt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann.		Im Vortrag aufnehmen: Offen bleiben für Lösungen rund um die Restschuldbefreiung, wenn diese kommt (das nationale Parlament hat sich im Dezember 2025 dafür ausgesprochen). Im Vortrag sollte auf diesen Fakt hingewiesen werden und so eine wichtige Tür für baldige Lösungen geöffnet werden.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	2.3.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt		
Art. 8 * <i>Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe</i> ² Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Haushaltsgrosse beträgt pro Monat, unter Vorbehalt der Absätze 3 bis 5, für * a *eine Person CHF 1006 b *zwei Personen CHF 1539 c *drei Personen CHF 1871 d *vier Personen CHF 2153 e *fünf Personen CHF 2435 f *jede weitere Person +CHF 204 ³ Bei jungen Erwachsenen wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Lebens- und Wohnform pro Monat wie folgt festgelegt: *	Art. 30 Regulärer Ansatz ¹ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Haushaltsgrosse beträgt pro Monat, unter Vorbehalt von Absatz 2 und der Artikel 31 bis 34, für a eine Person CHF 1006 b zwei Personen CHF 1539 c drei Personen CHF 1871 d vier Personen CHF 2153 e fünf Personen CHF 2435 f jede weitere Person + CHF 204 ² Bei jungen Erwachsenen wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Lebens- und Wohnform pro Monat wie folgt festgelegt:	Der reguläre Ansatz soll der Teuerung angepasst werden auf den Betrag, welcher in den SKOS-Empfehlungen in der Fassung vom 1.1.2027 empfohlen wird. Dieser Betrag soll als Basis für alle nachfolgenden Artikel gelten, mit den entsprechenden Abweichungen, die der Kanton Bern in den entsprechenden Kategorien festgehalten hat.	Es wird bedauert, dass der Kanton Bern die tiefsten Ansätze der Schweiz vorschlägt. Wieder wurde es entgegen der Gepflogenheit in der restlichen Schweiz im Kanton Bern verpasst, bei den Menschen in Prekarität die Ansätze der Teuerung anzupassen. Zurzeit gilt es, zwei Teuerungsschritte aufzuholen. Was für Gutverdienende selbstverständlich ist, wird den Armutsbetroffenen verwehrt. Das sollte so nicht sein. Es wird vorgeschlagen, die Teuerungsschritte vollumfänglich zu gewähren und die Ansätze an die aktuellen SKOS-Ansätze anzupassen, welche durch die SODK (Sozialdirektoren-Konferenz) in Kraft gesetzt wurden.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
a * entsprechender Anteil bei einer Hausgemeinschaft mit den Eltern oder in einer familienähnlichen Gemeinschaft, wobei sich dieser nach dem Grundbedarf für den gesamten Haushalt, geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, bestimmt, b * Pauschale von 770 Franken bei einer Zweckwohngemeinschaft, c * Pauschale von 805 Franken bei eigenem Haushalt aus wichtigen Gründen, d * gemäss Absatz 2 bei eigenem Haushalt, wenn sie 1 * an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, 2 * <i>einer</i> angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder 3 * <i>eigene</i> Kinder betreuen, e * Pauschale von 770 Franken bei eigenem Haushalt, ohne die Voraussetzungen gemäss den Buchstaben c und d zu erfüllen.	a entsprechender Anteil bei einer Hausgemeinschaft mit den Eltern oder in einer familienähnlichen Gemeinschaft, wobei sich dieser nach dem Grundbedarf für den gesamten Haushalt, geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, bestimmt, b Pauschale von 770 Franken bei einer Zweckwohngemeinschaft, c Pauschale von 805 Franken bei eigenem Haushalt aus wichtigen Gründen, d nach Absatz 1 bei eigenem Haushalt, wenn sie 1 an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, 2 einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder 3 eigene Kinder betreuen, e Pauschale von 770 Franken bei eigenem Haushalt, ohne die Voraussetzungen nach den Buchstaben c und d zu erfüllen. ³ Als junge Erwachsene gelten Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr.		
	Art. 31 Ansätze für vorläufig aufgenommene volljährige Personen		Die Komplexität der Regelung ist in der Schweiz einmalig und bleibt administrativ sehr aufwändig und fehleranfällig.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
⁴ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Personen gemäss Artikel 46a Absatz 1 Buchstabe c SHG (vorläufig Aufgenommene) wird vor Ablauf von zehn Jahren nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme, unter Vorbehalt von Absatz 4c, nach Haushaltsgrösse festgelegt. Er beträgt pro Monat für *	¹ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für volljährige vorläufig Aufgenommene nach Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c SHG wird vor Ablauf von zehn Jahren nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme nach Haushaltsgrösse festgelegt und beträgt pro Monat für	Artikel 31 ist vollständig zu streichen.	Sollte dies im Widerspruch zur beschlossenen SHG-Revision stehen, so sind die Kürzungen zumindest deutlich zu verkleinern. In diesem Fall würde die genannte 7-Jahresfrist unterstützt.
a eine Person CHF 717	a eine Person CHF 717		
b zwei Personen CHF 1097	b zwei Personen CHF 1097		
c drei Personen CHF 1334	c drei Personen CHF 1334		
d vier Personen CHF 1534	d vier Personen CHF 1534		
e fünf Personen CHF 1735	e fünf Personen CHF 1735		
f sechs Personen CHF 1880	f sechs Personen CHF 1880		
g für jede weitere Person +CHF 145	g für jede weitere Person + CHF 145		
^{4a} Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Personen gemäss Artikel 46a Absatz 1 Buchstabe c SHG (vorläufig Aufgenommene) beträgt nach Ablauf von zehn Jahren nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme nach Haushaltsgrösse pro Monat, unter Vorbehalt von Absatz 4b, für *	² Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für volljährige vorläufig Aufgenommene nach Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c SHG wird nach Ablauf von zehn Jahren nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme nach Haushaltsgrösse festgelegt und beträgt pro Monat, unter Vorbehalt von Absatz 3, für		
a * eine Person CHF 855	a eine Person CHF 855		
b * zwei Personen CHF 1308	b zwei Personen CHF 1308		
c *drei Personen CHF 1590	c drei Personen CHF 1590		
d * vier Personen CHF 1830	d vier Personen CHF 1830		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
e * fünf Personen CHF 2070 f * sechs Personen CHF 2243 g * für jede weitere Person + CHF 173 ^{4b} Bei jungen Erwachsenen gemäss Absatz 4a wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Lebens- und Wohnform pro Monat wie folgt festgelegt: * a <i>e n t s p r e c h e n d e r</i> Anteil gemäss Absatz 4a bei einer Hausgemeinschaft mit den Eltern oder in einer familienähnlichen Gemeinschaft, wobei sich dieser nach dem Grundbedarf für den gesamten Haushalt, geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, bestimmt, b * P a u s c h a l e von 752 Franken bei einer Zweckwohngemeinschaft, c * Pauschale von 793 Franken bei eigenem Haushalt aus wichtigen Gründen, d gemäss Absatz 4a bei eigenem Haushalt, wenn sie 1 an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, 2 einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder 3 eigene Kinder betreuen,	e fünf Personen CHF 2070 f sechs Personen CHF 2243 g für jede weitere Person + CHF 173 ³ Bei vorläufig aufgenommenen jungen Erwachsenen nach Absatz 2 wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Lebens- und Wohnform pro Monat wie folgt festgelegt: a entsprechender Anteil nach Absatz 2 bei einer Hausgemeinschaft mit den Eltern oder in einer familienähnlichen Gemeinschaft, wobei sich dieser nach dem Grundbedarf für den gesamten Haushalt, geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, bestimmt, b Pauschale von 752 Franken bei einer Zweckwohngemeinschaft, c Pauschale von 793 Franken bei eigenem Haushalt aus wichtigen Gründen, d nach Absatz 2 bei eigenem Haushalt, wenn sie 1 an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, 2 einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder 3 eigene Kinder betreuen,		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
e * Pauschale von 752 Franken bei eigenem Haushalt, ohne die Voraussetzungen gemäss den Buchstaben c und d zu erfüllen.	e Pauschale von 752 Franken bei eigenem Haushalt, ohne die Voraussetzungen nach den Buchstaben c und d zu erfüllen.		
^{4c} Bei minderjährigen vorläufig Aufgenommenen richtet sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der Dauer ihrer vorläufigen Aufnahme gemäss Absatz 4a. Tritt im Verlauf der Unterstützung gemäss Absatz 4a die Volljährigkeit ein, richtet sich die Unterstützung gemäss Absatz 4b. *	Art. 32 Ansatz für vorläufig aufgenommene minderjährige Personen		
	¹ Bei vorläufig aufgenommenen minderjährigen Personen nach Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c SHG richtet sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der Dauer ihrer vorläufigen Aufnahme nach Artikel 31 Absatz 2.	¹ Bei vorläufig aufgenommenen minderjährigen Personen nach Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c SHG richtet sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der Dauer ihrer vorläufigen Aufnahme nach Artikel 30.	Bei Kindern ist die Kürzung nicht zielführend, wie Studien belegen – im Gegenteil wirken diese Kürzung als Integrationshindernis. Es wird vorgeschlagen, im Bereich Kinder auf die Kürzung zu verzichten.
	² Tritt im Verlauf der Unterstützung die Volljährigkeit ein, richtet sich die Unterstützung neu nach Artikel 31 Absatz 3.		
⁵ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Personen gemäss Artikel 46a Absatz 1 Buchstabe a SHG (Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose), die in einer Kollektivunterkunft leben, wird unabhängig ihres Alters nach Unterstützungseinheit festgelegt. Er beträgt pro Monat für * a * eine Person CHF 599 b * zwei Personen CHF 918	Art. 33 Ansatz für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge in Kollektivunterkünften		
	¹ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge nach Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a und b SHG, die in einer Kollektivunterkunft leben, wird unabhängig ihres Alters nach Familieneinheit festgelegt und beträgt pro Monat für		Im Vortrag sollte erläutert werden, wieso zwischen Unterstützungseinheit und Familieneinheit unterschieden wird.
	a eine Person CHF 599 b zwei Personen CHF 918		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
c * drei Personen CHF 1114 d * vier Personen CHF 1282 e * fünf Personen CHF 1491 f * sechs Personen CHF 1685 g * sieben Personen CHF 1852 h * für jede weitere Person + CHF 134 Art. 34d, Abs. 2 Als Fall wirtschaftlicher Hilfe gilt eine Unterstützungseinheit, der im Laufe des Kalenderjahres wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wird. Art. 34d, Abs. 3 Als Unterstützungseinheit gelten folgende Personen und Personengruppen, sofern sie im selben Haushalt wohnen und gegenseitige Unterhalts- und Unterstützungspflichten bestehen: a Einzelpersonen, b Einzelpersonen mit minderjährigen Kindern, c verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare, d verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit minderjährigen Kindern.	c drei Personen CHF 1114 d vier Personen CHF 1282 e fünf Personen CHF 1491 f sechs Personen CHF 1685 g sieben Personen CHF 1852 h für jede weitere Person + CHF 134 2 Als Familieneinheit nach Absatz 1 gelten a verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare sowie ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder und Stiefkinder, b in einem stabilen Konkubinat lebende Paare nach Artikel 50 Absatz 2 SHG sowie ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder und Stiefkinder, c Einzelpersonen sowie ihre minderjährigen Kinder.		
	Art. 34 Ansatz für minderjährige Kinder vor dem Asylentscheid		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	¹ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für minderjährige Kinder, die nach Artikel 6 der Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)⁴⁾ vom Geltungsbereich des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)⁵⁾ ausgenommen sind, richtet sich bis zum Asylentscheid nach Artikel 31 Absatz 1.	Regelung überprüfen (siehe Hinweis)	Im Vortrag gut begründen oder gar ändern: Diese Regelung hat in der Praxis zur Folge, dass Kinder von B- oder F-Flüchtlings mit Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaften der Eltern, was reine Formsache ist, teilweise mehrere Monate auf den Entscheid des SEM warten und somit mit tieferen Ansätzen unterstützt werden. Betroffene sollen bereits ab Datum der Gesuchseinreichung nach SHG unterstützt werden.
	2.3.3 Hilfe in Notlagen		
Art. 81 * Einschränkungen der wirtschaftlichen Hilfe * ¹ Für folgende Personen ist der Anspruch auf Sozialhilfe eingeschränkt: * a Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, b * Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, ausser sie stehen in einem befristeten unterjährigen Arbeitsverhältnis und sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA,	Art. 35 ¹ Für folgende Personen ist die Unterstützung auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen eingeschränkt: a Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, b Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, ausser sie stehen in einem befristeten unterjährigen Arbeitsverhältnis und sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA,		

⁴⁾ BSG 861.111

⁵⁾ BSG 861.1

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
c * Personen, die sich gemäss Artikel 2 Absatz 1 Anhang I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit⁶⁾ und Artikel 2 Absatz 1 Anhang K Anlage 1 zum Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)⁸⁾ zur Arbeitssuche in der Schweiz aufhalten. d * Personen ohne Aufenthaltsrecht, e * Personen nach Artikel 61a Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)⁹⁾, ausser sie erfüllen die Voraussetzungen nach Artikel 61a Absatz 5 AIG. ² Die eingeschränkte wirtschaftliche Hilfe umfasst das Recht auf Hilfe in Notlagen nach Artikel 12 der Bundesverfassung (BV)¹⁰⁾ und besteht *	c Personen, die sich nach Artikel 2 Absatz 1 Anhang I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit⁶⁾ und Artikel 2 Absatz 1 Anhang K Anlage 1 zum Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)⁷⁾ zur Arbeitssuche in der Schweiz aufhalten, d Personen ohne Aufenthaltsrecht, e Personen nach Artikel 61a Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)⁸⁾, ausser sie erfüllen die Voraussetzungen nach Artikel 61a Absatz 5 AIG. ² Die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen nach Artikel 12 der Bundesverfassung (BV)⁹⁾ besteht,		

⁶⁾ SR 0.142.112.681

⁷⁾ SR 0.632.31

⁸⁾ SR 142.20

⁹⁾ SR 101

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
a * bis zur pflichtgemässen und selbstständigen Ausreise oder bis zur mit den Migrationsbehörden abgesprochenen zwangsweisen Ausreise aus einer angemessenen Unterbringung, aus der medizinischen Grundversorgung sowie aus einer Pauschale für Nahrung und Kleidung, b * für den Reisetag aus den Rückreisekosten und einem Essensgeld. ³ Auf besondere Bedürfnisse ist Rücksicht zu nehmen. * ⁴ ... *	a bis zur pflichtgemässen und selbstständigen Ausreise oder bis zur mit den Migrationsbehörden abgesprochenen zwangsweisen Ausreise aus einer angemessenen Unterbringung, aus der medizinischen Grundversorgung sowie aus einer Pauschale für Nahrung und Kleidung, b für den Reisetag aus den Rückreisekosten und einem Essensgeld. ³ Auf besondere Bedürfnisse ist Rücksicht zu nehmen.		
	2.3.4 Wohnen		
	Art. 36 Junge Erwachsene ¹ Bei jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung werden die anteilmässigen Wohnkosten a der Elternwohnung finanziert, sofern es den Eltern nicht zumutbar ist, die vollen Wohnkosten zu tragen,		Im Vortrag aufnehmen: Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen der Integrationsfähigkeit von jungen Erwachsenen, ihrer Wohnsituation und ihrer Beschäftigung. Angebote, die Beschäftigung (sinnvolle und kontrollierte Tätigkeiten) und Wohnen (Wohnbegleitung/gesicherten Wohnraum) kombinieren, gewinnen für diese Altersgruppe an Bedeutung. Diese Indikation und in der Folge entsprechende Angebote werden im Vortrag nicht erwähnt, was in Anbetracht der politischen Brisanz dieser Zielgruppe verwundert. Es wird gebeten, hier nachzubessern und die Indikationen und Möglichkeiten der Sozialhilfe aufzuzeigen.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	b einer Wohngemeinschaft finanziert, wenn unüberbrückbare Konflikte mit den Eltern bestehen oder das Zusammenleben andere gewichtige negative Konsequenzen hätte. ² Bei jungen Erwachsenen mit abgeschlossener Erstausbildung werden grundsätzlich die anteilmässigen Wohnkosten einer Wohngemeinschaft finanziert. ³ Ausnahmsweise werden die Wohnkosten einer eigenen Wohnung finanziert, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c oder d oder Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe c oder d erfüllt sind.	4 (neu) Der Sozialdienst prüft bei jungen Erwachsenen, ob eine Unterbringungsart angemessen ist, bei der auch der Alltagsbeschäftigung angemessen Rechnung getragen wird, damit das Absolvieren einer Ausbildung angemessen und rechtzeitig gefördert wird.	Im Vortrag angemessener und fachlich ausführlicher/ausgewogener kommentieren: Bei der Beurteilung der Wohnsituation junger Erwachsener sind neben finanziellen Aspekten die entwicklungspsychologisch bedeutsamen Aufgaben der Verselbständigung, der Schutz vor familiärer Überlastung oder Gewalt sowie die biografische Situation angemessen zu berücksichtigen. Eine eigenständige Wohnsituation kann aus Gründen der Persönlichkeitsentwicklung und Stabilisierung der Lebenslage auch dann angezeigt sein, wenn keine akute familiäre Notlage vorliegt. Diese Gesichtspunkte sind in der Begründung von Entscheiden darzulegen Aus fachlicher Sicht kommt dem Fall immer mehr Bedeutung zu, in dem eine Unterbringungsart gewählt werden sollte, bei der auch der Alltagsbeschäftigung Rechnung getragen wird (Integration). Das sollte explizit Erwähnung finden.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
2.1 a Sicherheitsleistung bei Wohnungsmieten * Art. 11c1 * ¹ Der Sozialdienst kann der bedürftigen Person einen angemessenen Betrag vorschies- sen, wenn diese eine Sicherheit für die Wohnungsmiete leisten muss.	Art. 37 Sicherheitsleistung bei Wohnungsmieten ¹ Der Sozialdienst kann der bedürftigen Person ausnahmsweise einen angemessenen Betrag vorschies- sen, wenn diese eine Sicherheit für die Wohnungsmiete leisten muss.		Es ist nachvollziehbar, dass eine neue Regelung nötig wird, weil das Gesetz in diesem Punkt geändert wurde. Hingegen bedeutet die gewählte Regelung eine Verschiebung von Lasten vom Kanton zu den Gemeinden. Die Lösung via Lastenausgleich ist bisher der übliche und bewährte Weg gewesen und sollte fortgesetzt werden – das verhindert in diesem heiklen Bereich auch den Sozialtourismus, wenn Gemeinden auf Sicherheitszahlungen aus politischen Überlegungen verzichten wollen. Die Regelung sollte so sein, dass die Sozialdienste (wie heute schon üblich) wenn immer möglich auf eine Sicherheitsleistung verzichten und andere Mittel bevorzugt werden (z.B. der Abschluss einer entsprechenden Versicherung). Es gibt aber Fälle, in denen eine Sicherheitsleistung unumgänglich ist, um den Wohnraum rechtzeitig zu sichern. Dann sollte das via Sozialhilfe möglich sein und mittels Abtretung gesichert werden oder mittels Rückzahlungsvereinbarung ein Rechtstitel geschaffen werden, der bei oder nach Ablösung von der Sozialhilfe die Rückzahlung der entsprechenden Gelder einlätet. So würde der Wille, solche Rückzahlungen nicht aus dem (schützenswerten) Grundbedarf zu finanzieren, garantiert. Eine Rückzahlungsvereinbarung mit kleinen Raten könnte auch während der Sozialhilfe in Bezug auf einen vorhandenen EFB (Einkommensfreibetrag) oder allenfalls auf eine erhöhte IZU (Integrationszulagen) sinnvoll sein.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
² Er vereinbart mit der bedürftigen Person Abzahlungsraten und verrechnet diese unter Wahrung des Bedarfsdeckungsprinzips mit der wirtschaftlichen Hilfe. ³ Besteht vor der vollständigen Abzahlung des Vorschusses keine wirtschaftliche Bedürftigkeit mehr, hat die ehemals bedürftige Person a den Restbetrag zurückzuzahlen oder b. die noch nicht abbezahlten Raten vereinbarungsgemäss bis zur vollständigen Abzahlung des Vorschusses zu tilgen.	² Er vereinbart mit der bedürftigen Person angemessene Abzahlungsraten und stellt monatlich Rechnung. ³ Besteht vor der vollständigen Abzahlung des Vorschusses keine Bedürftigkeit mehr, hat die ehemals bedürftige Person a den Restbetrag zurückzuzahlen oder b die noch nicht abbezahlten Raten vereinbarungsgemäss bis zur vollständigen Abzahlung des Vorschusses zu tilgen. ⁴ Der bevorschusste Betrag nach Absatz 1 stellt keine wirtschaftliche Hilfe dar.	2 Er sichert die Forderung entweder durch Abtretung oder vereinbart mit der bedürftigen Person eine angemessene Rückzahlungsvereinbarung, welche aus einem allfälligen vorhandenen EFB oder IZU monatlich abgezahlt werden muss. 3 Rückzahlungsraten aus dem Grundbedarf sind nicht erlaubt. Absatz 4 ersatzlos streichen.	Der Vollständigkeit halber wäre ggf. noch anzufügen, dass die Rückerstattung mit regelmässigen Raten aus dem Grundbedarf gesetzlich nicht (mehr) möglich ist. Die Sozialdienste müssen von dieser bisher üblichen Praxis wegkommen, weshalb die Verordnung darauf hinweisen sollte. Nur durch eine Streichung wird verhindert, dass eine Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden vorgenommen wird.
Art. 80 * Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen ¹ Die Sozialdienste sind verpflichtet, regelmässig zu prüfen, dass den Mietverhältnissen der bedürftigen Personen kein zu hoher Referenzzinssatz zugrunde liegt. 2 Sie unterstützen und beraten die bedürftigen Personen bei der Geltendmachung des tieferen Referenzzinssatzes.	Art. 38 Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen ¹ Die Sozialdienste sind verpflichtet, regelmässig zu prüfen, dass den Mietverhältnissen der bedürftigen Personen kein zu hoher Referenzzinssatz zugrunde liegt. ² Sie unterstützen und beraten die bedürftigen Personen bei der Geltendmachung des tieferen Referenzzinssatzes.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	2.3.5 Obligatorische Krankenpflegeversicherung		
Art. 8h * Obligatorische Krankenpflegeversicherung * ¹ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, werden zusätzlich zur ordentlichen Prämienverbilligung gemäss Artikel 11 der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV) ⁵⁾ folgende Leistungen gewährt: *	Art. 39 Krankenkassenprämie ¹ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, sind angehalten, die Höhe ihrer Krankenkassenprämien soweit möglich und sinnvoll zu senken, insbesondere auch durch die Wahl eines kostengünstigen Grundversicherungsmodells. ² Die Sozialdienste beraten und unterstützen die Personen bei der Senkung.	² Die Sozialdienste beraten und unterstützen die Personen beim Finden von nachhaltigen Lösungen und ggf. bei der Senkung der Kosten.	Die Regelung ist zu einseitig auf Prämienersparnis ausgerichtet und zu wenig auf Nachhaltigkeit und Tragbarkeit auch bei Ablösung von der Sozialhilfe. Die Betroffenen landen oft in prekären finanziellen Verhältnissen, gerade nach der Sozialhilfe. Es ist verheerend, wenn sie dann ihre Krankheitsabsicherung nicht im Griff haben können. Im Vortrag aufnehmen: Die Situation nach Ablösung in prekäre Verhältnisse ist auch im Auge zu behalten. So ist manchmal nicht die Senkung, sondern eben auch die Tragbarkeit der Krankheitskosten im Auge zu behalten.
	Art. 40 Kostenübernahme ¹ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, werden zusätzlich zur ordentlichen Prämienverbilligung nach Artikel 11 der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV) ¹⁰⁾ folgende Leistungen gewährt:		

¹⁰⁾ BSG 842.111.1

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
a * bis zum Ende des Kalenderjahres, auf das hin die obligatorische Krankenpflegeversicherung frühestmöglich gewechselt werden kann, ein Betrag, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung der ganzen Prämie der jeweiligen obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht, b * nach Ablauf dieses Termins ein Betrag, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung der ganzen Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung innerhalb der fünf günstigsten Krankenkassen bei tiefster Franchise nach Alterskategorie und Prämienregion entspricht. ² Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe sind Prämienanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, welche die ordentliche Prämienverbilligung und den Betrag gemäss Absatz 1 übersteigen, nicht als anrechenbarer Aufwand mit einzubeziehen. * ^{2a} Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen und wegen des Zuzugs aus einem anderen Kanton bis Ende des Kalenderjahres vom früheren Wohnkanton keine oder eine Prämienverbilligung erhalten, die tiefer ist als die ordentliche Prämienverbilligung gemäss Artikel 11 KKV, wird die Differenz zur ordentlichen Prämienverbilligung zusätzlich zum Prämienanteil gemäss Absatz 1 gewährt. *	a bis zum Ende des Kalenderjahres, auf das hin die obligatorische Krankenpflegeversicherung frühestmöglich gewechselt werden kann, ein Betrag, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung der ganzen Prämie der jeweiligen obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht, b nach Ablauf dieses Termins ein Betrag, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung der ganzen Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung innerhalb der fünf günstigsten Krankenkassen bei tiefster Franchise nach Alterskategorie und Prämienregion entspricht. ² Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe sind Prämienanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, welche die ordentliche Prämienverbilligung und den Betrag nach Absatz 1 übersteigen, nicht als anrechenbarer Aufwand mit einzubeziehen. ³ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen und wegen des Zuzugs aus einem anderen Kanton bis Ende des Kalenderjahres vom früheren Wohnkanton keine oder eine Prämienverbilligung erhalten, die tiefer ist als die ordentliche Prämienverbilligung nach Artikel 11 KKV, wird die Differenz zur ordentlichen Prämienverbilligung zusätzlich zum Prämienanteil nach Absatz 1 gewährt.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
³ Die Sozialdienste bezahlen den Krankenversicherern die vollen, nicht verbilligten Prämienrechnungen. *	⁴ Die Sozialdienste bezahlen den Krankenversicherern die vollen, nicht verbilligten Prämienrechnungen.		
Art. 8i * Situationsbedingte Leistungen	2.3.6 Situationsbedingte Leistungen		
1 Grundsatz ¹ Aufgrund von besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Umständen können bedürftigen Personen situationsbedingte Leistungen gewährt werden. ² Die situationsbedingten Leistungen müssen stets in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person stehen. ³ Besteht bezüglich einer situationsbedingten Leistung eine Auswahl gleichermassen zweckmässiger Angebote, ist die kostengünstigste Leistung zu gewähren.	Art. 41 Grundsatz ¹ Liegen besondere gesundheitliche, wirtschaftliche oder familiäre Umstände vor, können bedürftigen Personen situationsbedingte Leistungen gewährt werden. ² Die situationsbedingten Leistungen müssen stets in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person stehen. ³ Besteht bezüglich einer situationsbedingten Leistung eine Auswahl gleichermassen zweckmässiger Angebote, ist die kostengünstigste Leistung zu gewähren.		
		3..., sofern keine triftigen Gründe für eine andere Lösung sprechen.	Ein solcher Zusatz würde Klarheit darüber geben, dass es sehr wohl triftige Gründe geben kann; das Festhalten an der kostengünstigsten Lösung trotz triftiger Gründe, welche dagegen sprechen, führt heute immer wieder zu unnötigen Verfahren, welche unnötigen Aufwand und Ärger generieren.
Art. 8k * 2 Private Motorfahrzeuge	Art. 42 Private Motorfahrzeuge		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Bedürftige Personen haben nur dann Anspruch auf Beiträge an die Kosten für Betrieb und Unterhalt eines privaten Motorfahrzeugs, wenn sie das Fahrzeug aus gesundheitlichen Gründen, zu Erwerbszwecken oder nach Würdigung der Umstände aufgrund einer abgelegenen Wohnlage benötigen. ² Führen Betrieb und Unterhalt eines nicht benötigten privaten Motorfahrzeuges zu finanziellen Nachteilen für im selben Haushalt lebende Familienangehörige oder dazu, dass sich die bedürftige Person verschuldet, so ist diese anzuweisen, die Nummernschilder zu hinterlegen.	¹ Bedürftige Personen haben nur dann Anspruch auf Beiträge an die Kosten für Betrieb und Unterhalt eines privaten Motorfahrzeugs, wenn sie das Fahrzeug benötigen, a aus gesundheitlichen Gründen, b zu Erwerbszwecken, c nach Würdigung der Umstände aufgrund einer abgelegenen Wohnlage. ² Führen Betrieb und Unterhalt eines nicht benötigten privaten Motorfahrzeuges zu finanziellen Nachteilen für im selben Haushalt lebende Familienangehörige oder dazu, dass sich die bedürftige Person verschuldet, so ist diese anzuweisen, die Nummernschilder zu hinterlegen.		
			Im Vortrag sollte darauf hingewiesen werden, dass nicht nur die Distanz, sondern auch die zeitliche Dimension (Termine einhalten können, Vorhandensein von Fahrgelegenheiten) zu berücksichtigen sind.
Art. 8i, Abs. 4:	Art. 43 Ausführungsbestimmungen		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
⁴ Die GSI erlässt eine Verordnung zur Bemessung von situationsbedingten Leistungen. *	¹ Die GSI erlässt eine Verordnung zu den situationsbedingten Leistungen.	Die entsprechenden Regelungen sind in der SHV und nicht in einer Direktionsverordnung festzuhalten, um zu ermöglichen, dass diese durch die Verbundpartner mitgeprägt werden können.	Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuell in Vernehmlassung befindlichen Regelungen rund um die Kinderkosten und die Geburtskosten gemäss den Vorschlägen der SODK übernommen werden sollten und diese Regelungen auch in der Verordnung (SHV) und nicht in einer Direktionsverordnung festgehalten werden sollten. Die Kinderkosten sollen nicht Spielball von politischen Richtungskämpfen sein, sondern klar und so geregelt werden, dass Familien entlastet und Kinder gefördert werden können, ohne unnötig viel Administrativaufwand zu generieren. Allfällige Pauschallösungen sollten analog den Vorschlägen der SODK/der SKOS umgesetzt werden und es sollte darauf verzichtet werden, hier eine "Sonderlösung Kanton Bern" einzuführen. Sollte der Kanton doch die Lösung «SIL-Erhöhung» wählen, wäre darauf zu achten, dass ein Teil dieser SIL als Pauschalen ausbezahlt werden können und auf administrativ aufwändige und abschreckende Massnahmen verzichtet wird – dazu ist das verfolgte Anliegen, Kinder zu fördern und Familien zu entlasten zu wichtig.
	2.3.7 Integrationsmassnahmen und Anreizleistungen		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 8g * Zumutbare Arbeit ¹ Erwerbslose Personen, die wirtschaftliche Hilfe beanspruchen, sind verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen des SHG auch ausserhalb des erlernten Berufserwerbsarbeit zu suchen und anzunehmen. ² Die Teilnahme an von Gemeinden oder vom Kanton mitfinanzierten Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen gilt grundsätzlich als zumutbar, sofern eine Person nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Betreuungsaufgaben daran verhindert ist.	Art. 44 Zumutbare Arbeit und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration ¹ Erwerbslose Personen, die wirtschaftliche Hilfe beanspruchen, sind verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen des SHG auch ausserhalb des erlernten Berufserwerbsarbeit zu suchen und anzunehmen. ² Die Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration gilt grundsätzlich als zumutbar, sofern eine Person nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Betreuungsaufgaben daran verhindert ist.	³ (neu) Die Sozialdienste berücksichtigen bei ihren Leistungen die Empfehlungen der involvierten Institutionen, sofern Integrationsmassnahmen besucht werden.	Vortrag ergänzen: Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Arbeit und Integrationsmassnahmen hat sich an der gesamten Lebenslage der unterstützten Personen zu orientieren (Gesundheit, psychische Verfassung, Care-Verpflichtungen, Bildungsstand, sprachliche Kompetenz, Flucht- und Migrationserfahrungen). Ziel ist nicht nur die rasche Erwerbsintegration, sondern die nachhaltige Stabilisierung der Lebensbewältigung. Bei Zweifel an der Zumutbarkeit sind fachliche Abklärungen und gegebenenfalls medizinische oder psychologische Einschätzungen beizuziehen und im Dossier zu dokumentieren Im Vortrag bitte dringend ausgewogener die soziale Integration stärker in den Fokus nehmen: Die Ziele sozialer Integrationsangebote sind die Stärkung der Selbständigkeit im Alltag, die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe sowie die Ermöglichung eines Engagements im Sinn der Beteiligung (Inklusion). Dabei sind die Stabilisierung der Lebenssituation und der Gesundheit, der Erhalt der persönlichen Ressourcen, sowie die Möglichkeit durch soziales Engagement in neue Rollen zu schlüpfen zentrale Elemente. Eine Regelung analog Art. 45 Abs. 2 sollte auch hier erfolgen.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 8m *Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene ¹ Die Sozialdienste gewährleisten, dass Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die Sozialhilfe beziehen, für ihre berufliche Integration primär die Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie das Case Management Berufsbildung nutzen. ² Die Sozialdienste berücksichtigen bei ihren Leistungen die Empfehlungen der in Absatz 1 genannten Institutionen.	Art. 45 Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene ¹ Die Sozialdienste gewährleisten, dass Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die Sozialhilfe beziehen, für ihre berufliche Integration primär die Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, das Case Management Berufsbildung sowie arbeitsmarktliche Massnahmen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) nutzen. ² Die Sozialdienste berücksichtigen bei ihren Leistungen die Empfehlungen der in Absatz 1 genannten Institutionen.		Bitte im Vortrag aufnehmen: Hier wird verpasst, auf eine wichtige Entwicklung zu reagieren: Junge Erwachsene in der Sozialhilfe haben oft Mehrfachproblematiken. Es reicht nicht, die Probleme Wohnen und Integration separat anzugehen, sondern es braucht Angebote mit der doppelten Zielsetzung, um stabilisierend und integrierend wirksam zu werden. Auf solche Angebote müssten auch Sozialdienste vermehrt zugreifen und diese mitfinanzieren, um wirkungsvoll der beruflichen Integration von jungen Erwachsenen zu dienen. Der Kanton sollte darauf aufmerksam machen. Die Stadt Bern schlägt das unter dem Regelungsaspekt zum Thema "Wohnen" vor.
	Art. 46 Spracherwerb		Im Vortrag bitte exakt ausführen: Nach wie vor löst die neue Regelung zum Spracherwerb viele Fragen aus, die hier nicht geklärt werden. Aus fachlicher Sicht ist der Spracherwerb primär fördernd und ressourcenorientiert auszugestalten. Vor der Anordnung von Sprachkursen und erst recht vor sanktionsbewehrten Weisungen sind Lernvoraussetzungen, psychische Belastungen, Care-Aufgaben sowie die bisherige Bildungsbiografie zu prüfen und zu dokumentieren.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	¹ Über das erforderliche Sprachniveau in einer der beiden Amtssprachen nach Artikel 43 SHG verfügt, wer mindestens Kenntnisse entsprechend dem Niveau A1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) aufweist.	2 (neu) Die Sprachförderung kann bei Bedarf darüber hinaus finanziert werden, wenn dies Sinn macht (z.B. höhere Stufen zu Ausbildungszwecken oder Förderung der Mehrsprachigkeit im zweisprachigen Umfeld). 3 (neu) Allfällige Kosten zu nötigen Sprachstandsabklärungen werden analog von vertrauensärztlichen Abklärungen finanziert und können dem Lastenausgleich zugeführt werden.	Diese Regelungen sind angebracht und führen zu mehr Klarheit. Zumindest im Vortrag sollten diese eingebracht werden – besser wäre die Regelung direkt in der SHV mit dem vorgeschlagenen Absatz 2. Es sollte an dieser Stelle auch geregelt werden, wie Sprachstandsabklärungen finanziert werden, wenn sie indiziert sind: z.B. analog den vertrauensärztlichen Abklärungskosten.
Art. 8a * Integrationszulage für Nichterwerbstätige * ² Jede bedürftige Person, die nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine Integrationszulage von 100 Franken pro Monat, wenn sie sich nachweislich angemessen um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemüht. * Art. 8b * Berücksichtigung der Integrationszulage *	Art. 47 Integrationszulage für Nichterwerbstätige ¹ Jede bedürftige Person, die nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine Integrationszulage, wenn sie sich nachweislich angemessen um ihre berufliche oder soziale Integration bemüht. ² Keinen Anspruch auf eine Integrationszulage lösen befristete Arbeitseinsätze aus, die lediglich der Abklärung dienen.	2... die lediglich der Abklärung dienen (gem. bisherigem BIAS-Konzept: Abklärungsplätze zur Klärung von Arbeitsmotivation /Vermeidung von Schwarzarbeit...).	Im Artikel klarer regeln und ausführen. Ansonsten drohen Missverständnisse. Sind unter Abs. 2 nur die Abklärungsplätze (AP) gemeint oder auch weitere? Die Formulierung gemäss Vorlage ist zu unklar – es braucht den klaren Verweis auf die Abklärungsplätze gem. geltendem BIAS-Modell (AP). Der Hinweis im Vortrag ist zwar hilfreich, reicht aber hier nicht, um Missverständnissen vorzubeugen.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Sind die Voraussetzungen für eine Integrationszulage nach Artikel 8a erfüllt, wird die Integrationszulage bei der Berechnung, ob eine Bedürftigkeit vorliegt, als anrechenbarer Aufwand berücksichtigt. *	³ Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat. ⁴ Die GSI kann durch Verordnung nähere Vorgaben zu Absatz 3, insbesondere unter Beachtung des Einsatzpensums, machen.	Die Regelung zur Abstufung nach Pensum sollte hier erfolgen (SHV) - nicht in einer separaten Direktionsverordnung. Das erleichtert die Kommunikation gegenüber den Direktbetroffenen und führt zu einer fairen Einflussmöglichkeit der Verbundpartner auf die Regelung. Ersatzlos streichen	Zu Abs. 3 und 4: Die abgestufte IZU bis zu 300.- sollte in der SHV festgelegt werden, nicht in einer Direktionsverordnung. Nur so können die Gemeinden in Vernehmlassungen auf die Regelungen Einfluss nehmen, sollte dies angemessen erscheinen. Auch der Vortrag sollte entsprechend angepasst werden. Dabei sollte auch die Praxistauglichkeit als Grundsatz verankert werden und Schwellen und Rechtsgleichheit beachtet werden und soweit möglich auf Verordnungsstufe klar sein. Unnötig, wenn die Regelung in die SHV aufgenommen wird, was aufgrund der Bedeutung der Regelung angezeigt ist.
Art. 8c * Überprüfung der Voraussetzungen ¹ Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Integrationszulage sind auf Gesuch hin, nach jeweils höchstens sechs Monaten jedoch von Amtes wegen zu überprüfen.	Art. 48 Verfahren ¹ Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Integrationszulage sind		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
² Der Sozialdienst verfügt neu, wenn die Beurteilung der Integrationsbemühungen zu einem neuen Ergebnis führt.	a vorgängig in der Zielvereinbarung festzuhalten,		Im Vortrag ist klar auszuführen, dass für Zielvereinbarungen, insbesondere wenn dies als Voraussetzung zur Ausrichtung einer IZU definiert wird, viele Formen der Dokumentation tauglich sein können. Nur so ist die Praxistauglichkeit dieser Regelung gegeben. NFFS sollte in Zukunft hierzu Lösungen anbieten. So gibt es viele Fälle, in denen auch eine einfache Form der Dokumentation ausreichend ist. Es geht um den Grundsatz der Dokumentation und der Möglichkeit, die finanziell massgeblichen Abmachungen auch kontrollieren zu können und es soll explizit möglich bleiben, dies mit einem möglichst geringen Administrationsaufwand sicherzustellen (betrifft Absätze a und b). Es ist nicht zweckmässig, die IZU immer mit der Zielvereinbarung zu verknüpfen, weil die Zielvereinbarung über einen längeren Zeitraum abgeschlossen wird. Die IZU wird aber situativ gewährt und die damit verbundenen Auflagen können je nach Integrationsstand variieren.
	b regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf neu festzulegen.		
Art. 8d * Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige *	Art. 49 Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Jede bedürftige Person, die das 16. Altersjahr oder die obligatorische Schulzeit vollendet hat und eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ausübt, hat Anspruch auf Anrechnung eines Freibetrags auf ihrem Erwerbseinkommen. * ² Der Einkommensfreibetrag beträgt, unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4, monatlich bis zu einem Beschäftigungsgrad von * a * 1 bis 20 Prozent CHF 200 b * 21 bis 30 Prozent CHF 250 c * 31 bis 40 Prozent CHF 300 d * 41 bis 50 Prozent CHF 350 e * 51 bis 60 Prozent CHF 400 f * 61 bis 70 Prozent CHF 450 g * 71 bis 80 Prozent CHF 500 h * 81 bis 90 Prozent CHF 550 i * 91 bis 100 Prozent CHF 600 ³ Bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren liegt der Einkommensfreibetrag jeweils um 100 Franken höher. *	¹ Jede bedürftige Person, die das 16. Altersjahr oder die obligatorische Schulzeit vollendet hat und eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ausübt, hat Anspruch auf Anrechnung eines Freibetrags auf ihrem Erwerbseinkommen. ² Der Einkommensfreibetrag beträgt, unter Vorbehalt von Absatz 3, Artikel 51 und Artikel 52, monatlich bei einem Beschäftigungsgrad von a 1 bis 20 Prozent CHF 200 b 21 bis 30 Prozent CHF 250 c 31 bis 40 Prozent CHF 300 d 41 bis 50 Prozent CHF 350 e 51 bis 60 Prozent CHF 400 f 61 bis 70 Prozent CHF 450 g 71 bis 80 Prozent CHF 500 h 81 bis 90 Prozent CHF 550 i 91 bis 100 Prozent CHF 600 ³ Bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren liegt der Einkommensfreibetrag jeweils um 100 Franken höher.		
	Art. 50 Einkommensfreibetrag während Praktikum		Diese Regelung wird sehr begrüsst, weil sie klärend wirkt.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	¹ Ein entlohntes Praktikum im ersten Arbeitsmarkt berechtigt dann zu einem Einkommensfreibetrag nach Artikel 49, wenn dieses absolviert wird a als Teil eines beruflichen Wiedereinstieges oder b direkt nach Abschluss einer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung zwecks Einstiegs in den ersten Arbeitsmarkt.		
Art. 8d, Abs. 4 unterschreitet das monatliche Erwerbseinkommen den festgelegten EFB, so entspricht dieser dem effektiv erzielten Einkommen. *	Art. 51 Unterschreiten des Einkommensfreibetrags ¹ Unterschreitet das monatliche Erwerbseinkommen den festgelegten Einkommensfreibetrag, so entspricht dieser dem effektiv erzielten Einkommen.		
Art. 8e * Einkommensfreibetrag während der Berufslehre * ¹ Jede bedürftige Person, die eine Berufslehre absolviert, hat Anspruch auf Anrechnung eines Freibetrags von 300 Franken auf ihrem Erwerbseinkommen. * 2–4 ... * Art. 8e1 *Berücksichtigung des Einkommensfreibetrags ¹ Sind die Voraussetzungen für einen Einkommensfreibetrag nach Artikel 8d oder Artikel 8e erfüllt, wird der Einkommensfreibetrag bei der Berechnung, ob eine Bedürftigkeit vorliegt, als Abzug vom anrechenbaren Einkommen berücksichtigt.	Art. 52 Einkommensfreibetrag während der Berufslehre ¹ Jede bedürftige Person, die eine Berufslehre absolviert, hat Anspruch auf Anrechnung eines Freibetrags von 300 Franken auf ihrem Erwerbseinkommen. ² Einen Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag nach Absatz 1 haben auch bedürftige Personen, die a im Rahmen einer Nachholbildung für Erwachsene ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein Eidgenössisches Berufsattest (EBA) erwerben, soweit der Einkommensfreibetrag nach Artikel 49 nicht höher ausfällt,		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	b ein entlohntes Praktikum im Rahmen einer schulischen Ausbildung, die zum Erwerb eines EFZ oder einem EBA führt, absolvieren.		
Art. 8f * Höchstgrenze ¹ Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge dürfen pro Haushalt bis zu fünf Personen 850 Franken und pro Haushalt mit sechs und mehr Personen 1000 Franken pro Monat nicht übersteigen. *	Art. 53 Höchstgrenze ¹ Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge dürfen pro Haushalt bis zu fünf Personen 850 Franken und pro Haushalt mit sechs und mehr Personen 1000 Franken pro Monat nicht übersteigen.		
	2.3.8 Konkubinatsbeitrag	Ganzes Kapitel 2.3.8 streichen.	Diese Regelungen führen zu zahlreichen Fragen. Weglassen wäre sinnvoller, weil die viel ausführlicheren SKOS-Richtlinien in diesem Bereich zielführender sind.
	Art. 54 ¹ Für die Bemessung eines Konkubinatsbeitrags ist für die nicht unterstützte Person ein erweitertes Budget nach den SKOS-Richtlinien zu erstellen. ² Ein allfälliger Überschuss ist der bedürftigen Person als Einnahme anzurechnen. ³ Übersteigt das Vermögen der nicht unterstützten Person die Vermögensfreibeträge für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung nach den SKOS-Richtlinien, so besteht kein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.	streichen. streichen streichen	
	2.3.9 Verwandtenunterstützung bei Vermögensverzicht		
Art. 10b * Verwandtenunterstützung bei Vermögensverzicht 1. Grundsatz	Art. 55 Grundsatz		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Hat eine bedürftige Person zugunsten von Verwandten, die nach Artikel 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹¹⁾ unterstützungspflichtig sind, auf Vermögen verzichtet, prüft der zuständige Sozialdienst, ob die begünstigten Verwandten zur Leistung von Unterstützung im Umfang des Vermögens herangezogen werden können, das sie von der bedürftigen Person erhalten haben. ² Von einer Unterstützungspflicht ist auszugehen, wenn die begünstigten Verwandten über ein anrechenbares Einkommen verfügen, das mindestens jenem gemäss Artikel 10d entspricht. ³ Kann mit den begünstigten Verwandten keine Vereinbarung zur Leistung von Unterstützung getroffen werden, ist die Unterstützungspflicht klageweise geltend zu machen.	¹ Hat eine bedürftige Person zugunsten von Verwandten, die nach Artikel 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹¹⁾ unterstützungspflichtig sind, auf Vermögen verzichtet, prüft der zuständige Sozialdienst, ob die begünstigten Verwandten zur Leistung von Unterstützung im Umfang des Vermögens herangezogen werden können, das sie von der bedürftigen Person erhalten haben. ² Von einer Unterstützungspflicht ist auszugehen, wenn die begünstigten Verwandten über ein anrechenbares Einkommen verfügen, das mindestens jenem nach Artikel 57 entspricht. ³ Kann mit den begünstigten Verwandten keine Vereinbarung zur Leistung von Unterstützung getroffen werden, ist die Unterstützungspflicht klageweise geltend zu machen, soweit das ZGB dazu berechtigt.		Im Vortrag ausführen: Kann oder muss vor einer Zivilklage ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsbehörde durchgeführt werden? (siehe Art. 198 ZPO): Siehe BGE: 139 III 368
Art. 10c *2. Berechnung des anrechenbaren Einkommens ¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)¹²⁾ und einem Vermögensverzehr.	Art. 56 Berechnung des anrechenbaren Einkommens ¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)¹²⁾ und einem Vermögensverzehr.		

¹¹⁾ SR 210

¹²⁾ SR 642.11

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
² Der Vermögensverzehr ergibt sich aus dem steuerbaren Vermögen minus eines Freibetrags nach Absatz 3; der verbleibende Betrag wird gemäss den Umwandlungsquoten nach Absatz 4 in den jährlichen Vermögensverzehr umgerechnet. ³ Vom steuerbaren Vermögen werden folgende Freibeträge abgezogen: a bei alleinstehenden Verwandten 125'000 Franken, zuzüglich 20'000 Franken pro minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind, b bei verheirateten Verwandten oder Verwandten, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, 250'000 Franken, zuzüglich 20'000 Franken pro minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind. ⁴ Der nach Abzug des Freibetrags verbleibende Vermögensbetrag wird gemäss den folgenden Quoten in den jährlichen Vermögensverzehr umgewandelt:	² Der Vermögensverzehr ergibt sich aus dem steuerbaren Vermögen minus eines Freibetrags nach Absatz 3; der verbleibende Betrag wird gemäss den Umwandlungsquoten nach Absatz 4 in den jährlichen Vermögensverzehr umgerechnet. ³ Vom steuerbaren Vermögen werden folgende Freibeträge abgezogen: a bei alleinstehenden Verwandten 125'000 Franken, zuzüglich 20'000 Franken pro minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind, b bei verheirateten Verwandten oder Verwandten, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, 250'000 Franken, zuzüglich 20'000 Franken pro minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind. ⁴ Der nach Abzug des Freibetrags verbleibende Vermögensbetrag wird gemäss den folgenden Quoten in den jährlichen Vermögensverzehr umgewandelt:		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)		Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)		Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:																								
<table><tr><th>Alter der verwandten Person</th><th>Umwandlungsquoten</th></tr><tr><td>18-30</td><td>1/60</td></tr><tr><td>31-40</td><td>1/50</td></tr><tr><td>41-50</td><td>1/40</td></tr><tr><td>51-60</td><td>1/30</td></tr><tr><td>Ab 60</td><td>1/20</td></tr></table>	Alter der verwandten Person	Umwandlungsquoten	18-30	1/60	31-40	1/50	41-50	1/40	51-60	1/30	Ab 60	1/20	<table><tr><th>Alter der verwandten Person</th><th>Umwandlungsquoten</th></tr><tr><td>18-30</td><td>1/60</td></tr><tr><td>31-40</td><td>1/50</td></tr><tr><td>41-50</td><td>1/40</td></tr><tr><td>51-60</td><td>1/30</td></tr><tr><td>Ab 60</td><td>1/20</td></tr></table>	Alter der verwandten Person	Umwandlungsquoten	18-30	1/60	31-40	1/50	41-50	1/40	51-60	1/30	Ab 60	1/20				
Alter der verwandten Person	Umwandlungsquoten																												
18-30	1/60																												
31-40	1/50																												
41-50	1/40																												
51-60	1/30																												
Ab 60	1/20																												
Alter der verwandten Person	Umwandlungsquoten																												
18-30	1/60																												
31-40	1/50																												
41-50	1/40																												
51-60	1/30																												
Ab 60	1/20																												
Art. 10d *3. Unterstützungspflicht ¹ Das anrechenbare Einkommen, das zur Unterstützungspflicht von Verwandten führt, muss folgende Beträge übersteigen: a bei alleinstehenden Verwandten 60'000 Franken, zuzüglich 10'000 Franken pro minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind, b bei verheirateten Verwandten oder Verwandten, die in einer eingetragener Partnerschaft leben, 90'000 Franken, zuzüglich 10'000 Franken pro minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind.	Art. 57 Unterstützungspflicht ¹ Das anrechenbare Einkommen, das zur Unterstützungspflicht von Verwandten führt, muss folgende Beträge übersteigen: a bei alleinstehenden Verwandten 60'000 Franken, zuzüglich 10'000 Franken pro minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind, b bei verheirateten Verwandten oder Verwandten, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, 90'000 Franken, zuzüglich 10'000 Franken pro minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind.																												
		... steuerbares Nettoeinkommen...	Klarer benennen, worum es geht, damit es auch für Betroffene verständlich ist.																										
		... steuerbares Nettoeinkommen...																											
	2.4 Rückerstattung und Nachzahlung																												
Art. 10a * Verzicht auf Errichtung eines Grundpfands *	Art. 58 Verzicht auf Errichtung eines Grundpfands																												

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Auf den Abschluss eines Vertrags auf Errichtung eines Grundpfands kann verzichtet werden, wenn * a * zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedürftigkeit bereits feststeht, dass sie in absehbarer Zeit wegfällt, b * der Verkauf des Grundstücks bereits feststeht, c * der amtliche Wert des Grundstücks weniger als 50'000 Franken beträgt.	¹ Auf den Abschluss eines Vertrags auf Errichtung eines Grundpfands kann verzichtet werden, wenn a zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedürftigkeit bereits feststeht, dass sie in absehbarer Zeit wegfällt, b der Verkauf des Grundstücks bereits feststeht, c der amtliche Wert des Grundstücks weniger als 50'000 Franken beträgt.	 dass sie in absehbarer Zeit (in der Regel innerhalb von ca. 6 Monaten) wegfällt.	Im Vortrag oder in der Regelung müsste ergänzt werden, was mit "absehbar" gemeint ist. Z.B. durch Nennung einer Frist.
Art. 8n * Vermögensfreibeträge ¹ Jede bedürftige Person hat Anspruch auf Anrechnung eines Freibetrags auf ihrem Vermögen. ² Die Vermögensfreibeträge richten sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den SKOS-Richtlinien. ³ Auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung werden folgende Freibeträge gewährt: a pro Einzelperson CHF 25'000 b pro verheiratetes oder in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar CHF 40'000 c pro minderjähriges Kind CHF 15'000 d pro Unterstützungseinheit höchstens CHF 55'000	Art. 59 Freibeträge bei Vermögensanfall ¹ Bei Rückerstattungen nach Artikel 64 SHG wegen wesentlich verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen aufgrund eines Vermögensanfalls sind Vermögensfreibeträge zu gewähren. ² Diese richten sich nach den SKOS-Richtlinien.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 11c * 3 Härtefall ¹ Ein Härtefall im Sinne von Artikel 43 Absatz 3 SHG liegt namentlich dann vor, wenn die Rückerstattung a die Erreichung der gemäss Artikel 27 Absatz 1 SHG vereinbarten Ziele verhindert, b die Integration gefährdet, c aufgrund der gesamten Umstände unbillig erscheint oder d unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig erscheint.	Art. 60 Härtefall ¹ Ein Härtefall im Sinne von Artikel 70 SHG liegt namentlich dann vor, wenn die Rückerstattung a die Erreichung der nach Artikel 41 Absatz 1 SHG vereinbarten Ziele verhindert, b die Integration gefährdet, c aufgrund der gesamten Umstände unbillig erscheint oder d unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig erscheint.		
Art. 11a * Rückerstattung 1 Berechnung * ¹ Bei der Berechnung der Rückerstattung ist bei Personen mit Kindern, denen wirtschaftliche Hilfe als Haushaltseinheit gewährt worden ist, der auf die Kinder entfallende nicht rückerstattungspflichtige Betrag nach Personenzahl auszusondern, soweit die geleistete wirtschaftliche Hilfe nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden kann. ² Der Zinssatz für die Berechnung der Rückerstattung bei unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe entspricht dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Zinssatz für ausstehende Steuerbeträge.	Art. 61 Zinssatz ¹ Der Zinssatz für die Berechnung der Rückerstattung bei unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe entspricht dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Zinssatz für ausstehende Steuerbeträge.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	Art. 62 Nachzahlung von wirtschaftlicher Hilfe ¹ Wurde trotz Rechtsanspruch fälschlicherweise zu wenig wirtschaftliche Hilfe ausbezahlt, wird der Differenzbetrag umgehend nachbezahlt, wenn a der Fehler offensichtlich beim Sozialdienst lag und b der Fehler weniger als ein Jahr nach der Anspruchsentstehung entdeckt wurde. ² Nachzahlungen werden nicht als Einnahmen angerechnet.	1 Wurde trotz Rechtsanspruch fälschlicherweise zu wenig wirtschaftliche Hilfe ausbezahlt, wird der Differenzbetrag umgehend nachbezahlt, wenn der Fehler beim Sozialdienst lag. 2 Der Nachzahlungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anspruchsentstehung. 3 Nachzahlungen auf Grund von Art. 62 werden nicht als Einnahmen angerechnet.	Es wird eine leicht angepasste, etwas klarere Formulierung vorgeschlagen. Auf den Zusatz "offensichtlich" wird verzichtet – er klärt nicht. Eine Formulierung wie in Absatz 2 scheint in der Praxis klarer verstanden zu werden als die vorgeschlagene Formulierung unter Absatz b.
	2.5 Abweichende Zuständigkeit		
	Art. 63 ¹ Bildet eine bedürftige Person eine Unterstützungseinheit mit einer erwachsenen Person nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b SAFG, so wird gestützt auf Artikel 79 SHG die Zuständigkeit für die Fallführung unter Vorbehalt von Absatz 2 an die zuständige Vollzugsstelle nach SAFG übertragen.		Im Vortrag zu klären: Bedeutet das, bei weniger als 6 Monaten bis zum Ende Zuständigkeit, dass es trotzdem ein gemischtes Dossier gibt oder würde dann die Fallführung für das gesamte Familiensystem verfrüht an den kommunalen Sozialdienst übertragen werden? Gibt es hier zudem auch Übergangsregelungen für bereits so laufende Dossiers?

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	² Auf eine Übertragung der Zuständigkeit wird dann verzichtet, wenn für die erwachsene Person nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b SAFG im Zeitpunkt der Entstehung der Unterstützungseinheit während weniger als sechs Monate noch Beiträge des Bundes nach der Asylgesetzgebung geleistet werden. ³ Die abweichende Zuständigkeit für die Fallführung nach Absatz 1 endet mit Ende der Beiträge des Bundes für die erwachsene Person nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b SAFG oder bei Auflösung der Unterstützungseinheit.		
	2.6 Vollzug Zuständigkeitsgesetz (ZUG)		
Art. 13 Vollzug ZUG 1 Unterstützung ¹ Die wirtschaftliche Hilfe gemäss Artikel 30ff. SHG ¹³⁾ gilt als Unterstützung im Sinne des ZUG.	Art. 64 Unterstützung ¹ Die wirtschaftliche Hilfe nach Artikel 46 ff. SHG gilt als Unterstützung im Sinne des ZUG.		
Art. 14 2. Unterstützungsanzeigen * ¹ Die Unterstützungsanzeigen gemäss ZUG sind dem AIS so rasch als möglich mit den vom AIS vorgeschriebenen Formularen einzureichen. * 2–3 ... *	Art. 65 Unterstützungsanzeigen ¹ Die Unterstützungsanzeigen nach ZUG sind dem AIS so rasch als möglich mit den vom AIS vorgeschriebenen Formularen einzureichen.		
Art. 15 3 Abrechnungen	Art. 66 Abrechnungen		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Hat eine Gemeinde im Laufe eines Kalendervierteljahres Unterstützungen ausgerichtet, die ganz oder teilweise von anderen Kantonen zu vergüten sind, hat sie darüber dem AIS binnen 30 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres eine Abrechnung zuzustellen. * ² Für die Abrechnungen sind die vom AIS vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. *	¹ Hat eine Gemeinde im Laufe eines Kalendervierteljahres Unterstützungen ausgerichtet, die ganz oder teilweise von anderen Kantonen zu vergüten sind, hat sie dem AIS innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Kalendervierteljahres eine diesbezügliche Abrechnung zuzustellen. ² Für die Abrechnungen sind die vom AIS vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.		
2.2 Sozialinspektion *	2.7 Sozialinspektion		
Art. 23a * Anforderungsprofil ¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren verfügen über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung auf Tertiärstufe oder eine gleichwertige Ausbildung a im juristischen Bereich, b im Sozialbereich oder c im Sicherheitsbereich. ² Sie verfügen über die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Sozialhilferechts und des Verfahrensrechts.	Art. 67 Anforderungsprofil ¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren verfügen über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung auf Tertiärstufe oder eine gleichwertige Ausbildung a im juristischen Bereich, b im Sozialbereich oder c im Sicherheitsbereich. ² Sie verfügen über die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Sozialhilferechts und des Verfahrensrechts. ³ Es ist zu gewährleisten, dass die zur Beweisaufnahme ermächtigten Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren über die im betreffenden Fall erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 23b * Sozialinspektionsauftrag ¹ Aufträge für Sozialinspektionen werden schriftlich erteilt. ² Sie müssen namentlich folgende Angaben enthalten: a die erforderlichen Personendaten der betroffenen Person, b eine Beschreibung des Verdachts und die ihn begründenden Tatsachen, c die Ergebnisse der bereits erfolgten Abklärungen, d eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen und der Beweismittel, die eingesetzt werden dürfen, e bei Beweismitteln gemäss Artikel 50c Absatz 2 SHG eine zeitliche Begrenzung. ³ Treten im Verlauf einer Sozialinspektion neue Verdachtsmomente auf, die ebenfalls anhand einer Sozialinspektion abgeklärt werden sollen, so ist dafür ein neuer Auftrag erforderlich. ⁴ Es ist zu gewährleisten, dass die zur Beweisaufnahme ermächtigten Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren, über die im betreffenden Fall erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.	Art. 68 Sozialinspektionsauftrag ¹ Aufträge für Sozialinspektionen werden schriftlich erteilt. ² Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten: a die erforderlichen Personendaten der betroffenen Person, b eine Beschreibung des Verdachts und die ihn begründenden Tatsachen, c die Ergebnisse der bereits erfolgten Abklärungen, d eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen und der Beweismittel, die eingesetzt werden dürfen, e bei Beweismitteln nach Artikel 50c Absatz 2 SHG eine zeitliche Begrenzung. ³ Treten im Verlauf einer Sozialinspektion neue Verdachtsmomente auf, die ebenfalls anhand einer Sozialinspektion abgeklärt werden sollen, so ist dafür ein neuer Auftrag erforderlich.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 23c * Ermächtigung zur Beweisaufnahme ¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren müssen zur Aufnahme von Beweismitteln ermächtigt sein. ² Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren, die mittels Einzelauftrag für eine Sozialinspektion beauftragt werden, sind zur Aufnahme von Beweismitteln berechtigt.	Art. 69 Ermächtigung zur Beweisaufnahme ¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren müssen zur Aufnahme von Beweismitteln ermächtigt sein. ² Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren, die mittels Einzelauftrag für eine Sozialinspektion beauftragt werden, sind zur Aufnahme von Beweismitteln berechtigt.		
Art. 23d * Berichterstattung ¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten dem AIS Ende jeden Kalenderjahres Bericht über die durchgeführten Sozialinspektionen. * ² Der Bericht enthält Angaben über die Anzahl der Sozialinspektionen, die Ergebnisse, die Sanktionen, die Dauer und Kosten der Abklärungen sowie gegebenenfalls die Namen der vom Sozialdienst beauftragten Dritten.	Art. 70 Berichterstattung ¹ Die jährliche Berichterstattung der Trägerschaften der Sozialdienste nach Artikel 95 Absatz 4 SHG über die durchgeführten Sozialinspektionen erfolgt nach den Vorgaben des AIS.		Wie kann sichergestellt werden, dass keine Doppelspurigkeit in der Berichterstattung (Trägerschaft Sozialdienste und FASR) an die AIS erfolgt? Im Vortrag sollte diese Frage geklärt werden und auch aufgezeigt werden, warum diese Berichterstattung nötig ist. Das ist für die Praxis nach wie vor nicht nachvollziehbar.
	3 Aufsicht über die Sozialdienste (Art. 100 bis 110 SHG)		
	3.1 Überprüfung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion		
	Art. 71 Periodizität der ordentlichen Überprüfung		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	1 Das AIS führt bei einem Sozialdienst in der Regel alle 5 Jahre eine ordentliche Überprüfung nach Artikel 102 SHG durch.	2 Die ordentlichen Überprüfungen werden mindestens 6 Monate im Voraus angekündigt und die genauen Daten vereinbart.	Im Unterschied zu Zwischenprüfungen, welche aufgrund der Risikobasierung durchaus auch "Überraschungscharakter" haben können, macht es Sinn, die ordentlichen Prüfungen anzukündigen und somit den Sozialbehörden die Möglichkeit zu geben, weitere Prüfungstätigkeiten sowie ihre Planung darauf abzustimmen. Die Frist von einem halben Jahr ist dafür nötig.
	Art. 72 Kriterien für zusätzliche Überprüfungen		
	1 Das AIS kann zusätzliche risikobasierte Überprüfungen durchführen, insbesondere aufgrund eines der folgenden Kriterien:		
	a Mängel bei früheren Überprüfungen,		
	b Anzeichen auf Nichteinhalten der gesetzlichen Vorgaben,		
	c Hinweise auf überprüfungsrelevante Vorfälle,	lit. c ersatzlos streichen	Der gewünschte Sachverhalt wird durch Absatz b und d ausreichend abgebildet.
	d Anzeichen, dass die adäquate Leistungserbringung gefährdet ist,		
	3.2 Informationspflicht		
	Art. 73		
	1 Die Sozialbehörden oder das AIS setzen sich vorgängig in Kenntnis, wenn sie Aufsichts- oder Überprüfungsaufgaben an Dritte übertragen.	... vorgängig (in der Regel 4 Monate im Voraus) in Kenntnis, wenn...	Was bedeutet "vorgängig"? Warum sollen Sozialbehörden solche Aktivitäten vorgängig melden? Das sollte im Vortrag erläutert werden.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	4 Datenschutz und Fallführungssystem (Art. 111 bis 132 SHG)		
	4.1 Schwellenwerte betreffend Datenbekanntgabe der Steuerbehörden		
	Art. 74		
	¹ Die Steuerbehörden geben den Sozialdiensten Daten nach Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe b SHG bekannt, wenn das Vermögen folgende Schwellenwerte erreicht:		Zusätzlich sollten auch unverteilte Erbschaften von den Steuerbehörden gemeldet werden, auch wenn die Schwellenwerte nicht überschritten sind. Im Vortrag noch zu klären: Ist es so zu verstehen, dass die Steuerbehörde ohne vorgängige Anfrage des Sozialdienstes informiert, d.h. automatisch (vgl. Art. 118 SHG, Unterschied Abs. 1 und 2 zu Abs. 3: nur in Abs. 3 steht 'auf Anfrage').
	a Einzelpersonen CHF 30'000		
	b verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare: CHF 50'000		
	c minderjährige Kinder CHF 15'000	Ggf. 2 (neu) unverteilte Erbschaften, auch wenn die obigen Schwellenwerte nicht überschritten sind.	
2a Fallführungssystem *	4.2 Fallführungssystem		
	4.2.1 Allgemeines		
Art. 23e * Festlegung und Verpflichtung	Art. 75 Festlegung		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Das AIS legt fest, welches Fallführungssystem von den Trägerschaften der Sozialdienste zu verwenden ist und stellt dieses bereit. ² Die Trägerschaften der Sozialdienste sind verpflichtet, das Fallführungssystem nach Absatz 1 zu verwenden.	¹ Das AIS legt fest, welches Fallführungssystem von den Trägerschaften der Sozialdienste zu verwenden ist und stellt dieses bereit (bereitgestelltes Fallführungssystem). ² Die Trägerschaften der Sozialdienste sind verpflichtet, das bereitgestellte Fallführungssystem zu verwenden.	1 Das AIS legt im Einvernehmen mit dem KJA und dem VBG und nach Anhörung der BKSE fest, welche Fallführungssysteme von den Trägerschaften der Sozialdienste zu verwenden sind und kann ein solches bereitstellen. Absatz 2 streichen	Im Hinblick auf später anstehende Systemscheide scheint das Festlegen des Einbezuges der Partner als angemessen. Der Kanton Bern hat sich aus bekannten Gründen für einen Weg entschieden, der nur ein System vorsieht. Mit Blick auf die Risiken dieses Grossprojektes erscheint eine etwas offenere Formulierung empfehlenswert.
Art. 23f * <i>Verantwortung</i> ¹ Verantwortliche Behörde nach Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹³⁾ für das Fallführungssystem nach Artikel 23e Absatz 1 ist das AIS.	Art. 76 Verantwortung ¹ Verantwortliche Behörde nach Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹³⁾ für das bereitgestellte Fallführungssystem ist das AIS.		
Art. 23g * <i>Betriebsorganisation</i>	4.2.2 Betriebsorganisation		

¹³⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Für die Sicherstellung des Betriebs, der Wartung, des Supports und der Weiterentwicklung des Fallführungssystems nach Artikel 23e Absatz 1 setzt die GSI unter Einbezug der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Gemeinden eine Betriebsorganisation ein. ² Die Betriebsorganisation besteht insbesondere aus a einem aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden zusammengesetzten Führungsgremium, b einer Product Ownerin oder einem Product Owner, c einer Servicemanagerin oder einem Servicemanager,	Art. 77 Allgemeines ¹ Für die Sicherstellung des Betriebs, der Wartung, des Supports und der Weiterentwicklung des bereitgestellten Fallführungssystems setzt die GSI unter Einbezug der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Gemeinden eine Betriebsorganisation ein. ² Die Betriebsorganisation besteht insbesondere aus a einem aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden zusammengesetzten Führungsgremium, b einer Product Ownerin oder einem Product Owner, c einer Servicemanagerin oder einem Servicemanager,		Im Vortrag ausgewogener darstellen und gemeinsame Lösungen in Aussicht stellen: Noch gibt es Fragen rund um die Finanzierung und die Bedeutung für die Gemeinden und die Sozialdienste. Insbesondere rund um den systembedingten Mehraufwand während und nach der Einführungsphase und rund um die Schulung gibt es Differenzen in der Betrachtung der Zuständigkeiten für die Ressourcen-Folgen. Es darf nicht sein, dass der Kanton sich da aus der Verantwortung zieht und die Sozialdienste und Gemeinden vor unlösbare und möglicherweise hohe Investitionen stellt, wenn die Produktivität während längerer Zeit nicht den Erwartungen entsprechend zu Entlastungen in der Administration führt.
		¹ Für die Sicherstellung des Betriebs, der Wartung, des Supports, der Schulung im und der Weiterentwicklung des bereitgestellten Fallführungssystems setzt die GSI unter Einbezug der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Gemeinden eine Betriebsorganisation ein.	Die Schulung ist explizit aufzunehmen in den Verordnungstext.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
d der Erstellerin oder dem Ersteller, e der Betreiberin oder dem Betreiber. ³ Das Führungsgremium kann zur Sicherstellung des Betriebs weitere, spezialisierte Teams oder Personen einsetzen.	d der Erstellerin oder dem Ersteller, e der Betreiberin oder dem Betreiber. ³ Das Führungsgremium kann zur Sicherstellung des Betriebs weitere, spezialisierte Teams oder Personen einsetzen.		
	Art. 78 Zusammensetzung und Konstituierung des Führungsgremiums	Zusammensetzung und Konstituierung des paritätisch zusammengesetzten Führungsgremiums	Es fehlt der Hinweis auf die paritätische Zusammensetzung.
	¹ Das Führungsgremium besteht aus		
	a drei Delegierten der GSI,		
	b drei Delegierten der DIJ,		
	c drei vom Verband Bernischer Gemeinden bestimmten Delegierten der Gemeinden,		
	d drei von der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz bestimmten Delegierten der Sozialdienste.		
	² Das Führungsgremium kann zur Erfüllung seiner strategischen und operativen Aufgaben weitere Personen oder Stellen ohne Stimmrecht beiziehen.		
	³ Das Führungsgremium konstituiert sich in seiner Zusammensetzung nach Absatz 1 selbst.		
	Art. 79 Aufgaben und Kompetenzen des Führungsgremiums		
	¹ Das Führungsgremium ist zuständig für die strategischen Führungsaufgaben bezüglich des bereitgestellten Fallführungssystems.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	² Es definiert seine strategischen und operativen Aufgaben sowie seine Abläufe in einer Geschäftsordnung. ³ Es entscheidet insbesondere in Fragen betreffend die Handhabung und Nutzung des Fallführungssystems, der Archivierung, das Budget für den Betrieb und die Weiterentwicklung sowie die Auftragsvergabe an Dritte. Es ist zudem erste Eskalationsinstanz für die ganze Betriebsorganisation.		
	Art. 80 Organisation und Beschlussfassung des Führungsgremiums ¹ Der Vorsitz des Führungsgremiums obliegt der Vorsterin oder dem Vorsteher des AIS. ² Das Führungsgremium entscheidet nach der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³ Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende nach Absatz 1 den Stichtentscheid.	Art. 3 streichen Variante: Absatz. 3 Eine Geschäftsordnung, welche durch das Führungsgremium erstellt wird, regelt die Details.	Wäre ein z.B. jährlich wechselnder Vorsitz möglich? Die AIS hat so immer den Stichtentschied, was nicht als paritätisch empfunden wird. Die Verankerung des Stichtentscheides ist auf Verordnungsebene nicht notwendig, da dies in der Geschäftsordnung geregelt ist (Art. 79 Abs. 2) Falls der Stichtentscheid hier wiedergegeben wird, soll auch der gefällte Kompromiss, wie bei Uneinigkeit vorgegangen wird, hier wiedergegeben werden.
	4.2.3 Betriebs- und Weiterentwicklungskosten		
Art. 23h * Betriebskosten ¹ Die Betriebskosten für das Fallführungssystem nach Artikel 23e Absatz 1 bestehen aus a den Betriebskosten der Betreiberin oder des Betreibers,	Art. 81 Betriebskosten ¹ Die Betriebskosten für das bereitgestellte Fallführungssystem bestehen aus a den Betriebskosten der Betreiberin oder des Betreibers,		Es fehlen hier noch die Schulungskosten für die Personenschulung NFFS.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
b den Kosten für die Wartung und den Support der Lieferantinnen oder der Lieferanten, c den Kosten für die Überarbeitung des Informatiksicherheits- und Datenschutzkonzepts (ISDS) bei wesentlichen Änderungen sowie für durchzuführende Schutzmassnahmen, d dem Personalaufwand für die Betriebsorganisation, berechnet mit einem Stundenansatz von 100 Franken, e dem Übersetzungsaufwand für die einwandfreie Nutzung des Systems in beiden Amtssprachen, f dem Personalaufwand für den First Level Support. ² Die GSI vergütet den Trägerschaften der Sozialdienste deren Personalaufwand nach Absatz 1 Buchstabe d.	b den Kosten für die Wartung und den Support der Lieferantinnen oder der Lieferanten, c den Kosten für die Überarbeitung des Informatiksicherheits- und Datenschutzkonzepts (ISDS) bei wesentlichen Änderungen sowie für durchzuführende Schutzmassnahmen, d dem Personalaufwand für die Betriebsorganisation, berechnet mit einem Stundenansatz von 100 Franken, e dem Übersetzungsaufwand für die einwandfreie Nutzung des Systems in beiden Amtssprachen, f dem Personalaufwand für den First Level Support. ² Die GSI setzt den Stundenansatz nach Absatz 1 Buchstabe d jeweils auf Jahresbeginn im Umfang des für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstums neu fest. ³ Die GSI vergütet den Trägerschaften der Sozialdienste deren Personalaufwand nach Absatz 1 Buchstabe d.	d dem Personalaufwand für die Betriebsorganisation, berechnet mit einem Stundenansatz Gehaltsklassen 18-23 werden 120.-/h, bei GK 24-30 werden 170.-/h verrechnet, analog der Entschädigung für Kantonsmitarbeitende im Bereich FASR.	Der Kanton wendet sehr unterschiedliche Ansätze an zur Entschädigung seiner eigenen Leute (z.B. FASR) und der Entschädigung der Sozialdienste und Gemeindevertretungen (NFFS). Das scheint nicht fair und angemessen zu sein. Es ist eine analoge Regelung zu Art. 12 SHV. Der Kanton wendet hier seit Jahren denselben Satz von CHF 100.- an, ohne diesen der Teuerung angepasst zu haben. Das ist zu korrigieren, indem als Basis das Startjahr der Arbeiten rund um NFFS genommen wird: Index 100 = 2022.
Art. 23i * Finanzierung der Betriebskosten	Art. 82 Finanzierung der Betriebskosten		Hier fehlen im Vortrag jegliche Bemerkungen.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Die Betriebskosten nach Artikel 23h Absatz 1 Buchstaben a bis e werden zu 64,5 Prozent von der GSI und zu 35,5 Prozent von der DIJ finanziert. ² Wird das Fallführungssystem nach Artikel 23e Absatz 1 von Dritten gegen Entgelt verwendet, werden die Betriebskosten nach Artikel 23h Absatz 1 Buchstaben a bis d um die Höhe dieser Entgelte reduziert. ³ Der Personalaufwand nach Artikel 23h Absatz 1 Buchstabe f wird von jeder Nutzerorganisation selbst getragen.	¹ Die Betriebskosten nach Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a bis e werden zu 64,5 Prozent von der GSI und zu 35,5 Prozent von der DIJ finanziert. ² Wird das bereitgestellte Fallführungssystem von Dritten gegen Entgelt verwendet, werden die Betriebskosten nach Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a bis d um die Höhe dieser Entgelte reduziert. ³ Der Personalaufwand nach Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe f wird von jeder Nutzerorganisation selbst getragen.		
Art. 23k * Weiterentwicklungskosten ¹ Die Kosten für die Weiterentwicklung des Fallführungssystems nach Artikel 23e Absatz 1 werden verursacherspezifisch getragen durch	Art. 83 Weiterentwicklungskosten ¹ Die Kosten für die Weiterentwicklung des bereitgestellten Fallführungssystems werden verursacherspezifisch getragen durch		Hier fehlen im Vortrag jegliche Bemerkungen.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
a die GSI, wenn eine Weiterentwicklung dem Vollzug des SHG, des einvernehmlichen Kindesschutzes nach dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) ¹⁴⁾ , des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ¹⁹⁾ oder von Leistungsangeboten der beruflichen oder sozialen Integration nach SLG dient und kantonsweit zum Einsatz kommt,	a die GSI, wenn eine Weiterentwicklung dem Vollzug des SHG, des einvernehmlichen Kindesschutzes nach dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) ¹⁴⁾ , des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG) ¹⁵⁾ oder von Leistungsangeboten der beruflichen oder sozialen Integration nach SLG dient und kantonsweit zum Einsatz kommt,		
b die DIJ, wenn eine Weiterentwicklung dem Vollzug des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ²⁰⁾ , des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz) ²¹⁾ , des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) ²²⁾ oder des KFSG mit Ausnahme des einvernehmlichen Kindesschutzes dient und kantonsweit zum Einsatz kommt,	b die DIJ, wenn eine Weiterentwicklung dem Vollzug des ZGB, des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz) ¹⁶⁾ , des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) ¹⁷⁾ oder des KFSG mit Ausnahme des einvernehmlichen Kindesschutzes dient und kantonsweit zum Einsatz kommt,		
c die einzelnen Nutzerorganisationen bei anderen Weiterentwicklungen.	c die einzelnen Nutzerorganisationen bei anderen Weiterentwicklungen.	c die einzelnen Nutzerorganisationen bei Weiterentwicklungen, welche sie verursachen und "allein" nutzen.	Hinweis auf Verursacher-/Nutzer-Prinzip anstatt "andere Weiterentwicklungen"
² Weiterentwicklungen, welche allen Bereichen nach Absatz 1 dienen, werden zu 64,5 Prozent von der GSI und zu 35,5 Prozent von der DIJ getragen.	² Weiterentwicklungen, welche allen Bereichen nach Absatz 1 dienen, werden zu 64,5 Prozent von der GSI und zu 35,5 Prozent von der DIJ getragen.		
4 Lastenausgleich (Art. 78 bis 83 SHG)	5 Lastenausgleich Soziales (Art. 133 bis 152 SHG)		
4.1 Aufwand des Kantons	5.1 Aufwand des Kantons		

¹⁴⁾ BSG 213.319

¹⁵⁾ BSG 213.22

¹⁶⁾ BSR BSG 213.316

¹⁷⁾ BSR 211.111.1

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	5.1.1 Sozialinspektionen		
Art. 32a *Sozialinspektion <i>1 Sozialinspektorate der Gemeinden</i> ¹ Das AIS vergütet den Gemeinden, die eigene Sozialinspektorate führen, pro Sozialinspektionsauftrag gemäss Artikel 23b eine Pauschale gemäss Artikel 34d Absatz 1, sofern der Auftrag durch eine Person mit der Qualifikation gemäss Artikel 23a ausgeführt wird. * ⁴ Das AIS vergütet die Pauschale auf Gesuch hin, nach Prüfung des von der Gemeinde erbrachten Bedarfsnachweises. * ⁶ Gemeinden, die ein eigenes Sozialinspektorat führen, können nicht gleichzeitig Kosten für an Dritte erteilte Sozialinspektionsaufträge über den Lastenausgleich abrechnen.	Art. 84 Sozialinspektorate der Gemeinden ¹ Das AIS vergütet den Gemeinden, die eigene Sozialinspektorate führen, pro Sozialinspektionsauftrag nach Artikel 68 eine Pauschale nach Artikel 95 Absatz 1, sofern der Auftrag durch eine Person mit der Qualifikation nach Artikel 67 ausgeführt wird. ² Das AIS vergütet die Pauschale auf Gesuch hin, nach Prüfung des von der Gemeinde erbrachten Bedarfsnachweises. ³ Gemeinden, die ein eigenes Sozialinspektorat führen, können nicht gleichzeitig Kosten für an Dritte erteilte Sozialinspektionsaufträge über den Lastenausgleich abrechnen.		
Art. 32b * 2 Aufträge der Gemeinden an Dritte ¹ Das AIS vergütet den Gemeinden, die Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen, die Kosten für Sozialinspektionen * a bis höchstens 4000 Franken pro betroffene Person und Kalenderjahr,	Art. 85 Aufträge der Gemeinden an Dritte ¹ Das AIS vergütet den Gemeinden, die Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen, die Kosten für Sozialinspektionen a bis höchstens 4000 Franken pro betroffene Person und Kalenderjahr,		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
b bis höchstens 6000 Franken pro betroffene Person und Kalenderjahr, wenn zur Beweismittelerhebung Überwachungen durchgeführt werden. ² Die Sozialdienste der Gemeinden rechnen nach Abschluss der Sozialinspektion im Rahmen der jährlichen Berichterstattung mit dem AIS ab. * ³ Das AIS vergütet die Kosten nach Prüfung der Berichterstattung und der Rechnungen. *	b bis höchstens 6000 Franken pro betroffene Person und Kalenderjahr, wenn zur Beweismittelerhebung Überwachungen durchgeführt werden. ² Die Sozialdienste der Gemeinden rechnen nach Abschluss der Sozialinspektionen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung mit dem AIS ab. ³ Das AIS vergütet die Kosten nach Prüfung der Berichterstattung und der Rechnungen.		
Art. 32c * 3 Lastenausgleichsberechtigter Betrag ¹ Die Aufwendungen des AIS gemäss Artikel 32a und 32b sowie die Abgeltungen des AIS für Leistungen Dritter, die in ihrem Auftrag Sozialinspektionen durchführen, sind lastenausgleichsberechtigt. *	Art. 86 Lastenausgleichsberechtigter Betrag ¹ Lastenausgleichsberechtigt sind a die Aufwendungen des AIS nach Artikel 84 und 85, b die Abgeltungen des AIS für Leistungen Dritter, die in ihrem Auftrag Sozialinspektionen durchführen.		
	5.1.2 Fallführungssystem		
Art. 32d * Anrechenbare Aufwendungen für das Fallführungssystem	Art. 87 Anrechenbare Aufwendungen für das bereitgestellte Fallführungssystem		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Als anrechenbare Aufwendungen für das Fallführungssystem nach Artikel 23e Absatz 1 werden dem Lastenausgleich Soziales folgende Kosten zugeführt: a die von der GSI getragenen Kosten nach Artikel 23i Absatz 1, b die Kosten nach Artikel 23k Absatz 1 Buchstabe a, c die von der GSI getragenen Kosten nach Artikel 23k Absatz 2.	¹ Als anrechenbare Aufwendungen für das bereitgestellte Fallführungssystem werden dem Lastenausgleich Soziales folgende Kosten zugeführt: a die von der GSI getragenen Kosten nach Artikel 82 Absatz 1, b die Kosten nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a, c die von der GSI getragenen Kosten nach Artikel 83 Absatz 2.		Diese Regelung ist im Vortrag klarer zu erläutern. Bedeutet das, dass die Kosten, die der Kanton zu tragen hat, trotzdem durch die Gemeinden mitfinanziert werden?
4.2 Aufwand der Gemeinden	5.2 Aufwand der Gemeinden		
4.2.1 Wirtschaftliche Hilfe *	5.2.1 Wirtschaftliche Hilfe		
Art. 33 * ¹ Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen sind lastenausgleichsberechtigt, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der SKOS-Richtlinien ausgerichtet werden.	Art. 88 Allgemein ¹ Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen sind lastenausgleichsberechtigt, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der SKOS-Richtlinien ausgerichtet werden.		
Art. 33 * ² Von den Leistungen für die wirtschaftliche Hilfe werden folgende Einnahmen in Abzug gebracht:	Art. 89 Abzug von Einnahmen und Inkassoprovision ¹ Von den Leistungen für die wirtschaftliche Hilfe werden folgende Einnahmen in Abzug gebracht:		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
a *Kostenvergütungen gemäss ZUG, b *Zahlungen Dritter an den Sozialdienst auf Grund von Forderungen, die von der wirtschaftlichen Hilfe beanspruchenden Person an den Sozialdienst abgetreten wurden, und c * Rückerstattungen und Zahlungen Dritter auf Grund bevorschusster Leistungen, unter Vorbehalt von Absatz 3. ³ Von folgenden Einnahmen werden nur zwei Drittel in Abzug gebracht: * a * Kostenersatz gemäss Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 2 SHG,	a Kostenvergütungen nach ZUG,		
	b Zahlungen Dritter an den Sozialdienst auf Grund von Forderungen, die von der mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützten Person an den Sozialdienst abgetreten wurden, und		
	c Rückerstattungen und Zahlungen Dritter auf Grund bevorschusster Leistungen, unter Vorbehalt von Absatz 2.		
	² Von folgenden Einnahmen werden als Inkassoprovision nur zwei Drittel in Abzug gebracht:		
	a Kostenersatz nach Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 2 SHG,		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
c *	b Rückerstattungen nach Artikel 64, Artikel 65 Absatz 1 und Artikel 66 SHG, soweit es sich nicht um eine Rückerstattung von wegen eines Versehens zu viel ausgerichteter wirtschaftlichen Hilfe handelt, sowie Artikel 68 und 69 SHG, und	Siehe Kommentar – ggf. Regelung anpassen.	Im Vortrag oder in der SHV sollten die nachfolgenden Fälle auch geregelt werden: Änderung im SHV-Vortrag zu c): Der Rechtsweg gilt auch dann schon als beschritten, wenn gegen einen Entscheid (z.B. einer Sozialversicherung) erfolgreich Einsprache erhoben wurde, wenn dadurch eine Nachzahlung erwirkt wird. Inkassoprovisionen sollten auf inkassierte Verwandtenunterstützungsbeiträge nach Art. 328/329 ZGB auch ohne Beschreitung des Rechtsweges anfallen, weil der Aufwand des Sozialdienstes dafür regelmässig sehr hoch ist. Welcher Sozialdienst erhält die Inkassoprovension im Falle von weitergeleiteten Rückerstattungen gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. c SHG? Im Vortrag soll weiter auf das nicht unwesentliche Prozessrisiko verwiesen werden, welches die Gemeinden tragen müssen, auch wenn sie nichts erhalten und somit auch keine Provisionen einnehmen.
d *Rückerstattungen und Zahlungen Dritter auf Grund bevorschusster Leistungen, sofern der Sozialdienst für deren Inkasso den Rechtsweg beschreiten musste.	c Rückerstattungen und Zahlungen Dritter auf Grund bevorschusster Leistungen, sofern der Sozialdienst oder von ihm beauftragte Dritte für deren Inkasso den Rechtsweg beschreiten mussten.		
	Art. 90 Ausschluss vom Lastenausgleich		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
⁴ Kann eine Gemeinde wegen Unterlassung oder Verspätung einer Unterstützungsanzeige oder einer Abrechnung eine Kostenvergütung gemäss ZUG nicht realisieren oder unterlässt sie es, den Kostenersatz gemäss Artikel 47 Absatz 2 SHG bei der zuständigen Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation geltend zu machen, werden die entsprechenden Leistungen für die wirtschaftliche Hilfe vom Lastenausgleich ausgeschlossen. ⁵ Die GSI kann Richtlinien erlassen über die Zulassung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zum Lastenausgleich, welche zur Vergütung von Kosten institutioneller Leistungsangebote gewährt werden (Art. 32 Abs. 1 Bst. d SHG). *	¹ Die entsprechenden Leistungen für die wirtschaftliche Hilfe werden vom Lastenausgleich ausgeschlossen, wenn eine Gemeinde		
	a wegen Unterlassung oder Verspätung einer Unterstützungsanzeige oder einer Abrechnung eine Kostenvergütung nach ZUG nicht realisieren kann,		
	b es unterlässt, den Kostenersatz nach Artikel 30 Absatz 2 SHG bei der zuständigen Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation geltend zu machen.		
	² Die GSI kann Richtlinien erlassen über die Zulassung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zum Lastenausgleich, welche zur Vergütung von Kosten sozialer Leistungsangebote gewährt werden.	2.... zur Vergütung von Kosten von Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe gewährt werden.	Hier sollte und könnte anstatt auf "soziale" Leistungsangebote auf "institutionelle" Leistungsangebote verwiesen werden, womit der verwendete Sprachgebrauch der institutionellen Sozialhilfe angewendet würde. Es handelt sich nicht ausschliesslich um soziale Leistungsangebote, sondern es kann sich auch um andere Leistungsangebote handeln (Integration, Bildung, Gesundheit, Erziehung Wohnen, Budget usw.).
4.2.2 Bestattungskosten * Art. 33a * 1 Bestattungskosten gelten nicht als wirtschaftliche Hilfe und sind nicht lastenausgleichsberechtigt.	Art. 91 Bestattungskosten ¹ Bestattungskosten gelten nicht als wirtschaftliche Hilfe und sind nicht lastenausgleichsberechtigt.		
4.2.2 Andere Beweiserhebungen *	5.2.2 Andere Beweiserhebungen		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 33b * * ¹ Die Kosten für vertrauensärztliche Untersuchungen einer bedürftigen Person durch Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind lastenausgleichsberechtigt, soweit sie nicht von den Sozialversicherungen getragen werden.	Art. 92 ¹ Die Kosten für vertrauensärztliche Untersuchungen einer bedürftigen Person durch Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind lastenausgleichsberechtigt, soweit sie nicht von den Sozialversicherungen getragen werden.		
	5.2.3 Nichteinbringliche Kosten für Rettungseinsätze		
Art. 8h1 * Medizinische Notfallbehandlungen	Art. 93		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
1. Ausserordentlicher Fall ¹ Ein ausserordentlicher Fall liegt vor, wenn ein medizinischer Notfall sofort eine Behandlung im Rahmen eines stationären Aufenthalts nach Artikel 3 der eidgenössischen Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)⁶⁾ bei einem Leistungserbringer nach Artikel 57I Absatz 1 SHG erfordert. ² Eine Behandlung ist sofort erforderlich, wenn mit einer Erstversorgung ein akuter lebensbedrohlicher Zustand zu beseitigen ist, um die betroffene Person danach in den Wohn- oder Heimatstaat zu verlegen. Art. 8h2 * 2. Gesuch um Kostengutsprache ¹ Der Leistungserbringer hat das Gesuch um Kostengutsprache mit den vom AIS zur Verfügung gestellten amtlichen Formularen beim zuständigen Sozialdienst einzureichen. ² Einzureichen sind alle zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Beilagen, insbesondere a ärztlicher Bericht, der die in Rechnung gestellte Behandlung als Notfallbehandlung qualifiziert, b Belege über erfolgte Teilzahlungen, c Belege über die Uneinbringlichkeit der Kosten, insbesondere über erfolglose Inkassobemühungen.	¹ Die Kostenbeteiligungen an nichteinbringlichen Kosten für Rettungseinsätze sind lastenausgleichsberechtigt, soweit diese in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektoren (SODK) vom 14. Mai 1992 erfolgt sind.	Siehe Hinweis	Hier sind detailliertere Regelungen angesagt, wie sie in den letzten Jahren gemeinsam zwischen Kanton und BKSE erarbeitet wurden (via Region Oberland).
	5.2.4 Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	5.2.4.1 Pauschalen für das im Bereich der Sozialhilfe tätige Personal		
Art. 34c * Fallpauschalen ¹ Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Bereich der individuellen Sozialhilfe tätigen Personals können die Gemeinden Fallpauschalen in den Lastenausgleich eingeben. a sie diese Aufgabe durch ihren eigenen Sozialdienst erfüllen oder ausnahmsweise einem anderen Sozialdienst im Kanton oder einer gemeinnützigen Organisation übertragen und b das Personal die Anforderungen nach Artikel 3d ab dem 1. Januar 2018 erfüllt. Art. 11 * Personen des Asylbereichs * ¹ Falls die Trägerschaft eines Sozialdienstes den Vollzug der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene, die sich länger als seit sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, an eine andere öffentliche oder private Trägerschaft überträgt, kommen die Artikel 34 ff. über den Einbezug von Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen zum Lastenausgleich zur Anwendung. *	Art. 94 Fallpauschalen ¹ Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Bereich der Sozialhilfe tätigen Personals können die Gemeinden Fallpauschalen in den Lastenausgleich eingeben. ² Falls die Trägerschaft eines Sozialdienstes den Vollzug der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs und Staatenlose nach Artikel 78 Absatz 1 SHG an eine andere öffentliche oder private Trägerschaft überträgt, kommen die Artikel 95 bis 99 über den Einbezug von Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen zum Lastenausgleich zur Anwendung.	Grundsatz: Die Fallpauschale ist bei grösseren Veränderungen oder aber periodisch dahingehend zu überprüfen, ob damit alle personellen Aufwendungen für die Bearbeitung eines Dossiers abgegolten werden, aber mindestens alle 5 Jahre, erstmals 2027.	Dieser Grundsatz und auch die Periodizität und der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ist zu regeln.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 34d * Pauschale für die wirtschaftliche Hilfe ¹ Die Pauschale pro Fall wirtschaftlicher Hilfe beträgt 2491.65 Franken. * ² Als Fall wirtschaftlicher Hilfe gilt eine Unterstützungseinheit, der im Laufe des Kalenderjahres wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wird. ⁵ Ein Fall nach Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn an Personen stationäre oder ambulante Leistungen nach Artikel 2 Absatz 1 KFSG vermittelt werden und noch keine Unterstützungseinheit nach Absatz 3 oder 4 besteht sowie die Leistung von der zuständigen Stelle der DIJ vorfinanziert wird und die Kosten nicht vollständig von den nach den Artikeln 34 und 35 KFSG zur Kostenbeteiligung verpflichteten Personen getragen werden. *	Art. 95 Pauschale für die wirtschaftliche Hilfe ¹ Die Pauschale pro Fall wirtschaftlicher Hilfe beträgt 2450 Franken. ² Als Fall wirtschaftlicher Hilfe gilt eine Unterstützungseinheit, der im Laufe des Kalenderjahres wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wird. ³ Ein Fall nach Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn an Personen, die im gleichen Kalenderjahr nicht mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt wurden, a stationäre oder ambulante Leistungen nach Artikel 2 Absatz 1 KFSG vermittelt werden,		Im SHG (Art. 137 Abs 1 lit b) wurde geregelt, dass die Fallpauschalen periodisch überprüft und wenn nötig angepasst werden müssen. Deshalb muss der Grundsatz der Überprüfung auch geregelt werden: Grundsatz: Die Fallpauschale ist bei grösseren Veränderungen oder aber periodisch dahingehend zu überprüfen, ob damit alle personellen Aufwendungen für die Bearbeitung eines Dossiers abgegolten werden, aber mindestens alle 5 Jahre, erstmals 2027.
		Betrag auf Basis 2027 hin anpassen.	Falscher Betrag (Basis 2024 statt 2027).

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	b die Leistungen von der zuständigen Stelle der DIJ vorfinanziert werden und c die Kosten nicht vollständig von den nach Artikel 34 und 35 KFSG zur Kostenbeteiligung verpflichteten Personen getragen werden. 4 Bei einem Fall nach Absatz 3 kann im gleichen Kalenderjahr nicht zusätzlich eine Pauschale nach Artikel 96 eingegeben werden.		
Art. 34e * Pauschale für die präventive Beratung ¹ Die Pauschale pro Fall präventiver Beratung beträgt 1245.85 Franken. * ² Als Fall präventiver Beratung gilt die Unterstützung einer hilfesuchenden Person bzw. einer Unterstützungseinheit bei mindestens einer Problemlage, wenn a die Unterstützung in Form von Beratung oder Betreuung im Sinne von Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe b erfolgt, b der Arbeitsaufwand im Laufe des Kalenderjahres mindestens drei Stunden betrug, c der Fall schriftlich dokumentiert wurde, d keine wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wurde und	Art. 96 Pauschale für die präventive Beratung ¹ Die Pauschale pro Fall präventiver Beratung beträgt 1225 Franken. ² Als Fall präventiver Beratung gilt die Unterstützung einer hilfesuchenden Person bzw. einer Unterstützungseinheit bei mindestens einer Problemlage, wenn a die Unterstützung in Form von Beratung oder Betreuung im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erfolgt, b der Arbeitsaufwand im Laufe des Kalenderjahres mindestens drei Stunden betrug, c der Fall schriftlich dokumentiert wurde, d keine wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wurde und	Betrag auf Basis 2027 hin anpassen.	Grundsatz: Die Fallpauschale ist bei grösseren Veränderungen oder aber periodisch dahingehend zu überprüfen, ob damit alle personellen Aufwendungen für die Bearbeitung eines Dossiers abgegolten werden, aber mindestens alle 5 Jahre, erstmals 2027. Falscher Betrag (Basis 2024 statt 2027).

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
e die Tätigkeit nicht anderweitig abgegolten wurde. ³ Die maximale Anzahl der zum Lastenausgleich zugelassenen Pauschalen für die präventive Beratung beträgt 25 Prozent der Anzahl Pauschalen für die wirtschaftliche Hilfe.	e die Tätigkeit nicht anderweitig abgegolten wurde. ³ Die maximale Anzahl der zum Lastenausgleich zugelassenen Pauschalen für die präventive Beratung beträgt 30 Prozent der Anzahl Pauschalen für die wirtschaftliche Hilfe.		Diese Erhöhung wird sehr begrüsst und als wirkungsvolle Massnahme zur Förderung der Präventionsarbeit der Sozialdienste angesehen.
Art. 34d * Pauschale für die wirtschaftliche Hilfe ³ Als Unterstützungseinheit gelten folgende Personen und Personengruppen, sofern sie im selben Haushalt wohnen und gegenseitige Unterhalts- und Unterstützungspflichten bestehen: a Einzelpersonen, b Einzelpersonen mit minderjährigen Kindern, c verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare, d verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit minderjährigen Kindern. ⁴ Stationär untergebrachte Personen bilden eine eigene Unterstützungseinheit.	Art. 97 Unterstützungseinheit ¹ Als Unterstützungseinheit gelten folgende Personen und Personengruppen, sofern sie im selben Haushalt wohnen und Unterhalts- und Unterstützungspflichten bestehen: a Einzelpersonen, b Einzelpersonen mit minderjährigen Kindern, c verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare, d verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit minderjährigen Kindern. ² Stationär untergebrachte Personen bilden eine eigene Unterstützungseinheit.		
Art. 34f * Pauschale für das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen	Art. 98 Pauschale für das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen		Auch hier wäre eine Überprüfung angemessen – ggf. könnte das zusammen mit der ersten Überprüfung der Fallpauschalen koordiniert werden.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Die Pauschale pro Inkassofall beträgt 403.75 Franken. * ² Als Inkassofall gilt die Tätigkeit gestützt auf Artikel 1 oder 1a des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen²⁴⁾ oder auf Artikel 37 SHG. ³ Auch als Inkassofall gelten Verlustscheinverwaltungs-dossiers, wenn der Arbeitsaufwand im Laufe des Kalenderjahres mindestens drei Stunden beträgt.	¹ Die Pauschale pro Inkassofall beträgt 397 Franken. ² Als Inkassofall gilt die Tätigkeit gestützt auf Artikel 58 SHG. ³ Auch als Inkassofall gelten Verlustscheinverwaltungs-dossiers, wenn der Arbeitsaufwand im Laufe des Kalenderjahres mindestens drei Stunden beträgt.	Betrag auf Basis 2027 hin anpassen.	Falscher Betrag (Basis 2024 statt 2027).
Art. 35 Praktikantinnen und Praktikanten ¹ Lastenausgleichsberechtigt sind auch die effektiven Besoldungsaufwendungen für Personen, welche in einer Fachausbildung im Sozialbereich stehen und bei einem Sozialdienst ein Praktikum absolvieren.	Art. 99 Praktikantinnen und Praktikanten ¹ Lastenausgleichsberechtigt sind auch die effektiven Besoldungsaufwendungen für Personen, welche in einer Fachausbildung im Sozialbereich stehen und bei einem Sozialdienst ein Praktikum absolvieren.		Diese Bestimmung soll auch für weitere Praktikantinnen und Praktikanten in Fachbereichen gelten (z.B. Juristen/innen).
	Art. 100 Beitrag an zweisprachige Gemeinden		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	¹ Die GSI kann nach Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe b SHG auf Antrag einer Gemeinde pro Jahr einen Beitrag bis maximal 200'000 Franken für nachgewiesene einmalig anfallende Mehrkosten aufgrund der Zweisprachigkeit des Sozialdienstes, insbesondere für notwendige Übersetzungen von Grundlegendokumenten, zusprechen. ² Der Beitrag kann von der Gemeinde in den Lastenausgleich eingegeben werden. ³ Der Antrag ist spätestens mit der Datenlieferung nach Artikel 111 Absatz 1 beim AIS zu stellen.	1 Die Gemeinden nach Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe b SHG können die Mehrkosten, die durch die Zweisprachigkeit des Sozialdienstes entstehen, mit einem jährlichen Zuschlag von 3% der Fallpauschalen geltend machen, welcher vollumfänglich zur Entlastung des für die Sozialhilfe eingesetzten Personals eingesetzt werden muss.	Diese Bestimmung entspricht keineswegs der langjährigen Realität der zweisprachigen Gemeinden. Es geht nicht um Übersetzung von Grundlegendokumenten (diese sollten vom Kanton übersetzt werden und zur Verfügung stehen). Es geht vielmehr um den täglich wiederkehrenden Mehraufwand im Arbeitsalltag, um den Mehraufwand, welcher die Zweisprachigkeit im Arbeitsalltag mit sich bringt und in Arbeitsgruppen, in Protokollen, in Aktennotizen, im alltäglichen Schriftverkehr und im Zusammenwirken der Vernetzungspartner anfällt. In der Vergangenheit wurden verschiedene Erhebungen (auch vom Kanton) zum Zusatzaufwand gemacht und es wurde festgestellt, dass der Zusatzaufwand im Arbeitsalltag zwischen 2 und 5% der Gesamtressourcen des eingesetzten Personals (Fachpersonal und Administrationspersonal) ausmacht. Die Regelung ist nur dann angemessen, wenn den oben beschriebenen Umständen Rechnung getragen wird. Deshalb wird eine vom kantonalen Vorschlag abweichende Regelung vorgeschlagen.
	5.2.4.2 Pauschalen für das im Bereich des IBG tätige Personal		
Art. 34c * Fallpauschalen	Art. 101 Fallpauschalen		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
2 Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen tätigen Personals können die Gemeinden Fallpauschalen in den Lastenausgleich eingeben, soweit a sie diese Aufgabe durch ihren eigenen Sozialdienst erfüllen oder ausnahmsweise einem anderen Sozialdienst im Kanton oder einer gemeinnützigen Organisation übertragen und b das Personal die Anforderungen nach Artikel 3d ab dem 1. Januar 2018 erfüllt.	¹ Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach dem IBG tätigen Personals können die Gemeinden Fallpauschalen in den Lastenausgleich eingeben, soweit a sie diese Aufgabe durch ihren eigenen Sozialdienst erfüllen oder ausnahmsweise einem anderen Sozialdienst im Kanton oder einer gemeinnützigen Organisation übertragen und b das Personal die Anforderungen nach Artikel 102 erfüllt.		
Art. 3d * <i>Personal im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen</i> ¹ Als Personal im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gelten Personen, die a einen Fachkurs oder eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung absolviert haben oder berufsbegleitend absolvieren oder b seit mindestens fünf Jahren mit einem Pensum von mindestens 50 Stellenprozenten in diesem Bereich tätig sind	Art. 102 Anforderungen an das Personal ¹ Als Personal im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gelten Personen, die a einen Fachkurs oder eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung absolviert haben oder berufsbegleitend absolvieren oder b seit mindestens fünf Jahren mit einem Pensum von mindestens 50 Stellenprozenten in diesem Bereich tätig sind.		
Art. 34f * <i>Pauschale für das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen</i> ¹ Die Pauschale pro Inkassofall beträgt 403.75 Franken. *	Art. 103 Pauschale für das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen ¹ Die Pauschale pro Inkassofall richtet sich nach Artikel 98 Absatz 1.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
² Als Inkassofall gilt die Tätigkeit gestützt auf Artikel 1 oder 1a des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen²⁴⁾ oder auf Artikel 37 SHG. ³ Auch als Inkassofall gelten Verlustscheinverwaltungs-dossiers, wenn der Arbeitsaufwand im Laufe des Kalenderjahres mindestens drei Stunden beträgt.	² Als Inkassofall gilt		
	a die Tätigkeit der Inkassohilfe nach Artikel 1 oder 1a IBG und		
	b die Verlustscheinverwaltung nach den Vorgaben von Artikel 98 Absatz 3.		
Art. 34g * Pauschale für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ¹ Die Pauschale pro Bevorschussungsfall beträgt 524.75 Franken. * ² Als Bevorschussungsfall gilt die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.	Art. 104 Pauschale für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ¹ Die Pauschale pro Bevorschussungsfall beträgt 516 Franken. ² Als Bevorschussungsfall gilt die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach Artikel 3 IBG.		Grundsatz: Die Fallpauschale ist bei grösseren Veränderungen oder aber periodisch dahingehend zu überprüfen, ob damit alle personellen Aufwendungen für die Bearbeitung eines Dossiers abgegolten werden, aber mindestens alle 5 Jahre, erstmals 2027.
		Betrag auf Basis 2027 hin anpassen.	Falscher Betrag (Basis 2024 statt 2027).
	5.2.4.3 Weitere Bestimmungen		
Art. 36 * Festlegung der Pauschalen *	Art. 105 Festlegung der Pauschalen		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Die GSI setzt die Fallpauschalen gemäss den Artikeln 34d Absatz 1, 34e Absatz 1, 34f Absatz 1 und 34g Absatz 1 jeweils auf Jahresbeginn im Umfang des für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstums neu fest. *	¹ Die GSI setzt die Fallpauschalen jeweils auf Jahresbeginn im Umfang des für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstums neu fest.	2 um den Artikel 137 SHG umzusetzen, werden die Fallpauschalen erstmals 2027 überprüft und bei Bedarf auf 2028 hin angepasst. Danach soll diese Überprüfung alle fünf Jahre erfolgen oder bei grösseren gesetzlichen Veränderungen, die eine Anpassung früher nötig machen.	Gem. Art. 137 müssen die Fallpauschalen regelmässig überprüft und bei Bedarf auch angepasst werden. Grundsatz: Die Fallpauschale ist bei grösseren Veränderungen oder aber periodisch dahingehend zu überprüfen, ob damit alle personellen Aufwendungen für die Bearbeitung eines Dossiers abgegolten werden, aber mindestens alle 5 Jahre, erstmals 2027.
Art. 36b * <i>Festlegung des lastenausgleichsberechtigten Betrags</i> ¹ Das AIS berechnet das Total der Fallpauschalen gestützt auf die Fallzahlen des vorangehenden Kalenderjahres und rechnet die Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten dazu. * ² Es bestimmt den lastenausgleichsberechtigten Betrag, indem es den Durchschnitt der gemäss Absatz 1 über die letzten zwei Jahre berechneten Beträge bestimmt.	Art. 106 Festlegung des lastenausgleichsberechtigten Betrags ¹ Das AIS berechnet das Total der Fallpauschalen gestützt auf die Fallzahlen des vorangehenden Kalenderjahres und rechnet die Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten dazu. ² Es bestimmt den lastenausgleichsberechtigten Betrag, indem es den Durchschnitt der nach Absatz 1 über die letzten zwei Jahre berechneten Beträge bestimmt.		
	Art. 107 Austritt einer Gemeinde ¹ Tritt eine Gemeinde aus einer Trägerschaft eines gemeinsamen Sozialdienstes aus, dann werden ihre Fallpauschalen für das Kalenderjahr des Austritts für die Berechnungen nach Artikel 106 Absatz 2 unter Vorbehalt von Absatz 2 vollständig beim neuen Sozialdienst angerechnet.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	² Die Trägerschaften des bisherigen und des neuen Sozialdienstes können eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung treffen; diese ist dem AIS spätestens bis Ende des Kalenderjahres nach dem Austritt zu melden.		
	5.3 Verfahren		
Art. 42 Abrechnung mit dem Amt für Integration und Soziales * ¹ Jede Gemeinde rechnet mit dem AIS den lastenausgleichsberechtigten Aufwand separat ab. * ² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst können die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für allein zuständig erklären, um die Aufwendungen für die individuelle Sozialhilfe, den lastenausgleichsberechtigten Besoldungsaufwand oder Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung für alle angeschlossenen Gemeinden mit dem AIS abzurechnen. Wird die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für die Abrechnung bestimmter Aufwendungen für allein zuständig erklärt, so werden die entsprechenden Aufwendungen ausschliesslich von der Sitzgemeinde oder der Trägerschaft abgerechnet. *	Art. 108 Abrechnung der Aufwendungen bei Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst ¹ Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst können zusätzlich zu Artikel 139 Absatz 2 SHG die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für allein zuständig erklären, um für alle angeschlossenen Gemeinden mit dem AIS abzurechnen. ² Dies kann betreffen: a die weiteren Aufwendungen für die Sozialhilfe, b den lastenausgleichsberechtigten Besoldungs- und Weiterbildungsaufwand oder c Aufwendungen nach besonderer Gesetzgebung.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
⁴ Ist die Trägerschaft des Sozialdienstes ein Verein, haften die Mitgliedsgemeinden gegenüber der GSI für Verbindlichkeiten des Vereins aus der Lastenausgleichsabrechnung. *	³ Wird die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für die Abrechnung bestimmter Aufwendungen für allein zuständig erklärt, so werden die entsprechenden Aufwendungen ausschliesslich von der Sitzgemeinde oder der Trägerschaft abgerechnet.		
	⁴ Ist die Trägerschaft des Sozialdienstes ein Verein, haften die Mitgliedsgemeinden gegenüber der GSI für Verbindlichkeiten des Vereins aus der Lastenausgleichsabrechnung.		
Art. 42 Abrechnung mit dem Amt für Integration und Soziales * ³ Für die Abrechnung der Aufwendungen regionaler institutioneller Leistungsangebote haben die beteiligten Gemeinden in ihrem Gesuch um Ermächtigung eine einzige Abrechnungsstelle zu bezeichnen. Gemeinsame Abrechnungsstelle ist in der Regel die Sitzgemeinde der Trägerschaft des Leistungsangebotes. Sofern die beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst führen, kann die Abrechnung der Trägerschaft des Sozialdienstes übertragen werden, sofern die Aufgaben der beteiligten Organe klar geregelt sind. *	Art. 109 Abrechnung der Aufwendungen für regionale soziale Leistungsangebote ¹ Für die Abrechnung der Aufwendungen regionaler sozialer Leistungsangebote haben die beteiligten Gemeinden in ihrem Gesuch um Ermächtigung eine einzige Abrechnungsstelle zu bezeichnen. ² Gemeinsame Abrechnungsstelle ist in der Regel die Sitzgemeinde der Trägerschaft des Leistungsangebotes. ³ Sofern die beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst führen, kann die Abrechnung der Trägerschaft des Sozialdienstes übertragen werden, sofern die Aufgaben der beteiligten Organe klar geregelt sind.		
Art. 43 Rechnungsführung	Art. 110 Rechnungsführung		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Aufwand und Ertrag der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe werden nach den Weisungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) über den Finanzhaushalt der Gemeinden einheitlich verbucht. ² Die Weiterentwicklung der Buchungsweisungen des AGR im Bereich der Sozialhilfe erfolgt im Einvernehmen mit dem AIS. *	¹ Aufwand und Ertrag der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe werden nach den Weisungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) über den Finanzhaushalt der Gemeinden einheitlich verbucht. ² Die Weiterentwicklung der Buchungsweisungen des AGR im Bereich der Sozialhilfe erfolgt im Einvernehmen mit dem AIS.		
Art. 44 Datenlieferung ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, dem AIS bis Ende März jedes Jahres die statistischen Angaben und die Sozialhilfefaufwendungen des vorangehenden Kalenderjahres zu liefern, die für die Abrechnung des Lastenausgleichs sowie für die Abfassung der Berichte an eidgenössische Amtsstellen über die Verwendung von Bundesbeiträgen erforderlich sind. * ³ Es stellt den Gemeinden die nötigen Erhebungsbogen unentgeltlich zur Verfügung. * ⁴ Sozialhilfefaufwendungen von Gemeinden, welche ihre statistischen Angaben trotz Mahnung nicht einreichen, können vom Lastenausgleich ausgeschlossen werden.	Art. 111 Allgemeine Datenlieferung ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, dem AIS bis Ende März jedes Jahres die statistischen Angaben und die Sozialhilfefaufwendungen des vorangehenden Kalenderjahres zu liefern, die für die Abrechnung des Lastenausgleichs sowie für die Abfassung der Berichte an eidgenössische Amtsstellen über die Verwendung von Bundesbeiträgen erforderlich sind. ² Das AIS stellt den Gemeinden die nötigen Erhebungsbogen unentgeltlich zur Verfügung.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
⁵ Sofern die Gemeinde die Aufgaben im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach Artikel 34c Absatz 2 Buchstabe a an eine Institution überträgt, sorgt sie dafür, dass diese ihr die erforderlichen Daten liefert, um diese dem eigenen Sozialdienst zu melden. *	³ Sofern die Gemeinde die Aufgaben im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a an eine andere Behörde oder Stelle überträgt, sorgt sie dafür, dass diese ihr die erforderlichen Daten liefert, um diese dem eigenen Sozialdienst zu melden.		
Art. 44 Datenlieferung ² Das AIS kann von den Gemeinden Budgets der Sozialhilfefaufwendungen und Halbjahresabschlüsse einfordern. * ^{2a} Es kann von den Gemeinden Angaben über die Qualifikation ihres Sozialdienstpersonals sowie zu den effektiven Besoldungsaufwendungen einfordern. * ^{2b} Es kann von den Gemeinden Geschäftslisten mit den bearbeiteten Fällen präventiver Beratung sowie den bearbeiteten Inkasso- und Bevorschussungsfällen einfordern. *	Art. 112 Zusätzliche Datenlieferungen auf Anfrage ¹ Das AIS kann von den Gemeinden zusätzlich folgende Informationen einfordern: a Budgets der Sozialhilfefaufwendungen und Halbjahresabschlüsse, b Angaben über die Qualifikation ihres Sozialdienstpersonals sowie zu den effektiven Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen , c Geschäftslisten mit den bearbeiteten Fällen präventiver Beratung sowie den bearbeiteten Inkasso- und Bevorschussungsfällen.		
	6 Übergangsbestimmungen		
	Art. 113 Umsetzung der Mindestanforderungen an die Prozesse und das Qualitäts- und Risikomanagement		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	¹ Die Sozialdienste haben die neuen Mindestanforderungen an die Organisation nach Artikel 4 und 5 bis spätestens 1. Januar 2028 zu erfüllen	... bis spätestens 1. Januar 2029 zu erfüllen.	Es ist nicht zielführend, hier zu eilen. Es gibt eine Vielzahl von organisatorischen Fragen zu klären und es gibt weitere grosse Projekte, welche gleichzeitig anfallen (z.B. Arbeitsintegration, NFFS). Deshalb sollte eine längere Frist gesetzt werden. Die Belastung, welche durch eine rasche Umsetzung aufgefangen werden muss, sind durch die Gemeinden zu finanzieren – wohingegen der Kanton sich bei der Bereitstellung von mehr Ressourcen Zeit lässt. Das führt zu einer Verschiebung von Lasten in einen Bereich (Sozialdienste/Gemeinden), wo dies nicht vorgesehen und nicht nötig ist. Darauf soll verzichtet oder mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
	Art. 114 Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe ¹ Die Sozialdienste setzen die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe bis spätestens 1. Juli 2027 neu fest.	1 Die Sozialdienste setzen die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe bei neuen Fällen ab dem 1.1.2027 um. 2 Für bestehende Fälle haben die Sozialdienste eine Umsetzungsfrist bis zum 1. Juli 2027. 3 Die Sozialbehörden legen für ihren Sozialdienst fest, welche Regelungen mit rückwirkender Wirkung auf den 1.1.2027 gelten und welche spätestens ab 1. Juli 2027. 4 Für die Umsetzung der Vorgaben für den Spracherwerb bei bestehenden Fällen besteht eine Frist bis zum 1. Januar 2028.	Zu wenig klar ist diese Regelung in Bezug auf die Wirkung der Umsetzung. Bitte nachbessern gemäss den Vorschlägen. Die Frist für die Umsetzung der Vorgaben für den Spracherwerb bei bestehenden Fällen sind mit 6 Monaten zu eng gesetzt und müssen auf 12 Monate verlängert werden. Für einen grösseren Sozialdienst ist eine solche kurze Frist zu eng. Die übrigen Fristigkeiten sind nachvollziehbar.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	Art. 115 Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127 SHG ¹ Artikel 127 SHG gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des SHG. ² Artikel 123 und 125 SHG sind unter Vorbehalt von Absatz 3 ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase des bereitgestellten Fallführungssystems nach Artikel 117 Absatz 1 anwendbar. ³ Bis zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit nach Absatz 2 ist a Artikel 123 SHG anwendbar, wenn beide am Zuständigkeitswechsel beteiligten Sozialdienste das bereitgestellte Fallführungssystem bereits verwenden, b Artikel 125 SHG für die Sozialdienste anwendbar, die das bereitgestellte Fallführungssystem bereits verwenden. ⁴ Im Falle eines Zuständigkeitswechsels gibt bis zur Anwendbarkeit von Artikel 123 SHG der bisher zuständige Sozialdienst dem neu zuständigen Sozialdienst die zwingend erforderlichen Daten bekannt.		
	Art. 116 Verpflichtung zur Verwendung des bereitgestellten Fallführungssystems		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste müssen das bereitgestellte Fallführungssystem spätestens nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 verwenden, vorbehalten bleibt Artikel 118. ² Kann eine Trägerschaft eines Sozialdienstes das bereitgestellte Fallführungssystem bis zum Ende der Frist nach Absatz 1 nicht einführen, obwohl sie die erforderlichen Vorbereitungshandlungen rechtzeitig vorgenommen hat, muss sie das Fallführungssystem im Rahmen des Lastenausgleichs erst mitfinanzieren, wenn sie dieses einführen konnte. ³ Die Kantonsbeteiligung nach Artikel 117 Absatz 3 bleibt in Fällen nach Absatz 2 bestehen.	¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste müssen das bereitgestellte Fallführungssystem oder ein durch das AIS bewilligte Fallführungssystem spätestens nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 verwenden, vorbehalten bleibt Artikel 118. Abs. 3 Wenn eine Trägerschaft eines Sozialdienstes im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2025 nachweislich Investitionen von mehr als einer Million Franken für ein eigenes Fallführungssystem investiert hat, kann diese beim AIS beantragen, das festgelegte Fallführungssystem später, spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Einführungsphase, verwenden zu müssen.	Diese Regelung entspricht nicht mehr der Regelung, die in der aktuellen Verordnung gefunden wurde und kann zu weiteren Lastenverschiebungen vom Kanton zu den Gemeinden führen. Die in der geltenden Verordnung (Einführung 2025) getroffene Regelung muss samt einer angepassten Frist für die Meldung von Investitionen für alle betroffenen Gemeinden übernommen werden. Sonst drohen bei kantonalen Verzögerungen der Umsetzung von NFFS den Gemeinden, die in alte Systeme noch investieren müssen, grosse finanzielle Nachteile. Im Vortrag und in der Regelung aufnehmen und die neuen Fristen anpassen. Nach wie vor fehlt auch eine Evaluationsfrist und eine Verpflichtung zu einer Evaluation, welche für die Gemeinden neutral sicherstellt, dass das neue System die ursprünglich gemachten Versprechungen auch einhält (z.B. mehr Zeit für die Beratung, weniger Kosten, bessere Schnittstellenpflege). Die Regelung T10-3 (aktuelle Verordnung) ist analog den neuen Fristen zu übernehmen, damit Sozialdienste, welche aufgrund der aktuell bereits stattfindenden Verzögerungen allenfalls nötige Investitionen auch von einer solchen Regelung profitieren könnten.
	Art. 117 Einführung des bereitgestellten Fallführungssystems		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	¹ Die Einführungsphase des bereitgestellten Fallführungssystems hat am 1. Januar 2026 begonnen und endet am Ende des Jahres, in welchem mindestens 15 Sozialdienste das Fallführungssystem während drei Jahren verwendet haben. ² Das AIS stellt den Sozialdiensten für einzelne Zeitspannen eine definierte Anzahl Migrationstermine bereit, für welche sich die Trägerschaften der Sozialdienste anmelden müssen, und legt gestützt darauf die Migrationsplanung fest. ³ Während der Einführungsphase tragen die Trägerschaften der Sozialdienste die Kosten für die Datenbereinigung und Datenbereitstellung im Rahmen der Migration abzüglich einer Kantonsbeteiligung von 1,8 Millionen Franken, die anteilmässig entsprechend des Verteilschlüssels des Lastenausgleiches Soziales verteilt wird; die übrigen Betriebs- und Einführungskosten werden während der Einführungsphase vom Kanton getragen.		
	Art. 118 Spätere Einführung des bereitgestellten Fallführungssystems ¹ Wurde der Trägerschaft eines Sozialdienstes nach altem Recht bewilligt, das bereitgestellte Fallführungssystem später, spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Einführungsphase zu verwenden, so muss sie a dem AIS spätestens ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 auf eigene Kosten alle erforderlichen Daten über Schnittstellen liefern oder zugänglich machen, b die Kosten für den Betrieb ihres eigenen Fallführungssystems sowie für die nachträgliche Einführung des bereitgestellten Fallführungssystems selbst tragen und		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	c das bereitgestellte Fallführungssystem im Rahmen des Lastenausgleichs ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 mitfinanzieren.	Bst. c ist zu streichen.	Es ist nicht akzeptabel, dass eine Mitfinanzierung für die Übergangsphase nach Ablauf Einführungsphase an die Gemeinden allein delegiert wird (Produktivitätsverluste, nötiger Zusatzaufwand Personal für die Fallführung während der aufwändigen Übergangsjahre mit all den Releases und Anpassungen). Diese werden so dafür bestraft, dass sie mit Bewilligung der GSI das neue FFS noch nicht nutzen. Zudem ist es nicht zielführend, wenn nach Ablauf der Einführungsphase 49 Sozialdienste gleichzeitig auf das System drängen, um Kosten zu vermeiden.
	Art. 119 Anwendbarkeit von Artikel 81, 82, 83 und 87		
	¹ Die Artikel 81, 82, 83 und Artikel 87 sind ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 anwendbar.		
	Art. 120 Abweichende Zuständigkeit		
	¹ Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Unterstützungseinheit mit einer erwachsenen Person nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b SAFG bilden, findet Artikel 63 nur dann Anwendung, wenn für die erwachsene Person während mehr als zwölf Monate noch Beiträge des Bundes nach der Asylgesetzgebung geleistet werden.		
		Neu: Um den Artikel 137 SHG umzusetzen, werden die Fallpauschalen erstmals 2027 überprüft und bei Bedarf auf 2028 hin angepasst. Danach soll diese Überprüfung alle fünf Jahre erfolgen.	Siehe Kommentare unter Art. 95 und Art. 105. Hier könnte als Alternative zu den obigen (bevorzugten) Regelungen eine Übergangsregelung die nächsten Schritte auslösen und somit auch Verbindlichkeit und Vertrauen schaffen.
	7 Schlussbestimmungen		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	Art. 121 Änderung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert: a Verordnung vom 22. Oktober 2014 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsverordnung, IntV)¹⁸⁾ b Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI)¹⁹⁾ c Verordnung vom 29. Oktober 2014 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV)²⁰⁾ d Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)²¹⁾ e Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)²²⁾ f Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV)²³⁾ g Verordnung vom 16. März 2005 über die Organisation der Oberwaisenkammer (OWKV)²⁴⁾		

¹⁸⁾ BSG 124.111

¹⁹⁾ BSG 152.221.121

²⁰⁾ BSG 213.221

²¹⁾ BSG 213.318

²²⁾ BSG 213.319.1

²³⁾ BSG 213.319.2

²⁴⁾ BSG 213.321

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	h Kantonale Opferhilfeverordnung vom 28. April 2010 (KOHV) ²⁵⁾ i Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV) ²⁶⁾ k Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) ²⁷⁾ l Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) ²⁸⁾		
	Art. 122 Aufhebung eines Erlasses 1 Die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) ²⁹⁾ wird aufgehoben.		
	Art. 123 Inkrafttreten 1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.		
	II.		
	1. Der Erlass 124.111 Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung vom 22.10.2014 (Integrationsverordnung, IntV) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:		
4 Integrationskommission	4 Aufgehoben.		

²⁵⁾ BSG 326.111

²⁶⁾ BSG 860.21

²⁷⁾ BSG 860.22

²⁸⁾ BSG 861.111

²⁹⁾ BSG 860.111

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Art. 12 Zweck ¹ Die Kantonale Kommission für die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationskommission) ist ein beratendes Organ und dient der Entwicklung und Umsetzung der Integrationspolitik des Kantons. ² Sie ist der GSI zugeordnet.	Art. 12 Aufgehoben.		
Art. 13 Zusammensetzung ¹ Die Integrationskommission besteht aus mindestens 11 und maximal 21 Mitgliedern. ² Sie setzt sich zusammen aus Personen, die sich mit Integrationsfragen beschäftigen, namentlich aus a Vertreterinnen und Vertretern von Migrantinnen und Migranten verschiedener Herkunftsregionen, b Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen und Institutionen, c Einzelpersonen sowie d Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und des Kantons. ³ Bei der Ernennung werden Fachkenntnisse und eine angemessene Vertretung der Regionen und Sprachgebiete sowie beider Geschlechter berücksichtigt. ⁴ Der Regierungsrat ernennt die Kommissionsmitglieder auf Antrag der GSI für eine Amtsdauer von vier Jahren.	Art. 13 Aufgehoben.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
⁵ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektorin oder der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des kantonalen Amtes für Integration und Soziales sind von Amtes wegen Mitglieder der Integrationskommission. ⁶ Die Integrationskommission kann Vertreterinnen oder Vertreter anderer Direktionen oder der Staatskanzlei sowie weitere Fachleute zu ihren Sitzungen einladen.			
Art. 14 Präsidium, Ausschuss ¹ Die Integrationskommission wird von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektorin oder vom Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor präsidiert. ² Sie bildet einen geschäftsleitenden Ausschuss von fünf Mitgliedern unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten. ³ Der Ausschuss ist insbesondere zu Stellungnahmen im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 befugt, sofern zeitliche Dringlichkeit besteht. ⁴ Die Integrationskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 14 Aufgehoben.		
Art. 15 Aufgaben ¹ Die Integrationskommission a berät den Regierungsrat und die Verwaltung sowie die Gemeinden in Integrationsfragen,	Art. 15 Aufgehoben.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
b ermöglicht den Kontakt und den Informationsaustausch zwischen dem kantonalen Amt für Integration und Soziales und den verschiedenen Organisationen und Institutionen, die sich mit Integrationsfragen befassen, c klärt die Bedürfnisse im Bereich Integration ab und informiert den Regierungsrat und die Verwaltung darüber, d informiert regelmässig die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.			
Art. 16 Befugnisse ¹ Die Integrationskommission ist berechtigt a im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Auskünfte von Behörden und Privaten einzuholen, soweit sie nicht personenbezogen sind, b den Direktionen zuhanden des Regierungsrates für alle die Integrationsförderung betreffenden Fragen Anträge zu stellen. ² Sie wird zu sämtlichen Vorlagen der Direktionen, die für die Integrationsförderung von Belang sind, zur Stellungnahme eingeladen.	Art. 16 Aufgehoben.		
Art. 17 Reglement ¹ Die GSI kann für die weitere Organisation und den Geschäftsgang ein Reglement erlassen.	Art. 17 Aufgehoben.		
Art. 18 Sekretariat	Art. 18 Aufgehoben.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Das kantonale Amt für Integration und Soziales führt das Sekretariat der Integrationskommission.			
Art. 19 Protokoll ¹ Über die Verhandlungen der Integrationskommission und des Ausschusses wird ein Protokoll geführt.	Art. 19 Aufgehoben.		
Art. 20 Entschädigung ¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Integrationskommission richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ³⁰⁾ .	Art. 20 Aufgehoben.		
	2. Der Erlass 152.221.121 Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 30.06.2021 (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI) (Stand 01.07.2025) wird wie folgt geändert:		
Art. 4 Kommissionen ¹ Der Direktion sind folgende, durch besondere Gesetzgebung eingesetzte ständige Kommissionen zugeordnet: a ... b ... c Kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst,			

³⁰⁾ BSG 152.256

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
d ... e Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik, f ... g Kantonale Kommission für die Integration der ausländischen Bevölkerung, h Beirat für medizinische Innovationen, i ... k ... ² Der Regierungsrat und die Direktion können nichtständige beratende Kommissionen einsetzen. ³ Bei der Besetzung der Kommissionen ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer angemessen vertreten sind.	e <i>Aufgehoben.</i> g <i>Aufgehoben.</i>		
	3. Der Erlass 213.221 Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 29.10.2014 (IBV) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:		
Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV)			
vom 29.10.2014			
<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i>			

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ³¹⁾ , auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,	gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, <u>Artikel 10b Absatz 1</u> und Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen <u>(IBG)</u> ³²⁾ , auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,		
<i>beschliesst:</i>			
Art. 12 Einkommensgrenze minderjährige Kinder ¹ Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das monatliche steuerbare Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Dreifache des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a bis f der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) ³³⁾ übersteigt. ² ... ³ Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens wird dasjenige der neuen Ehegattin bzw. des neuen Ehegatten des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind wohnt, hinzugezählt. ⁴ Massgebend für die Haushaltsgrösse ist Artikel 8. ⁵ Massgebend ist das steuerbare Einkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.	¹ Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das monatliche steuerbare Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Dreifache des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss Artikel 8 <u>30 Absatz 21</u> Buchstaben a bis f der <u>Verordnung Sozialhilfeverordnung</u> vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe <u>(Sozialhilfeverordnung, SHV) xx.xx.xxx (SHV)</u> ³⁴⁾ übersteigt.		
	Art. 22a Fallführungssystem		

³¹⁾ BSG 213.22

³²⁾ BSG 213.22

³³⁾ BSG 860.111

³⁴⁾ BSG 860.111

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	¹ Die zuständigen Gemeindebehörden sind verpflichtet, das von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellte Fallführungssystem zu verwenden (Art. 75 Abs. 1 SHV).		
	² Die Beteiligung an den Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des bereitgestellten Fallführungssystems richtet sich nach der SHV.		
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom xx.xx.xxxx		
	Art. T1-1 Verpflichtung zur Verwendung des Fallführungssystems		
	¹ Die zuständigen Gemeindebehörden müssen das bereitgestellte Fallführungssystem ab dem gleichen Zeitpunkt verwenden, der für die Trägerschaften der Sozialdienste gilt (Art. 116 SHV).		
	² Wurde der Trägerschaft eines Sozialdienstes nach altem Recht für den Vollzug der Sozialhilfe eine spätere Einführung bewilligt, dann gilt die Verpflichtung für die zuständige Gemeindebehörde ab dem späteren Zeitpunkt.		
	Art. T1-2 Spätere Einführung des Fallführungssystems		
	¹ Im Falle von Artikel T1-1 Absatz 2 muss die zuständige Gemeinde		
	a dem AIS und dem KJA spätestens ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 SHV auf eigene Kosten alle erforderlichen Daten über Schnittstellen liefern oder zugänglich machen,		
	b die Kosten für den Betrieb ihres eigenen Fallführungssystems sowie für die nachträgliche Einführung des bereitgestellten Fallführungssystems selbst tragen und		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	c das bereitgestellte Fallführungssystem im Rahmen des Lastenausgleichs ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 SHV mitfinanzieren.		
	4. Der Erlass 213.318 Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen vom 19.09.2012 (ZAV) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:		
Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)			
vom 19.09.2012			
<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i>			
gestützt auf die Artikel 22 Absatz 4, 35 Absatz 4 und Artikel 75 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) ³⁵⁾ , auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,	gestützt auf die Artikel 22 Absatz 4 <u>und 5</u> , 35 Absatz 4 und Artikel 75 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) ³⁶⁾ , auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,		
<i>beschliesst:</i>			
	Art. 7a Fallführungssystem ¹ Die kommunalen Dienste sind verpflichtet, das von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellte Fallführungssystem zu verwenden (Art. 75 Abs. 1 SHV).		

³⁵⁾ BSG 213.316

³⁶⁾ BSG 213.316

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	² Die Finanzierung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des bereitgestellten Fallführungssystems richtet sich nach der SHV.		
Art. 8 Festlegung der Abgeltung ¹ Das KJA berechnet das Total der Fallpauschalen gestützt auf die Fallzahlen des Vorjahres. ² Es bestimmt den zur Auszahlung an die Gemeinden gelangenden Geldbetrag, indem es den Durchschnitt der gemäss Absatz 1 über die letzten zwei Jahre berechneten Beträge bestimmt. ³ Es informiert die Gemeinden über die vorgenommenen Berechnungen und gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschliessend legt es den zur Auszahlung gelangenden Geldbetrag mittels Verfügung fest. ⁴ Die Auszahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erlass der Verfügung nach Absatz 3.	⁴ Die Auszahlung erfolgt innert 30 Tagen nach <u>Erlass</u> <u>Eintritt der Rechtskraft</u> der Verfügung nach Absatz 3.		
Art. 9 Datenlieferung ¹ Die KESB und die kommunalen Dienste übermitteln dem KJA die für die Berechnung der Abgeltung der Gemeinden notwendigen Fallzahlen. Das KJA informiert über die Modalitäten der Datenlieferung und legt den für die Zählung der Beistandschaften und Vormundschaften ausschlaggebenden Stichtag (Art. 7 Abs. 4) frühzeitig fest.	¹ Die KESB und die kommunalen Dienste <u>übermitteln gibt</u> dem KJA die für die Berechnung der Abgeltung der Gemeinden notwendigen Fallzahlen <u>bekannt</u> . Das KJA informiert über die Modalitäten der Datenlieferung und legt den für die Zählung der Beistandschaften und Vormundschaften ausschlaggebenden Stichtag (Art. 7 Abs. 4) frühzeitig fest.	Die KESB gibt dem KJA, nach vorgängigem Abgleich mit den kommunalen Diensten, die für...	Fehlerhafte Datenlieferungen der KESB würden zu Nachteilen für die SD führen. Heute können diese durch eine Datenlieferung der SD korrigiert werden. Warum soll künftig nur noch die KESB-Daten liefern, ohne diese mit den Sozialdiensten abzugleichen?

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
² Das KJA prüft die Fallzahlen und bereinigt allfällige Differenzen in Rücksprache mit den KESB und den kommunalen Diensten. Soweit notwendig kann es von den kommunalen Diensten Geschäftslisten einfordern, um diese mit den Daten der KESB zu vergleichen. ³ Reicht ein kommunaler Dienst die notwendigen Angaben trotz Mahnung nicht ein, kann das KJA die Abgeltung in angemessener Weise kürzen.	² Das KJA prüft die Fallzahlen und bereinigt allfällige Differenzen in Rücksprache mit den KESB und den kommunalen Diensten. Soweit notwendig kann es das KJA für die Festlegung der Abgeltung (Art. 8 Abs. 3) von den kommunalen Diensten Geschäftslisten einfordern, um diese mit und den Daten der KESB anonymisierte Angaben zu vergleicheneinzeln Fällen und Geschäftslisten einfordern. ³ Aufgehoben.		
Art. 10 Praktikantinnen und Praktikanten ¹ Die Entschädigung für die Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach Artikel 35 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)³⁷⁾. Die dem Kanton entstehenden Kosten werden zwischen den beteiligten Direktionen hälftig aufgeteilt. ² ... ³ ...	¹ Die Entschädigung für die Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach Artikel 3599 der Verordnung Sozialhilfeverordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)xx.xx.xxx (SHV)³⁸⁾. Die dem Kanton entstehenden Kosten werden zwischen den beteiligten Direktionen hälftig aufgeteilt.		
Art. 13 Personal der kommunalen Dienste ¹ Die kommunalen Dienste verfügen über das für die Ausübung der in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben notwendige Fachpersonal.			

³⁷⁾ BSG 860.111

³⁸⁾ BSG 860.111

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
² Die Zugehörigkeit von Personen zum Fachpersonal des kommunalen Dienstes richtet sich nach den Artikeln 3a und 3b SHV. ³ Das KJA kann von den kommunalen Diensten Angaben zu den Besoldungsaufwendungen, zur Anzahl der im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätigen Personen sowie zu ihrer fachlichen Qualifikation und zu ihrem Beschäftigungsgrad einfordern.	² Die Zugehörigkeit von Personen zum Fachpersonal des kommunalen Dienstes richtet sich nach den Artikeln 3a und 3b-6 bis 8 SHV.		
	T3 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom xx.xx.xxxx		
	Art. T3-1 Verpflichtung zur Verwendung des Fallführungssystems ¹ Die kommunalen Dienste müssen das bereitgestellte Fallführungssystem ab dem gleichen Zeitpunkt verwenden, der für die Trägerschaften der Sozialdienste gilt (Art. 116 SHV). ² Wurde der Trägerschaft eines Sozialdienstes nach altem Recht für den Vollzug der Sozialhilfe eine spätere Einführung bewilligt, dann gilt die Verpflichtung für den kommunalen Dienst ab dem späteren Zeitpunkt.		
	Art. T3-2 Spätere Einführung des Fallführungssystems ¹ Im Falle von Artikel T3-1 Absatz 2 muss der kommunale Dienst a dem KJA und der KESB spätestens ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 SHV auf eigene Kosten alle erforderlichen Daten über Schnittstellen liefern oder zugänglich machen, b die Kosten für den Betrieb seines eigenen Fallführungssystems sowie für die nachträgliche Einführung des bereitgestellten Fallführungssystems selbst tragen und		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	c das bereitgestellte Fallführungssystem im Rahmen des Lastenausgleichs ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 SHV mitfinanzieren.		
	Art. T3-3 Ausgleich der Lastenverschiebung ¹ Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 1 Million Franken pro Jahr als Folge der Bereitstellung eines Fallführungssystems und der Finanzierung der entsprechenden Betrieb- und Weiterentwicklungskosten durch die DIJ wird ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 SHV dem Lastenausgleich neue Aufgabenteilung gemäss Artikel 29b FILAG angerechnet.	Art. T3-4 Wenn eine Trägerschaft eines Sozialdienstes im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2025 nachweislich Investitionen von mehr als einer Million Franken für ein eigenes Fallführungssystem investiert hat, kann diese beim AIS beantragen, das festgelegte Fallführungssystem später, spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Einführungsphase, verwenden zu müssen.	Die Regelung T10-3 (aktuelle Verordnung) ist an dieser Stelle (soweit nicht bereits unter Art. 116 Abs. 3 erfolgt) analog den neuen Fristen zu übernehmen, damit Sozialdienste, welche aufgrund der aktuell bereits stattfindenden Verzögerungen allenfalls nötige Investitionen auch von einer solchen Regelung profitieren könnten.
	5. Der Erlass 213.319.1 Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 30.06.2021 (KFSV) (Stand 01.08.2025) wird wie folgt geändert:		
Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)			
vom 30.06.2021			
<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i>			

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 36, Artikel 40 und Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) ³⁹⁾ , auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,	gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 4, Artikel <u>25a</u> , Artikel 30 Absatz 2, Artikel 36, Artikel 40 und Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) ⁴⁰⁾ , auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,		
<i>beschliesst:</i>			
	Art. 30a Fallführungssystem		
	¹ Die kommunalen Dienste sind verpflichtet, das von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellte Fallführungssystem zu verwenden (Art. 75 Abs. 1 SHV).		
	² Die Beteiligung an den Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des bereitgestellten Fallführungssystems richtet sich nach der SHV.		
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom xx.xx.xxxx		
	Art. T1-1 Verpflichtung zur Verwendung des Fallführungssystems		
	¹ Die kommunalen Dienste müssen das bereitgestellte Fallführungssystem ab dem gleichen Zeitpunkt verwenden, der für die Trägerschaften der Sozialdienste gilt (Art. 116 SHV).		
	² Wurde der Trägerschaft eines Sozialdienstes nach altem Recht für den Vollzug der Sozialhilfe eine spätere Einführung bewilligt, dann gilt die Verpflichtung für den kommunalen Dienst ab dem späteren Zeitpunkt.		
	Art. T1-2 Spätere Einführung des Fallführungssystems		

³⁹⁾ BSG [213.319](#)

⁴⁰⁾ BSG [213.319](#)

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	¹ Im Falle von Artikel T1-1 Absatz 2 muss der kommunale Dienst a dem AIS und dem KJA spätestens ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 SHV auf eigene Kosten alle erforderlichen Daten über Schnittstellen liefern oder zugänglich machen, b die Kosten für den Betrieb seines eigenen Fallführungssystems sowie für die nachträgliche Einführung des bereitgestellten Fallführungssystems selbst tragen und c das bereitgestellte Fallführungssystem im Rahmen des Lastenausgleichs ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 SHV mitfinanzieren.		
	6. Der Erlass 213.319.2 Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder vom 23.06.2021 (ALKV) (Stand 01.08.2025) wird wie folgt geändert:		
Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV)			
vom 23.06.2021			
<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i>			

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
in Ausführung von Artikel 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁴¹⁾, der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)⁴²⁾ sowie gestützt auf Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁴³⁾, auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,	in Ausführung von Artikel 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁴⁴⁾, der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)⁴⁵⁾ sowie gestützt auf Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 25a, Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁴⁶⁾, auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,		
<i>beschliesst:</i>			
	Art. 7b Fallführungssystem		
	¹ Besteht ein Leistungsvertrag nach Artikel 4 Absatz 2 sowie Artikel 12 Absatz 2 mit einem kommunalen Dienst, so ist dieser verpflichtet, das von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellte Fallführungssystem zu verwenden (Art. 75 Abs. 1 SHV).		
	² Die Finanzierung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des bereitgestellten Fallführungssystems richtet sich nach der SHV.		
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom xx.xx.xxxx		
	Art. T1-1 Verpflichtung zur Verwendung des Fallführungssystems		
	¹ Die kommunalen Dienste müssen das bereitgestellte Fallführungssystem ab dem gleichen Zeitpunkt verwenden, der für die Trägerschaften der Sozialdienste gilt (Art. 116 SHV).		

⁴¹⁾ SR [210](#)

⁴²⁾ SR [211.222.338](#)

⁴³⁾ BSG [213.319](#)

⁴⁴⁾ SR [210](#)

⁴⁵⁾ SR [211.222.338](#)

⁴⁶⁾ BSG [213.319](#)

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	² Wurde der Trägerschaft eines Sozialdienstes nach altem Recht für den Vollzug der Sozialhilfe eine spätere Einführung bewilligt, dann gilt die Verpflichtung für den kommunalen Dienst ab dem späteren Zeitpunkt.		
	Art. T1-2 Spätere Einführung des Fallführungssystems		
	¹ Im Falle von Artikel T1-1 Absatz 2 muss der kommunale Dienst		
	a dem KJA spätestens ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 SHV auf eigene Kosten alle erforderlichen Daten über Schnittstellen liefern oder zugänglich machen,		
	b die Kosten für den Betrieb seines eigenen Fallführungssystems sowie für die nachträgliche Einführung des bereitgestellten Fallführungssystems selbst tragen und		
	c das bereitgestellte Fallführungssystem im Rahmen des Lastenausgleichs ab dem ersten Tag nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel 117 Absatz 1 SHV mitfinanzieren.		
	7. Der Erlass 213.321 Verordnung über die Organisation der Oberwaisenkommission vom 16.03.2005 (OWKV) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:		
Verordnung über die Organisation der Oberwaisenkommission (OWKV)			
vom 16.03.2005			
<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i>			

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ⁴⁷⁾ , auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,	gestützt auf Artikel 52 97 Absatz 2 3 des Gesetzes Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni xx.xx.xxxx (SHG) ⁴⁸⁾ 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,		
<i>beschliesst:</i>			
	8. Der Erlass 326.111 Kantonale Opferhilfeverordnung vom 28.04.2010 (KOHV) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:		
Art. 7 Materielle Hilfe ¹ Die Bemessung des Überbrückungsgeldes richtet sich nach Artikel 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) ⁴⁹⁾ .	¹ Die Bemessung des Überbrückungsgeldes richtet sich nach Artikel 8- 25 sowie 30 bis 34 der Verordnung Sozialhilfeverordnung vom 24. Oktober 2001 über xx.xx.xxxx (SHV) ⁵⁰⁾ . die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV).		
	9. Der Erlass 860.21 Verordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24.11.2021 (SLV) (Stand 01.01.2025) wird wie folgt geändert:		
Art. 5 Anrechnung der Eigenmittel ¹ Die angemessene Anrechnung von Eigenmitteln ist im Leistungsvertrag oder in der Beitragsverfügung zu regeln. ² Als Eigenmittel gelten insbesondere: a Ertragsüberschüsse aus subventionierten Leistungsangeboten nach Artikel 2 SLG,			

⁴⁷⁾ BSG 860.1

⁴⁸⁾ BSG xxx.x

⁴⁹⁾ BSG 860.111

⁵⁰⁾ BSG xxx.x

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
b Ertragsüberschüsse aus anderen Tätigkeitsbereichen, die mit der Bereitstellung der Leistungsangebote nach Buchstabe a eng verknüpft sind, c Drittmittel wie Spenden und Legate, es sei denn, sie sind zweckgebunden für andere Tätigkeitsbereiche ausgerichtet worden, d Rücklagen aus Überdeckungen, soweit solche bestehen und e stille Reserven, die zufolge Umstellung der Rechnungslegung aufgelöst werden.			
	³ Nicht als Eigenmittel gelten Ertragsüberschüsse und Rücklagen aus Überdeckungen, die auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zurückzuführen sind.		
Art. 6 Festsetzung der Beiträge ¹ Die Beiträge an die Leistungserbringer werden leistungsorientiert, nach Möglichkeit prospektiv und soweit fachlich zielführend aufgrund von Pauschalen oder Normkosten festgesetzt.	¹ Die Beiträge an die Leistungserbringer werden leistungsorientiert, nach Möglichkeit prospektiv und soweit fachlich zielführend aufgrund von Pauschalen oder Normkosten festgesetzt <u>können</u> a leistungsorientiert, nach Möglichkeit prospektiv und soweit fachlich zielführend aufgrund von Pauschalen oder Normkosten festgesetzt werden, b erfolgsorientiert festgelegt werden.		
		c Dabei ist die Gemeinwesen-Orientierung der Dienstleistungen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit sind allfällige Erträge vollumfänglich dem Zweck der Leistungserbringung zuzuführen und nicht als Profit für Dritte zu verwenden.	Es soll darauf geachtet werden, dass Steuergelder so eingesetzt werden, dass für das Gemeinwesen sinnvolle Aktivitäten gefördert werden und die Gelder nicht durch Profitfirmen abgeschöpft werden, sondern dem Nutzen der Gemeinschaft erhalten bleiben im Sinn von nachhaltigen Investitionen in die Weiterentwicklung solcher Dienstleistungen.

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
² Bei Fehlen von Normkosten können die Beiträge unter Berücksichtigung der effektiven Betriebs- oder Investitionskosten festgesetzt werden. ³ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird ermächtigt, die für die Beitragsfestsetzung anrechenbaren Kosten auf ein einheitliches Mass zu beschränken und Kostenobergrenzen festzusetzen, soweit die Beiträge nicht nach dieser Verordnung abschliessend durch den Regierungsrat festgelegt werden.	² Bei Fehlen von Normkosten können die Beiträge unter Berücksichtigung der effektiven <u>Betriebs-Betriebskosten</u> oder, <u>bei fehlenden Infrastrukturpauschalen, der effektiven</u> Investitionskosten festgesetzt werden.		
	10. Der Erlass 860.22 Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung vom 24.11.2021 (FKJV) (Stand 01.07.2025) wird wie folgt geändert:		
Art. 66 Voraussetzungen ¹ Eine Anpassung des Betreuungsgutscheins erfolgt a bei einer Veränderung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums, b bei einer Veränderung des vergünstigten Betreuungspensums, c bei einer Veränderung der Betreuungskosten, d bei einer Veränderung der Familiengrösse, e beim Wechsel oder Wegfall eines Leistungserbringers, f bei der Inanspruchnahme eines zusätzlichen Leistungserbringers,			

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
g bei Vorliegen eines ausserordentlichen Betreuungsgesuchs oder Förderaufwands nach Artikel 36 Absatz 2, h bei einer Korrektur der Gesuchsangaben aufgrund von Tatsachen, die bei der Gesuchseinreichung noch nicht vorgelegen oder der Wohnsitzgemeinde nicht bekannt gewesen sind, insbesondere nach Artikel 64, i beim Bezug wirtschaftlicher Hilfe nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁵¹⁾, k bei Erziehungsberechtigten mit einem massgebenden Einkommen von weniger als 80'000 Franken im Falle einer Senkung ihres anrechenbaren Einkommens im laufenden Kalenderjahr um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum für die Gutscheiperiode anrechenbaren Einkommen. ² Bei unregelmässigen Beschäftigungspensen erfolgt eine Anpassung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums nur dann, wenn das durchschnittliche Beschäftigungspensum während der letzten sechs Monate mehr als zehn Prozent vom im Gesuch deklarierten Beschäftigungspensum abweicht. ³ Bei geringfügigen Reduktionen des bisherigen Betreuungsgutscheins kann auf eine Anpassung verzichtet werden.	i beim Bezug wirtschaftlicher Hilfe nach den Vorschriften des Gesetzes Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni xx.xx.xxx (SHG)⁵²⁾ 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG),		
	11. Der Erlass 861.111 Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 20.05.2020 (SAFV) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:		

⁵¹⁾ BSG [860.1](#)

⁵²⁾ BSG xxx.x

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)			
vom 20.05.2020			
<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i>			
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 22 Absätze 2 und 3, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 35 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 2, Artikel 52, Artikel 53 Absatz 2, Artikel 58, Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) ⁵³⁾ sowie Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) ⁵⁴⁾ , auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,	gestützt auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 22 Absätze 2 und 3, Artikel <u>22b Absatz 4</u> , Artikel 29 Absatz 4, Artikel <u>32a Absatz 2</u> , Artikel 35 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 3, Artikel <u>37 Absatz 2a</u> , Artikel <u>37b Absatz 3</u> , Artikel 38 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 2, Artikel 52, Artikel 53 Absatz 2, Artikel 58, Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) ⁵⁵⁾ , <u>Artikel 79 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)</u> ⁵⁶⁾ sowie Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) ⁵⁷⁾ , auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,		
<i>beschliesst,</i>			
Art. 5 Wechsel in die Zuständigkeit der Gemeinde ¹ Erfüllt eine Person nach Artikel 3 Absatz 1 die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, unterstützt sie die zuständige Stelle bei der Suche nach einer individuellen Unterkunft.			

⁵³⁾ BSG [861.1](#)

⁵⁴⁾ SR [211.222.338](#)

⁵⁵⁾ BSG [861.1](#)

⁵⁶⁾ BSG xxx.x

⁵⁷⁾ SR [211.222.338](#)

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
² Mit dem Wechsel in eine individuelle Unterkunft informiert die zuständige Stelle die Wohnsitzgemeinde nach Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁵⁸.	² Mit dem Wechsel in eine individuelle Unterkunft informiert die zuständige Stelle die <u>Wohnsitzgemeinde</u> <u>Unterstützungswohnsitzgemeinde</u> nach Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) <u>78 Absatz 1 SHG</u>.		
Art. 6 Vom Geltungsbereich des SAFG ausgenommene Personen ¹ Vom Geltungsbereich des SAFG ausgenommen werden a in der Schweiz geborene Kinder von bedürftigen vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlingen oder anerkannten Staatenlosen in Gemeindezuständigkeit (Art. 46a SHG), mit denen sie eine Unterstützungseinheit bilden (Dossierträgerin oder Dossierträger), b Kinder von Dossierträgerinnen oder Dossierträgern nach Buchstabe a, 1. die im Rahmen des Familiennachzugs nach Artikel 51 des eidgenössischen Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)⁵⁹ oder nach Artikel 85 Absatz 7 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)⁶⁰ in die Schweiz eingereist sind, 2. die im Einreisezeitpunkt das 16. Altersjahr vollendet haben und	Art. 6 Vom Geltungsbereich des SAFG ausgenommene <u>Persone</u>n <u>Kinder</u> a in der Schweiz geborene Kinder von bedürftigen vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlingen oder anerkannten Staatenlosen in <u>Gemeindezuständigkeit (Art. 46a SHG) nach Art. 78 Abs. 1 SHG</u>, mit denen sie eine Unterstützungseinheit bilden (Dossierträgerin oder Dossierträger), b <u>minderjährige</u> Kinder von Dossierträgerinnen oder Dossierträgern nach Buchstabe a, <u>die später in die Schweiz eingereist sind und von denen kein Elternteil unter den Geltungsbereich des SAFG fällt.</u> 1. <i>Aufgehoben.</i> 2. <i>Aufgehoben.</i>		

58) BSG 860.1

59) SR 142.31

60) SR 142.20

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
3. von denen kein Elternteil unter den Geltungsbereich des SAFG fällt.	3. <i>Aufgehoben.</i>		
	Art. 6a Vorzeitiger Wechsel zur Gemeinde ¹ Bildet eine bedürftige erwachsene Person nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b SAFG (Dossierträgerin oder Dossierträger) sowie ihre minderjährigen Kinder eine Unterstützungseinheit mit einer bedürftigen erwachsenen Person in Gemeindegemeinschaft, wechselt im Fall von Artikel 63 Absatz 2 SHV die Zuständigkeit vorzeitig zur Gemeinde; vorbehalten bleibt Absatz 2. ² Die Zuständigkeit kann abweichend von Absatz 1 noch bis Ende der Beiträge des Bundes für die erwachsene Person bei der Vollzugsstelle nach SAFG verbleiben, wenn sich die für die Unterstützungseinheit zuständigen Vollzugsstellen darauf einigen.		
		3 (neu) Bei unklaren Situationen regelt das AIS die Situation unter Anhörung und Berücksichtigung der Argumente beider Seiten.	Hier wäre die Erwähnung einer zusätzlichen Konfliktregelung sinnvoll, wenn es zu Zuständigkeitsfragen und zu Fragen rund um den Integrationsgrad und die bisher geleistete oder verpasste Integrationsarbeit geht.
Art. 7 Zuständigkeit der Wohnsitzgemeinde ¹ Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde nach Artikel 46a SHG. ² Das Amt für Integration und Soziales informiert die Wohnsitzgemeinde. ³ Es kann von Amtes wegen die Fallführung der zuständigen Vollzugsstelle nach SAFG übertragen, wenn dies erforderlich scheint.	Art. 7 Zuständigkeit der Wohnsitz <u>gemeinde</u> Gemeinde ¹ Zuständig ist die Wohnsitz <u>gemeinde</u> Unterstützungs- <u>wohnsitz</u> gemeinde nach Artikel 46a 78 Absatz 1 SHG. ² Das Amt für Integration und Soziales informiert die Wohnsitz <u>gemeinde</u> Unterstützungs <u>wohnsitz</u> gemeinde .		
1.2.3 Gemischte Dossiers (Art. 46a Abs. 2a SHG)	1.2.3 Gemischte Dossiers (Art. 46a Abs. 2a79 SHG)		
Art. 8 Zuständigkeit für gemischte Dossiers			

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Für bedürftige Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b SAFG (Dossierträgerin oder Dossierträger), die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beiträge des Bundes mit einer anderen bedürftigen Person, für die der Kanton zuständig ist (Art. 2 Abs. 1 SAFG), zusammenleben und ein gemischtes Dossier bilden, verbleibt die Zuständigkeit für die Fallführung bei der Vollzugsstelle nach SAFG, bis die Beiträge des Bundes für die zweite erwachsene Person des gemischten Dossiers enden. Artikel 3 und 11 bleiben vorbehalten. ² Zu einem gemischten Dossier nach Absatz 1 gehören a alle Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Artikel 51 AsylG oder nach Artikel 85 Absatz 7 AIG in die Schweiz eingereist sind, b Personen, die in der Schweiz eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, einschliesslich ihrer minderjährigen Kinder.	^{1a} Enden für ein minderjähriges Kind, das mit einem Elternteil nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b SAFG zusammenlebt, die Beiträge des Bundes vorzeitig, so verbleibt die Zuständigkeit für die Fallführung für das Kind bei der Vollzugsstelle nach SAFG, bis die Voraussetzungen für den Wechsel nach Absatz 1 erfüllt sind, oder aber das Kind volljährig wird. a alle Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Artikel 51 <u>AsylG des eidgenössischen Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)⁶¹⁾</u> oder nach Artikel 85 Absatz 7 <u>AIG des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)⁶²⁾</u> in die Schweiz eingereist sind,		
Art. 10 Wechsel in die Zuständigkeit der Gemeinde bei Beendigung der Beiträge des Bundes			

⁶¹⁾ SR 142.31

⁶²⁾ SR 142.20

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Nach Beendigung der Beiträge des Bundes für die zweite erwachsene Person des gemischten Dossiers wechselt die Zuständigkeit, unter Vorbehalt der Artikel 3 bis 5, zur Wohnsitzgemeinde. ² Die zuständige Stelle weist alle Personen des gemischten Dossiers der Wohnsitzgemeinde zu.	¹ Nach Beendigung der Beiträge des Bundes für die zweite erwachsene Person des gemischten Dossiers wechselt die Zuständigkeit, unter Vorbehalt der Artikel 3 bis 5, zur Wohnsitzgemeinde<u>Unterstützungswohnsitzgemeinde</u>. ² Die zuständige Stelle weist alle Personen des gemischten Dossiers der Wohnsitzgemeinde Unterstützungswohnsitzgemeinde zu.		
Art. 11 Folgen der Aufhebung des gemischten Dossiers vor Beendigung der Beiträge des Bundes ¹ Wird das gemischte Dossier vor Beendigung der Beiträge des Bundes für die zweite erwachsene Person des gemischten Dossiers aufgehoben, wechselt die Zuständigkeit für die Dossierträgerin oder den Dossierträger zur Wohnsitzgemeinde.			
		¹ Wird das gemischte Dossier vor Beendigung der Beiträge des Bundes für die zweite erwachsene Person des gemischten Dossiers aufgehoben, wechselt die Zuständigkeit für die Dossierträgerin oder den Dossierträger zur Wohnsitzgemeinde<u>Unterstützungswohnsitzgemeinde</u>.	
Art. 13 Vorbereitung auf die Integration ¹ Personen im laufenden Asylverfahren a bemühen sich aktiv um den Erwerb von sprachlichen Grundkenntnissen und werden dabei von der zuständigen Stelle unterstützt, b sind dafür besorgt, dass ihre Kinder sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Aufenthaltsort gesprochenen Amtssprache verständigen können und nehmen hierzu die entsprechenden Angebote wahr, c beteiligen sich gemäss ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten aktiv an den gemeinnützigen Beschäftigungsmöglichkeiten, d absolvieren, soweit sie über 16 Jahre alt sind, Kurse zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen,			

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
e nehmen an den vorgeschriebenen Informationstagen teil und kennen danach ihre Rechte und Pflichten. ² Die für die Integration zuständige Stelle befreit Personen von der Pflicht zur Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsmöglichkeiten, wenn ihnen eine solche aufgrund einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder aufgrund einer Behinderung nicht zugemutet werden kann.	e nehmen an den vorgeschriebenen Informationstagen teil und kennen danach ihre Rechte und Pflichten¹.		
	f nehmen Teil an weitergehenden sprachlichen Förder- und beruflichen Integrationsmassnahmen, sofern ihnen hierfür ein Platz angeboten wird.		
2.2.1 Integrationsziele und Integrationspläne	2.2.1 Integrationsziele und Integrationspläne <u>Integrationsplan</u>		
Art. 14 Übergeordnete Integrationsziele ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion orientiert sich an den Integrationszielen der Integrationsagenda Schweiz in der Fassung des Berichts der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018⁶³⁾ und schafft die Voraussetzungen, damit mindestens die folgenden Ziele erreicht werden: a Alle vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlinge verfügen drei Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz mindestens über ein anerkanntes Sprachdiplom des Sprachniveaus A1 in einer Amtssprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER);	Art. 14 Übergeordnete Integrationsziele <u>für vorläufig Aufgenommene, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge</u>		Im Vortrag ist darauf hinzuweisen, was geschehen wird, wenn der Status S wegfällt.
	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion orientiert sich an den Integrationszielen der Integrationsagenda Schweiz in der Fassung des Berichts der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018 und schafft die Voraussetzungen, damit mindestens die folgenden Ziele erreicht werden:		
	a Alle vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlinge verfügen drei Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz mindestens über ein anerkanntes Sprachdiplom des Sprachniveaus A1 in einer Amtssprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER);		

⁶³⁾ www.integrationsagenda.ch

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
b mindestens 80 Prozent der Kinder, die im Alter von 0 bis 4 Jahren in die Schweiz eingereist sind, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen; c mindestens zwei Drittel der vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25 Jahren befinden sich fünf Jahre nach ihrer Einreise in einer beruflichen Grundbildung; d mindestens die Hälfte der erwachsenen vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlinge ist sieben Jahre nach ihrer Einreise im Arbeitsmarkt integriert; e alle vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlinge sind sieben Jahre nach ihrer Einreise mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut und haben Kontakte zur Bevölkerung.	c mindestens zwei Drittel der vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25 Jahren befinden sich fünf Jahre nach ihrer Einreise in einer beruflichen Grundbildung; d mindestens die Hälfte der erwachsenen vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlinge ist sieben Jahre nach ihrer Einreise im Arbeitsmarkt integriert; e alle vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlinge sind sieben Jahre nach ihrer Einreise mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut und haben Kontakte zur Bevölkerung.		
	Art. 14a Besondere Integrationsziele für Schutzbedürftige ¹ Für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung richten sich die Integrationsziele und die Integrationsförderung nach den a zu diesem Zweck erhaltenen Bundesbeiträgen, b besonderen Bundesvorgaben für diese Personengruppe, c mit dem Staatssekretariat für Migration abgeschlossenen Vereinbarungen.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	² Die übergeordneten Integrationsziele nach Artikel 14 gelten sinngemäss auch für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, soweit sie in Übereinstimmung mit Absatz 1 sind.		
Art. 15 Festlegung des individuellen Integrationsplans ¹ Die für die Integration zuständige Stelle legt für jede Person basierend auf den übergeordneten Integrationszielen nach Artikel 14 den individuellen Integrationsplan fest. ² Sie stützt sich dabei auf die individuelle Situations- und Potenzialanalyse sowie auf die im Verlauf der Fallführung regelmässig stattfindenden Standortbestimmungen.	¹ Die für die Integration zuständige Stelle legt <u>unter Vorbehalt von Absatz 3</u> für jede Person basierend auf den übergeordneten Integrationszielen nach Artikel 14 den individuellen Integrationsplan fest. ³ Bei Schutzbedürftigen mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung sind Integrationspläne nur nach Weisung des Amtes für Integration und Soziales zu erstellen; der Integrationsplan basiert in diesen Fällen auf den besonderen Integrationszielen nach Artikel 14a.		
Art. 16 Inhalt des individuellen Integrationsplans ¹ Der individuelle Integrationsplan enthält a die übergeordneten Integrationsziele nach Artikel 14, b die individuellen Integrationsziele betreffend 1. Spracherwerb und Alltagsorientierung, 2. Arbeitsintegration und Bildung, 3. weitere integrationsrelevante Lebensbereiche,	a die übergeordneten Integrationsziele nach Artikel 14, <u>oder die besonderen Integrationsziele nach Artikel 14a,</u>		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
c die konkreten Integrationsmassnahmen, die zur Zielerreichung festgelegt werden, einschliesslich der Zwischenziele, d die Aufgabenteilung zwischen der betroffenen und der fallführenden Person, e die Kosten der Integrationsmassnahmen, einschliesslich einer allenfalls symbolischen Mitbeteiligung der betroffenen Person, f die Fristen, innerhalb der die einzelnen Integrationsmassnahmen erfüllt werden müssen, g den Termin der nächsten Standortbestimmung, h die messbaren Ziele, die erreicht werden müssen, i die objektivierbaren Kriterien, anhand derer die Zielerreichung gemessen wird. ² Im Integrationsplan wird zudem festgehalten, wann eine Motivationszulage nach Artikel 27 ausgerichtet wird.			
	Art. 16a Ausbildungsvereinbarung ¹ Mit Personen, die an einem Integrationsprogramm teilnehmen, kann ergänzend zum Integrationsplan eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen werden. ² In der Ausbildungsvereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Person sowie die Rechtsfolgen bei einem Programmabbruch aus nicht anerkannten Gründen zu regeln.		
Art. 19 Koordination, Förderung, Unterstützung und Finanzierung durch den Kanton			

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sorgt dafür, dass die Integrationsziele nach Artikel 14 erreicht werden können, indem sie in den Bereichen frühe Förderung, Spracherwerb und Alltagsorientierung, Arbeitsintegration und Bildung sowie in weiteren integrationsrelevanten Lebensbereichen insbesondere a die Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren der Regelstrukturen und der Wirtschaft koordiniert oder fördert, b überregionale Angebote und Projekte koordiniert, fördert oder unterstützt, c Massnahmen zur spezifischen Integrationsförderung finanziert.	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sorgt dafür, dass die Integrationsziele nach Artikel 14 <u>und 14a</u> erreicht werden können, indem sie in den Bereichen frühe Förderung, Spracherwerb und Alltagsorientierung, Arbeitsintegration und Bildung sowie in weiteren integrationsrelevanten Lebensbereichen insbesondere		
	Art. 23a Vermögensfreibeträge ¹ Jede bedürftige Person hat Anspruch auf Anrechnung eines Freibetrags auf ihrem Vermögen. ² Bei Unterstützungsbeginn werden folgende Vermögensfreibeträge gewährt: a pro Einzelperson CHF 1'400 b pro verheiratetes oder in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar CHF 2'800 c pro minderjähriges Kind CHF 700 d pro Unterstützungseinheit höchstens CHF 3'500 ³ Auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung werden folgende Freibeträge gewährt: a pro Einzelperson CHF 30'000 b pro verheiratetes oder in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar CHF 50'000		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	c pro minderjähriges Kind CHF 15'000 d pro Unterstützungseinheit höchstens CHF 65'000		
	Art. 23b Berechnung Haushaltsentschädigung ¹ Die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Personen wird auf der Grundlage eines erweiterten Budgets nach Artikel 54 Absatz 1 SHV bestimmt. ² Ein Überschuss kann unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zur Hälfte als Entschädigung für die Haushaltsführung verlangt werden, aber maximal 950 Franken pro leistungsfähige Person. ³ Sind mehrere Personen leistungsfähig, so hat die Entschädigung mit der zu leistenden Haushaltsarbeit in einem angemessenen Verhältnis zu stehen. ⁴ Übernimmt die unterstützte Person zusätzlich die Betreuung von einem oder mehreren Kindern einer nicht unterstützten Person, ist der Betrag an die unterstützte Person im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln.		
	Art. 26a Zumutbare Arbeit und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration ¹ Die Zumutbarkeit einer Arbeit und von Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration richtet sich nach Artikel 44 SHV.		
	Art. 30a Höchstgrenze ¹ Motivationszulagen und Einkommensfreibeträge dürfen pro Haushalt mit bis zu fünf Personen 700 Franken und pro Haushalt mit sechs und mehr Personen 900 Franken pro Monat nicht übersteigen.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	² Leben die Personen in einer Kollektivunterkunft, so gelten die Höchstgrenzen nach Absatz 1 pro Familieneinheit nach Artikel 33 Absatz 2 SHV.		
	Art. 30b Berücksichtigung des Einkommensfreibetrags und der Motivationszulage		
	¹ Für die Berechnung der Bedürftigkeit sind die folgenden Leistungen zu berücksichtigen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind:		
	a der Einkommensfreibetrag nach Artikel 29 oder Artikel 30 als Abzug vom anrechenbaren Einkommen,		
	b die Motivationszulage nach Artikel 27 oder Artikel 28 als anrechenbarer Aufwand.		
Art. 32 ¹ Die zuständige Stelle ist verpflichtet, alle ihr zugewiesenen Personen am Zuweisungstag in einer geeigneten Unterkunft zu platzieren. ² Als geeignete Unterkunft gilt ein Wohnheim für unbegleitete Minderjährige oder eine Kollektivunterkunft.	¹ Die zuständige Stelle ist verpflichtet, alle <u>ihrer Perimeter oder</u> ihr zugewiesenen Personen am Zuweisungstag in einer geeigneten Unterkunft zu platzieren.		
Art. 40 Nachweis der Integrationsziele ¹ Vorläufig Aufgenommene sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung wechseln aus einer Kollektivunterkunft in eine individuelle Unterkunft, sobald sie gegenüber der zuständigen Stelle nachweisen, dass sie a das Sprachniveau nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung aufgenommen haben, oder	¹ Vorläufig Aufgenommene sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung wechseln aus einer Kollektivunterkunft in eine individuelle Unterkunft, sobald sie gegenüber der zuständigen Stelle nachweisen, dass sie		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
b ihre individuellen Integrationsziele nach Artikel 16 vollständig erreicht haben. ² Die zuständige Stelle entscheidet über den Nachweis der Integrationsziele nach Absatz 1 durch Verfügung. ³ Flüchtlinge, anerkannte Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung werden von der zuständigen Stelle bei der Suche nach einer individuellen Unterkunft unterstützt, wenn sie die Integrationsziele nach Absatz 1 erreicht haben.	³ Flüchtlinge, anerkannte Staatenlose und sowie Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung werden von der zuständigen Stelle bei der Suche nach einer individuellen Unterkunft unterstützt, wenn sie die Integrationsziele nach Absatz 1 erreicht haben.		
Art. 43 Nachweis in einer Unterstützungseinheit ¹ Bilden mehrere Personen eine Unterstützungseinheit, müssen die Ziele nach Artikel 41 und 42 von einer erwachsenen Person erfüllt werden.	Art. 43 Nachweis in einer Unterstützungseinheit <u>Familieneinheit</u> ¹ Bilden mehrere Personen eine Unterstützungseinheit <u>Familieneinheit</u> nach Artikel 33 Absatz 2 SHV, müssen die Ziele nach Artikel 41 und 42 von einer erwachsenen Person erfüllt werden.		
Art. 46 Familien mit Kindern ¹ Die zuständige Stelle platziert Familien mit Kindern in einer individuellen Unterkunft, sobald a die Familie über die damit verbundenen erforderlichen Wohnkompetenzen verfügt, b mindestens eine erwachsene Person das Sprachniveau nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erreicht hat und c die soziale Integration aller Familienmitglieder sichergestellt ist. ² Das Amt für Integration und Soziales stellt präzisierende Erläuterungen zu den Wohnkompetenzen zur Verfügung.	¹ Die zuständige Stelle platziert Familien mit Kindern <u>nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b SAFG</u> in einer individuellen Unterkunft, sobald ² <i>Aufgehoben.</i>		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
³ Die zuständige Stelle entscheidet über die Unterbringung einer Familie mit Kindern in einer individuellen Unterkunft durch Verfügung.			
	4.5a Beitrag an Gastfamilien		
	Art. 46a		
	¹ Gastfamilien von Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung kann auf Gesuch hin grundsätzlich ab einer Mindestaufenthaltsdauer von 3 Monaten ein Beitrag an die Unterbringungskosten ausgerichtet werden.		
	² Die Höhe des Beitrags orientiert sich am Mietkostenanteil der für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung vom Bund ausgerichteten Beiträge.		
	³ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion legt die Beiträge in einer Direktionsverordnung fest.	Regeln und somit offenlegen, was hier vorgesehen ist.	Abs. 3 müsste in der Verordnung festgelegt werden, nicht in einer Direktionsverordnung
	⁴ Das Gesuch der Gastfamilie ist bei der für die Unterbringung der beherbergten Person zuständigen Stelle einzureichen.		
	4.5b Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungssperimeters		
	Art. 46b Voraussetzungen für Organisationswechsel (Art. 37b SAFG)		
	¹ Ein Organisationswechsel gilt dann als für die effektive Integrationsförderung unabdingbar, wenn		
	a der Anreiseweg zur zuständigen Stelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr zumutbar ist, oder		
	b die regionale Verankerung und Vernetzung der zuständigen Stelle am Wohnort der unterstützten Person notwendig ist.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	² Bei der Einschätzung der Zumutbarkeit nach Absatz 1 Buchstabe a orientiert sich das Amt für Integration und Soziales an den Vorgaben der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung zum Arbeitsweg.		
	Art. 46c Mehrkosten		
	¹ Hat eine unterstützte Person Wohnsitz ausserhalb des Zuweisungsperimeters genommen und erfüllt die Voraussetzungen für einen Organisationswechsel nicht, so werden die zusätzlich anfallenden Kosten für die Anreisen in den Zuweisungsperimeter nicht finanziert, ausser in begründeten Ausnahmen.		
	² Das Amt für Integration und Soziales erlässt Richtlinien zur Beurteilung der Ausnahmen.		
Art. 49 ¹ Eine besondere Massnahme oder eine besondere Unterbringung richtet sich nach der massgebenden Spezialgesetzgebung.			
	² Die zuständige Stelle hat für eine von ihr vermittelte besondere Massnahme oder Unterbringung dann zwingend vorgängig das Einverständnis des Amtes für Integration und Soziales einzuholen, wenn deren Kosten den Betrag von 830 Franken pro Tag (exkl. Nebenkosten) überschreiten.		
	4.8 Bestattungskosten		
	Art. 49a		
	¹ Der Kanton kann sich an den von einer Gemeinde zu tragenden Bestattungskosten nach Artikel 32a SAFG beteiligen:		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	a Maximal bis 1'500 Franken, wenn die verstorbene Person individuell oder in einer geeigneten Institution untergebracht war. b Maximal bis 3'500 Franken, wenn die verstorbene Person in einer Kollektivunterkunft untergebracht war. ² Das Gesuch ist von der leistungspflichtigen Gemeinde zusammen mit den Belegen für die Bestattungskosten zeitnah beim Amt für Integration und Soziales einzureichen.		
Art. 52 ¹ Die beauftragten Trägerschaften liefern dem Amt für Integration und Soziales die Daten nach Anhang 1. ² Die Datenlieferung erfolgt elektronisch und gestützt auf Artikel 53 SAFG. ³ Das Amt für Integration und Soziales kann weitere Daten erheben, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 44 Absatz 2 SAFG erforderlich sind.	Art. 52 <u>Datenlieferung</u>		
	Art. 52a Berichterstattung über durchgeführte Sozialinspektionen ¹ Die beauftragten Trägerschaften erstatten dem Amt für Integration und Soziales Ende jeden Kalenderjahres nach dessen Vorgaben Bericht über die durchgeführten Sozialinspektionen.		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.		

Geltendes Recht (Aufstellung wurde zwecks Vereinfachung durch BKSE erstellt, Fehler sind möglich)	Konsultationsfassung (gelb markierte Textstellen=Anpassungen durch den Kanton)	Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen	Erläuterungen und Hinweise, wo der Vortrag noch angepasst werden sollte:
	[Ort] Im Namen des Regierungsrates Die/Der Präsidentin: Der Staatsschreiber: Auer		
		Weitere Bemerkungen zum Vortrag	
		Im Vortrag sind die finanziellen Auswirkungen in Kapitel 5 nicht ausreichend resp. irreführend dargestellt. Sowohl NFFS wie auch FASR (Mindestanforderungen) haben indirekte Auswirkungen auf die Ressourcen der Sozialdienste und werden für einige Zeit zu erheblichen personellen Mehraufwänden führen, welche, solange der Kanton die Fallpauschalen nicht überprüft und ggf. anpasst, von den Gemeinden allein getragen werden müssen. Die Darstellung des Kantons ist diesbezüglich irreführend und zeigt erneut, dass er sich sehr weit von der Praxisrealität der Sozialdienste und der Gemeinden entfernt hat. Bei der Darstellung der Integrationszulagen sollte auf den expliziten Nutzen dieser Integrationsleistungen hingewiesen werden und auf die damit einhergehende Erwartung, dass es langfristig zur Kostensenkung in der Sozialhilfe kommen wird (Return on Invest). Im Vortrag sind in Kapitel 6 die Auswirkungen der Regelungen des Kantons auf die Praxis unzureichend dargestellt.	